

SUP Windenergiepotenzialflächen Rheinhessen-Nahe



PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE

NATURA 2000 – VORPRÜFUNGEN FÜR DIE VOGELSCHUTZGEBIETE

„HÖLLENBRAND“ (GEBIETS-NR. 6215-401)

„NAHETAL“ (GEBIETS-NR. 6210-401)

„MITTELRHEINTAL“ (GEBIETS-NR. 5711-401)

„SELZTAL ZWISCHEN HAHNHEIM UND INGELHEIM“ (GEBIETS-NR. 6014-402)

„BAUMHOLDER“ (GEBIETS-NR. 6310-401)

„OBER-HILBESHEIMER PLATEAU“ (6014-403)

„ACKERPLATEAU ZWISCHEN ILBESHEIM UND FLOMBORN“ (6314-401)

„KLÄRTEICHE OFFSTEIN“ (6315-401)

Stand: 03. März 2026 (Änderungen)

ALLGEMEINE ANGABEN:

BEARBEITUNG	WSW & Partner GmbH <i>Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath</i> <i>M. Sc. Geographie Christoph Sciaini</i> <i>B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag</i> Hertelsbrunnenring 20 67657 Kaiserslautern
AUFTRAGGEBER	PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE Ernst-Ludwig-Straße 2 55116 Mainz
FERTIGSTELLUNG	03. März 2026
AUFGABENSTELLUNG	NATURA 2000 – VORPRÜFUNG FÜR DIE VOGELSCHUTZ- GEBIETE: „HÖLLENBRAND“ „NAHETAL“ „MITTELRHEINTAL“ „SELZTAL ZWISCHEN HAHNHEIM U. INGELHEIM“ „BAUMHOLDER“ „SELZTAL ZWISCHEN HAHNHEIM U. INGELHEIM“ „ACKERPLATEAU ZWISCHEN ILBESHEIM U. FLOMBORN“ „KLÄRTEICHE OFFSTEIN“
PROJEKTNUMMER	1123-9 (intern)
U M F A N G	Diese VSG-Vorprüfung für 8 Vogelschutzgebiete besteht aus 145 Seiten und enthält 2 Anhänge

Vorwort

Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung wurde für **insgesamt 47** neue oder erweiterte potenzielle Vorrangflächen für Windenergie erarbeitet. Weitere 5 Flächenkulissen sind bereits planungsrechtlich im Raumordnungsplan (ROP) bzw. den Flächennutzungsplänen (FNP) gesichert. Im Zuge der Datenrecherche für die vorliegenden Natura2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass noch vor Rechtskraft der Flächenkulissen mindestens der Standard-Datenbogen oder ein Natura2000-Managementplan für die im Wirkraum tangierten Vogelschutzgebiete vorlegen hat. Es wird pauschal davon ausgegangen, dass seinerzeit die Verträglichkeit angemessen geprüft und berücksichtigt wurde. Für planungsrechtlich gesicherte Flächen ergibt sich mit der Darstellung als Potenzialflächen für Windenergie, als Baustein im Rahmen des regionalen Energiekonzeptes bzw. der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe, deshalb per se keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung. Für bisher nicht planungsrechtlich gesicherte Flächen, welche neu hinzugekommen sind oder gesicherte Flächen, die eine Flächenerweiterung erfahren haben, wurde nachfolgend eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

Einzig bei Fläche Nr. 44 (Sien) wurden die relevanten Gebietsunterlagen erst nach Rechtskraft der Flächen veröffentlicht, sodass theoretisch ein Mangel anzunehmen wäre. Dies erscheint jedoch bei vertiefter Betrachtung unbegründet, da die Fläche von dem betreffenden VSG „Baumholder“ ca. 1.500 m entfernt liegt, wodurch eine Verträglichkeit entsprechend nachfolgend dargelegter Ausarbeitungen zum Schutzgebiet gegeben ist.

Die Natura 2000-Vorprüfung erfolgt auf der Basis der für das jeweilige gemeinschaftliche Schutzgebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Fragestellung ist, ob ein Projekt oder Plan zu **erheblichen Beeinträchtigungen** eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Prüfgegenstand einer Natura 2000-Vorprüfung sind somit generell die:

- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die vorgenannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

Die FFH-Vorprüfung prüft zusätzlich:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten (FFH-Lebensraumtypen)

Die VSG-Vorprüfung prüft zusätzlich:

- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte (Tier- und Pflanzenarten für die Natura 2000-Schutzgebiete eingerichtet werden müssen sowie regelmäßige Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Reproduktions-, Mauser- und Überwinterungsgebiete inkl. Rastplätze.

Der entscheidende Bewertungsschritt im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ist die naturschutzrechtliche Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen negativen Beeinträchtigung. In der Praxis stellt dies ein zentrales Problem dar, da keine fachlich valide Systematik zur naturschutzfachlichen Betrachtung verbindlich vorgegeben ist. Aufgrund der hieraus resultierenden Planungs- und Rechtsunsicherheiten hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in der Vergangenheit die Erarbeitung verschiedener Fachkonventionen beauftragt. Eine Zusammenführung der Ergebnisse erfolgte in den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Diese stellen eine auf aktuellen wissenschaftlichen

Erkenntnissen basierende Methodik zur fachlichen Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs dar, die jedoch ausschließlich für einen direkten Flächenentzug (z. B. durch Überbauung) in FFH-Gebieten entwickelt wurden. Konkret bedeutet dies, dass jene Fachkonventionen auf die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie außerhalb Natura 2000-Gebiete maximal hinsichtlich bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren Anwendung finden können, die ein temporäres oder dauerhaftes Meideverhalten von Zielarten gegenüber Teilen ihrer Lebensräume auslösen könnten. Für Individualtötungen, die vornehmlich durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ausgelöst werden, existiert keine vergleichbare Fachkonvention. Vor diesem Hintergrund stellt sich letztlich die Frage, nach welchen Maßstäben die fachgutachterliche Einschätzung der Erheblichkeit im Vogelschutzgebiet herzuleiten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nach allgemeinem Verständnis vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Folglich wird damit ein Verlust relevanter Biotopstrukturen oder deren Besiedlung sowie die Verschlechterung von Populationen der in den Standard-Datenbögen gelisteten Arten ausgelöst. Während ein Verlust von Lebensraumtypen innerhalb eines Vogelschutzgebiets (VSG) oder Lebensräume außerhalb eines Schutzgebiets durch die Annahme der Realisierung von WEA-Potenzialflächen verhältnismäßig valide prognostiziert werden kann, muss der sensible Begriff der Populationsverschlechterung näher definiert werden. So wird pauschal bei der Anwesenheit nur eines Brutpaares einer im Standard-Datenbogen genannten Art gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG der Verlust eines Individuums schwerer wiegen als der Verlust eines Individuums einer mit zahlreichen Individuen vorkommenden Art. Dies erfordert eine individuelle und schutzgebietsbezogene Betrachtung, bei der zwangsläufig eine Würdigung des bestehenden Naturschutzrechtes sowie höchstrichterlicher Urteile zur Thematik wegweisend sein müssen.

Eine grundsätzliche Fragestellung ist hierbei der Abstand von VSG zu einer Projektfläche, welcher die Pflicht zu einer Natura 2000-Vorprüfung auslöst. Gesetzlich definierte Prüfbereiche gibt es nicht. Beihilfsweise können hier die Prüfradien für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG herangezogen werden. Der artbezogene maximale Radius beträgt im „erweiterten Prüfbereich“ 5.000 m¹ (beim Rotmilan z.B. 3.500 m). Hieraus lässt sich ableiten, dass für planungsrelevante, kollisionsgefährdete Groß- und Greifvogelarten eine Gefährdung bei größeren Radien pauschal auf ein populationsökologisch verträgliches Maß reduziert wird. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (z.B. Rotorschlag und Barotrauma) ist bereits zwischen dem zentralen und dem erweiterten Prüfbereich einer Art nicht mehr regelmäßig zu unterstellen. Im Umkehrschluss ist hinsichtlich des Tötungstatbestandes von einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen VSG auszugehen. Dementsprechend werden im Folgenden diejenigen VSG mit einer maximalen Entfernung von 5.000 m zu den jeweiligen Potenzialflächen in einer Natura 2000-Vorprüfung gewürdigt. Dieser Radius übertrifft deutlich die Feststellung des OVG Magdeburg², dass bei einem Abstand von Windenergieanlagen von 2 km zu Vogelschutzgebieten in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgeschlossen werden kann.

¹ Der maximale Radius gilt für Adler-Arten, die nicht im Gebiet zu erwarten sind. Bei den zu erwartenden Brutvögeln hat der Rotmilan mit 3.500 m den größten erweiterten Prüfradius. (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, 21.03.2013 - 2 M 154/12).

² OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.03.2013 - 2 M 154/12.

Potenzialflächen, welche außerhalb eines 5.000 m-Radius liegen, werden aufgrund des gelegentlich großen Wirkradius von WEA-Gebieten auf Vogelschutzgebiete dem nächstgelegenen Radius zugeschlagen und somit ebenfalls einer Vorprüfung unterzogen, wenngleich diese Flächen sogar außerhalb des 5.000 m-Radius liegen. Diese Regelung entspricht somit dem allgemeinen Vorsorgegrundsatz zur Bewertung der Erheblichkeit, da raumkonkret die schutzwürdige bio-ökologische Substanz gesichert und vor Verschlechterungen bewahrt wird. Die Prüfung europäischer VSG im 5.000 m-Radius ist somit ein behelfsmäßig wirksames Instrument zur Festlegung prüfungsrelevanter VSG hinsichtlich kollisionsgefährdete Groß- und Greifvogelarten. Ausnahmen können z.B. extrem störungsempfindliche Arten sowie potenziell störungsintensive Großprojekte darstellen, die entsprechend den rechtlichen Anforderungen der FFH-Vorprüfung gegebenenfalls zu betrachten sind. Somit könnten theoretisch auch größere Radien relevant sein. Die Empfehlungen für Nordrhein-Westfalen sehen einen prüfungswirksamen Radius von lediglich 300 m um Natura 2000-Gebiete vor. Der zu Grunde liegende Leitfaden³ wurde länderübergreifend juristisch als „fachwissenschaftlicher Maßstab“ anerkannt und orientiert sich an den Vorgaben gemeinschaftlicher Standards⁴.

Aus einem wegweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes⁵ (EuGH) geht hervor, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist, wenn eine betriebsbedingte Gefahr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung innerhalb des Risikobereichs verbleibt, die mit vergleichbaren Projekten im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Hiervon ist für die kollisionsgefährdete Arten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG über den vorgenannten Prüfraum hinaus pauschal auszugehen. Zwar geht mit der Regelung die Prämisse einher, dass allen übrigen Vogelarten keine artenschutzrechtlich relevante Sensibilität gegenüber WEA zukommt, dies betrifft aber lediglich das vorgenannte Tötungsverbot. Somit sind etwa regelmäßige Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Reproduktions-, Mauser- und Überwinterungsgebiete inkl. Rastplätze im Einzelfall aufgrund von Störwirkungen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie dem Verlust dauerhaft genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Abs. 1 Nr. 3 individuell zu betrachten. Eine Ausschlusswirkung für eine Vielzahl an nationalen und gemeinschaftlichen Schutzgebietskulissen entfaltet hierbei bereits der Fachbeitrag Artenschutz⁶, welcher bei der Auswahl der Flächenkulissen maßgeblich berücksichtigt wurde.⁷ Dieser schließt landesweit bedeutende Rastgebiete europäischer Vogelarten per se aus der Windpotenzialflächenkulisse aus. Die Flucht- und Meidedistanzen der windkraftsensiblen Avifauna betragen artspezifisch gegenüber WEA höchstens wenige hundert Meter. Somit sind i. d. R. lediglich Reproduktions-, Mauser- und Überwinterungsgebiete bezüglich bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sowie Störwirkungen im räumlich-funktionalen Zusammengang zu bewerten. Diese Prüfung erfolgt individuell und

³ Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, Schlussbericht: 19.12.2016

⁴ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (Stand: 12.10.2021)

⁵ EuGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Rs. C-308/08 - Slg. 2010, I-4281 Rn. 57 f.

⁶ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁷ Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe (Stand: 10/2024), Baustein: Potenzialstudie Windenergie, erstellt durch: WSW & Partner GmbH

gegebenenfalls auch über den 5.000 m-Radius hinaus anhand der im jeweiligen Standard-Datenbogen gelisteten Arten und definierten Erhaltungszielen.

Von der Natura 2000-Vorprüfung sind indes artenschutzrechtlich relevante Prüfungen nach § 44 und 45b BNatSchG strikt abzugrenzen, die gegebenenfalls im Zuge des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde **eingeholt werden können**. Die einschlägigen Regelungen können und sollen laut aktueller Rechtsprechung jedoch im Zuge der Konfliktbewertung in der Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung angemessen berücksichtigt werden. Diesen Konkretisierungsbedarf regelt § 6 WindBG:

„(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

- 1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und*
- 2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.*

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind (...).“

Eine entsprechend präzise und/ oder aktuelle öffentliche Datenlage steht erfahrungsgemäß nicht zur Verfügung, sodass im Zuge der Genehmigungsverfahren für Potenzialflächen artenschutzrechtliche Prüfungen nach den §§ 44 und 45b BNatSchG sowie in Folge Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können, um die häufig in Rede stehenden Konflikte mit dem gemeinschaftlichen Artenschutzrecht präventiv zu untersuchen.

Die Vorprüfung beschäftigt sich somit mit den aktuell prognostizierbaren Auswirkungen auf der Planungsebene des Raumordnungsplans und berücksichtigt hierbei die rechtlich erforderliche und anzuwendende Methodik.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	11
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	11
1.1.1 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“	15
1.1.2 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Nahetal“	16
1.1.3 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“	16
1.1.4 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“	17
1.1.5 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Baumholder“	17
1.1.6 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“	18
1.1.7 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“	19
1.1.8 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“	20
2 Bestandssituation	20
2.1 Allgemeiner Überblick	20
2.2 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2014).....	20
2.3 Flächennutzungspläne der tangierten Landkreise	21
2.4 Potenzialstudie Wind.....	21
2.5 Kurzdarstellung Verfahren	21
2.6 Alternativenprüfung	22
2.7 Übersicht Potenzialflächen WEA Rheinhessen-Nahe.....	23
2.8 Schutzgebiete und Schutzgüter	34
3 Beschreibung des Projektes einschließlich seiner Wirkungen	36
3.1 Allgemeines zur Projektwirkung	36
3.1.1 Baubedingte Auswirkungen	36
3.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen	36
3.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	38

3.2	Wirkfaktoren	38
3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.....	39
4	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“	40
4.1	Zielarten.....	41
5	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“	44
5.1	Zielarten	46
6	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“	60
6.1	Zielarten.....	60
7	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“	66
7.1	Zielarten.....	70
8	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baumholder“	84
8.1	Zielarten.....	87
9	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“	92
9.1	Zielarten.....	95
10	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“	108
10.1	Zielarten.....	108
11	Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“	113
11.1	Zielarten.....	116
12	Summationswirkung	129
13	Erfordernis einer VSG-Verträglichkeitsprüfung	134
14	Anhang	141
14.1	Quellenverzeichnis	141
14.2	Rechtsgrundlagen.....	143

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Potenzialflächen und Vogelschutzgebiete in der Region Rheinhessen-Nahe, für die eine Prüfung nach UVPG erforderlich wird	14
Abbildung 2: Derzeitige Belegung der Potenzialflächen mit WEA (aktuell in Betrieb)	130

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzialflächencluster und zugehörige Vogelschutzgebiete im Rahmen der VSG-Vorprüfungen	14
Tabelle 2: Potenzialflächen für die VSG-Vorprüfungen	34
Tabelle 3: Potenzielle Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen betrachteten Schutzgütern .	35
Tabelle 4: Wirkfaktoren von Windenergieanlagen	40
Tabelle 5: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Höllensbrand“	41
Tabelle 6: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“ anhand typischer Lebensräume	42
Tabelle 7: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Nahetal“	47
Tabelle 8: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten mit Hauptvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ anhand typischer Lebensräume	49
Tabelle 9: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten mit Nebenvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ anhand typischer Lebensräume	51
Tabelle 10: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“	61
Tabelle 11: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“	71
Tabelle 12: Lebensraumtypen mit schutzgebietspezifischen Erhaltungs-/Entwicklungszielen für das VSG	86
Tabelle 13: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Baumholder“	88
Tabelle 14: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbesheimer Plateau“	96
Tabelle 15: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“ anhand typischer Lebensräume	98
Tabelle 16: Zielarten mit Nebenvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“ anhand typischer Lebensräume	101

Tabelle 17: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“	109
Tabelle 18: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ anhand typischer Lebensräume	110
Tabelle 19: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“	119
Tabelle 20: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“ anhand typischer Lebensräume	122

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur großräumigen Steuerung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen beabsichtigt die Planungsregion Rheinhessen-Nahe die Erstellung eines entsprechenden Energiekonzeptes als Basis der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes. Inhaltliche Schwerpunkte sind hier aufgrund ihrer teils erheblichen Raumwirkungen Anlagen zur Windenergiegewinnung oder großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen. Hierzu wurde ein Regionales Energiekonzept erarbeitet, welches sich derzeit im Entwurfsstand befindet.⁸ Ziel der Studie ist das Aufzeigen restriktiver Gebiete mit Ausschlusswirkung. Diese dienen als Datengrundlage zur Ermittlung zusätzlicher Windenergiepotenzialflächen sowie von Erweiterung bestehender Potenzialflächen und Windparks.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 1. Februar 2023 in Kraft trat, unterstützt den Ausbau der Windenergie in ganz Deutschland. Gemäß § 3 Abs. 1 des WindBG und seiner Anlage, hat Rheinland-Pfalz gem. Anlage 1 das verbindliche Ziel, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 Prozent und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 Prozent seiner Landesfläche für Windenergie bereitzustellen. Dies führt zur Errichtung zusätzlicher und Erweiterung bereits bestehender Windparks in diesem Bundesland.

Im Zuge der Flächenbewertung kommt der natur- und artenschutzverträglichen Ausweisung von Windenergiegebieten eine maßgebliche Bedeutung zu. Im November 2023 hat das Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) den Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Dieser beinhaltet Vorgaben zu habitatbasierten Betrachtungsweisen im Rahmen der übergeordneten Planung.

Bei Vogelschutzgebieten (VSG) des kohärenten Netzwerks „Natura 2000“ handelt es sich um artenschutzrechtliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz und Erhalt teils windenergiesensibler Arten der Avifauna. Hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete wird seitens des Fachbeitrags jeweils ein sehr hohes Konfliktpotential gesehen. Die VSG sowie die landesweit bedeutsamen Rastplätze wurden somit in der Studie kategorisch als Tabuflächen gewertet. Doch auch außerhalb der VSG können verschiedene Vorhaben die definierten Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete negativ beeinträchtigen. Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer betriebsbedingten Auswirkungen potenzielle geeignet, um populationsökologisch wirksame negative Beeinträchtigung auf u. a. die windkraftsensible Avifauna auszulösen. Deshalb wird für die Übernahme neuer Potenzialflächen oder Flächenerweiterungen planungsrechtlich bereits gesicherter Flächen in den ROP eine Natura 2000-Vorprüfung für die umliegenden VSG erforderlich.

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung wird auf Basis vorhandener Daten geprüft, welche Wirkungen die Realisierung weiterer Potenzialflächen auf die umliegenden VSG hat und ob deren Erhaltungsziele durch zusätzliche WEA erheblich beeinträchtigt werden können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht

⁸ a.a.O.

mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung aus.

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des gesamten Systems oder einer Biozönose gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste, Populationsverschlechterungen etc.). Zu berücksichtigen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die definierten Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung erheblich sein und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen **bzw. Maßnahmen zu Eingriffsminimierung** in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Null-Variante ergibt.⁹ Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Hieraus ergibt sich in der Praxis nicht selten ein grundsätzlicher Konflikt, wenn die gebietsbezogenen Standard-Datenbögen unter dem Punkt „Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ Zielarten benennen, die in den Bewirtschaftungsplänen teilweise explizit als Zielarten ausgeschlossen werden bzw. darin neue Zielarten aufgenommen werden. In diesem Fall orientiert sich die Natura 2000-Vorprüfung vorsorglich an der maximalen Anzahl an Zielarten.

Ein zeitlich begrenzter Verlust an Lebensraumqualität kann im Einzelfall unerheblich sein, wenn der ursprüngliche Erhaltungszustand binnen kurzer Frist wiederhergestellt wird bzw. sich durch natürliche Prozesse wieder einstellt und wenn im Gebiet genügend geschützte Lebensräume ungestört bleiben und geschützte Arten ausreichende Möglichkeiten vorfinden, den Beeinträchtigungen auszuweichen.¹⁰

§ 26 Abs. 3 BNatSchG gilt seit dem 01.02.2023 und beschreibt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG). Die Öffnung der LSG für den Windenergieausbau beinhaltet zugleich aber auch Rückausnahmen, da Natura 2000-Gebiete bisher nicht pauschal von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen sind. Ein Ausschluss von Natura 2000-Gebieten ist dennoch möglich, da eine strengere Umsetzung der europäischen Vorgaben im Bereich des Umweltschutzes nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zulässig ist. Eine Entscheidung obliegt somit der Einzelfallentscheidung, die üblicherweise die maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele berücksichtigt, die durch die geplanten Neuausweisungen bzw. Erweiterungen auf die jeweiligen Schutzgebiete kumulativ einwirken. Einen generellen Ausschluss gibt es nicht.

⁹ BVerwG, Urteil vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdbergtunnel-Leutertal“ Rn. 27

¹⁰ EuGH, Urteil vom 11.4.2013, Rs. C-258/11

Der Ausbau der Windenergie steht nach § 2 des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) im „überragenden öffentlichen Interesse“, wodurch das Gesetz der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in der behördlichen Schutzgüterabwägung einen Vorrang einräumt. Eine nationale Regelung kann übergeordnete Vorgaben für Natura 2000-Gebiete aber nicht überwinden, zumal insbesondere die Vogelschutzrichtlinie lediglich eine Abwägung im „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ vorsieht. Diesbezüglich hat die Energieversorgungssouveränität enorm an Bedeutung gewonnen. Das Schutzgut wird sich gegenüber dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur mit dem Nachweis einer außergewöhnlichen Betroffenheit durchsetzen können, wenn z.B. Individuen besonders oder streng geschützter und seltener Arten gefährdet sind, deren Verlust populationsgefährdende Wirkung haben könnte. Einer Abwägung zu Lasten des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie bedarf es somit einem begründeten Verdacht oder dem Nachweis einer artenschutzrechtlich außergewöhnlichen Betroffenheit.¹¹

Die prüfungsrelevanten Potenzialflächen liegen innerhalb der Region Rheinhessen-Nahe, die eine von insgesamt fünf Planungsregionen in Rheinland-Pfalz ist. Diese umfasst die Regionen Rheinhessen und Naheland. Innerhalb der Region liegen die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen, sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms.

Nachfolgend werden insgesamt 47 neue bzw. erweiterte Potenzialflächen inkl. der umliegenden VSG dargestellt. Ein Teil der Flächen ist bereits planungsrechtlich im ROP bzw. den FNP gesichert. Für diese Flächen wurden teilweise bereits Natura 2000-Vorprüfungen durchgeführt, die eine Verträglichkeit bescheinigen. Für gesicherte Flächen ergibt sich mit Darstellung als Potenzialflächen für Windenergie, als Baustein im Rahmen des regionalen Energiekonzeptes bzw. der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe, per se keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Für bisher nicht planungsrechtlich gesicherte Flächen, welche neu hinzugekommen sind oder gesicherte Flächen, die eine Flächenerweiterung erfahren haben, wird eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

Die neue „Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025)¹² beinhaltet eine Prüfung der rheinland-pfälzischen Vogelschutzgebiete auf ein Vorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten. Die Liste umfasst 56 der 57 rheinland-pfälzischen Vogelschutzgebiete. Als einziges Gebiet ohne wertgebende Vorkommen entsprechender Vogelarten wurde das VSG „Höllensbrand“ mit der Gebiets-Nummer 6215-401 identifiziert. Der ursprüngliche Stand der Vorprüfungen enthielt bereits eine Prüfung für das VSG „Höllensbrand“, weshalb diese Vorprüfung der Vollständigkeit wegen in der Unterlage weiterhin enthalten ist. Die nachfolgenden VGS-Vorprüfungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten Arbeitshilfe (Modul I und Modul IIa¹³) aktualisiert. Zwar hat die Arbeitshilfe keinen Rechtscharakter, da sie nicht als Verwaltungsvorschriften der Landesregierung

¹¹ Zum Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit“ in: KNE-Wortmeldung vom 08.04.2022

¹² SCHMITT et al. (2025): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz – Modul I - Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.

¹³ SCHMITT et al. (2025): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz – Modul IIa - Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.

verabschiedet worden ist, jedoch ist sie als Information zu werten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die jeweils einem VSG zugeordneten Prüfflächen werden generalisiert als Flächencluster betrachtet. Hierbei wurde den 8 zu betrachtenden VSG ein Puffer im 5.000 m-Radius zugeordnet. Weiter entfernte Potenzialflächen werden vorsorglich dem nächstgelegenen Radius zugeschlagen und somit ebenfalls einer Vorprüfung unterzogen. Im Falle etwaiger Überlagerungen wurde die Potenzialfläche dem nächstgelegenen Schutzgebiet zugeordnet.

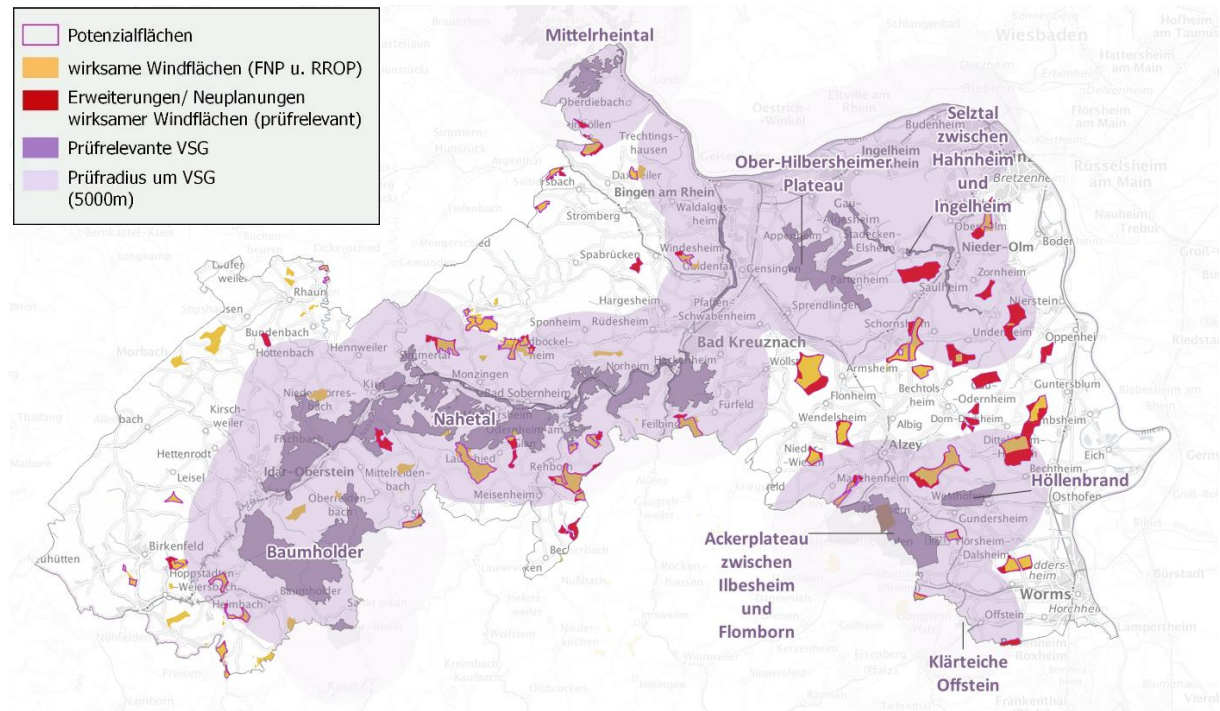


Abbildung 1: Potenzialflächen und Vogelschutzgebiete in der Region Rheinhessen-Nahe, für die eine Prüfung nach UVPG erforderlich wird

Potenzialflächencluster	Zugehöriges Vogelschutzgebiet	Gebietsnummer
1, 2, 4, 5, 5a, 6, 7a, 18	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	6014-402
7, 8, 12, 13, 17	Höllensbrand	6215-401
25, 26, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 46, 48, 49	Nahetal	6210-401
27, 28, 30, 31	Mittelheintal	5711-401
44, 50, 52, 53, 54, 56, 57	Baumholder	6310-401
19, 20	Ober-Hilbersheimer Plateau	6014-403
12, 14, 15, 16	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	6416-401
9, 10, 11	Klärteiche Offstein	6315-401

Tabelle 1: Potenzialflächencluster und zugehörige Vogelschutzgebiete im Rahmen der VSG-Vorprüfungen

Farblich hervorgehoben sind diejenigen Potenzialflächen, die als Neuplanungen oder mit Erweiterungen wirksamer Windflächen innerhalb der relevanten Prüfradien liegen, wenngleich außerhalb liegende Potenzialflächen dem nächstgelegenen Radius zugeschlagen werden.

1.1.1 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“

Das VSG „Höllensbrand“ mit der Gebiets-Nummer 6215-401 erstreckt sich auf eine Fläche von 600 Hektar. Es liegt nordwestlich von Westhofen und breitet sich über ein Gebiet von etwa 5,3 Kilometern Länge und 1,4 Kilometern Breite aus. Charakteristisch für dieses Schutzgebiet ist seine Lage an einem südexponierten, leicht abfallenden Weinbergshang. Dieser Hang zeichnet sich durch eine reiche Strukturierung aus, die sich in zahlreichen Terrassen, Lösslehmwänden und traditionellen Weinbergsmauern manifestiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein besonderer Fokus auf die Erhaltung und Förderung der standortspezifischen Biodiversität dieses Gebiets gelegt. Dazu gehört die regelmäßige Freistellung von Böschungen, um mehr Licht für die Flora und Fauna zu ermöglichen. Ebenso wichtig sind die Sanierung und der Erhalt vorhandener Weinbergsmauern. Durch die Schaffung von vorgelagertem extensivem Grünland werden zusätzliche Lebensräume für die Tierwelt geschaffen. Des Weiteren trägt die Freistellung sonnenexponierter Böschungen zur Diversität der Landschaft bei.

Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Gebiets gehört auch die Neuanlage von sogenannten Trittsteinbiotopen. Diese kleinen, verstreuten Lebensräume dienen vielen Tierarten als Zwischenstationen und Rückzugsgebiete. Die Anlage von Lesesteinhaufen bietet Unterschlupf und Brutplätze für kleinere Tiere und Insekten. Zusätzlich werden Brutröhren für den Steinschmätzer installiert, eine Vogelart, die in diesem Gebiet eine der stärksten und überlebensfähigsten Populationen in Deutschland aufweist.

Das VSG ist besonders für Vogelarten der xerothermen Lebensräume ökologisch bedeutend. Die Offenlandbereiche, insbesondere die Trockenmauern, sind somit essenziell für die wertgebende Vogelart Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*). Mit etwa 60 Brutpaaren beherbergt das VSG „Höllensbrand“ das Hauptvorkommen der Vogelart in Rheinland-Pfalz und zählt zu den fünf wichtigsten Gebieten für den Erhalt dieser Art in Deutschland. Dies unterstreicht die herausragende Bedeutung des Schutzgebietes für den dauerhaften Erhalt einer robusten und vitalen Steinschmätzer-Population.¹⁴ Zusammen mit dem Wiedehopf (*Upupa epops*), welcher abweichend vom Standard-Datenbogen des VSG zusätzlich im Arten-Steckbrief (Anlage des Fachplanes) aufgeführt wird, bildet die Steinschmätzerpopulation in der Schutzzone ein bemerkenswertes Vorkommen innerhalb des Schutzgebietes.

Als nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelart, ist weiterhin der Neuntöter (*Lanius collurio*) gelistet, für dessen Erhalt im Gebiet entsprechend besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen sowie spezielle Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Höllensbrand“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 05/2005 als Schutzgebiet ausgewiesen. Somit ist das Gebiet Teil der von der Europäischen Kommission erstellten Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region und trägt somit zur Bildung des kohärenten Netzwerks Natura 2000 bei.

Der Standard-Datenbogen, welcher für das Gebiet erstellt wurde, listet zwar keine spezifischen Lebensraumtypen auf, die im "Höllensbrand" vorkommen, jedoch ist das Gebiet bekannt für seine Vielfalt an gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zu den geschützten Biototypen zählen beispielsweise Lösslehmwände und Trockenmauern, die eine wichtige ökologische Funktion für die ansässige Fauna erfüllen und zur Artenvielfalt in der Region beitragen.

¹⁴ Standard-Datenbogen zum VSG „Höllensbrand“ (aktualisierter Stand: 05/2012).

Diese Biotope bieten Lebensraum für eine Reihe von spezialisierten Pflanzen- und Tierarten und sind entscheidend für die Erhaltung der natürlichen Landschaft des Schutzgebietes.

1.1.2 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Nahetal“

Das VSG „Nahetal“ (Gebiets-Nr. 6210-401) erstreckt sich über 12.747 ha in den Landkreisen Birkenfeld, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen. Das Schutzgebiet erreicht dabei eine Ost-West-Ausdehnung von mehr als 50 km. Das VSG wird neben der Nahe als Oberflächenfließgewässer maßgeblich durch Flussaue, felsigen und brachenreichen Hängen sowie ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern charakterisiert. Daneben kommen auch vereinzelt Ackerbewirtschaftungsformen sowie kleinräumige Trocken- und Steppenrasen vor.

Die große Zahl an unterschiedlichen Biotopen (Flussaue, felsige Hänge, viele Brachen, Grünland, ausgedehnte Wälder an den Hangschultern etc.) spiegelt sich in den zahlreichen seltenen bzw. gefährdeten Arten wider, für die das Nahetal ein wichtiges Brutgebiet darstellt. Die Arten des Schutzgebietes sind Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Zippammer (*Emberiza cia*). Zudem sind bedeutende Brutvorkommen zahlreicher weiterer Arten in der Region zu verzeichnen.¹⁵

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Nahetal“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 05/2015 als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist in der von der EU-Kommission geführten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen und ist damit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000.

Das VSG ist somit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000 und überlagert teilweise die FFH-Gebiete „Obere Nahe“ (Gebiets-Nr. 6309-301) sowie „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (Gebiets-Nr. 6212-303).

1.1.3 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“

Das VSG „Mittelrheintal“ (Gebiets-Nr. 5711-401) erstreckt sich über 15.153 ha in den Landkreisen Rhein-Hundrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Mainz-Bingen. Das Schutzgebiet erreicht dabei eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund als 33 km. Das VSG charakterisiert sich als Durchbruchstal des Mittelrheins im Rheinischen Schiefergebirge. Die schmale Aue ist eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die - früher weinbaulich geprägt - heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind.

Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizönose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den TOP-5 in Rheinland-Pfalz. Die große Zahl an unterschiedlichen Biotopen (Flussaue, steile und felsige Hänge, Grünlandformen, Laubwäldern, Rebflächen etc.) bedingt ein hohes Vorkommen seltene und gefährdeter, für die das Mittelrheintal ein wichtiges Brutgebiet darstellt. Die Arten des Anhangs I¹⁶ VSR innerhalb des Schutzgebietes sind Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wanderfalke (*Falco*

¹⁵ Standard-Datenbogen zum VSG „Nahetal“ (aktualisierter Stand: 05/2015).

¹⁶ Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Für sie werden spezielle Schutzgebiete ausgewählt.

peregrinus), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Neuntöter (*Lanius collurio*). Zudem sind bedeutende Brutvorkommen zahlreicher weiterer Arten in der Region zu verzeichnen.¹⁷

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Mittelrheintal“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 01/2004 als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist in der von der EU-Kommission geführten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen und ist damit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000.

Das VSG ist somit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000 und überlagert teilweise die FFH-Gebiete „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Gebiets-Nr. 5912-304), „Mittelrheintal“ (Gebiets-Nr. 5711-401) sowie „Bacharach-Steeg“ (Gebiets-Nr. 5912-303).

1.1.4 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“

Das VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ (Gebiets-Nr. 6014-402) erstreckt sich über 381 ha in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms. Das Schutzgebiet erreicht dabei eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 15 km. Das VSG charakterisiert sich als Bachaue in landwirtschaftlich intensiv genutztem rheinhessischem Hügelland. Inzwischen wurde der Tieflandbach in großen Teilen renaturiert und wird lokal von kleineren Laubwaldbeständen begleitet.

Einzelne Röhrichte, Hochstaudenfluren und Grünlandbewirtschaftungsformen bieten Lebensräume für bedeutende Bestände von Arten des Anhang I VSR.¹⁸ Im Gebiet vorkommende Arten sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*). Die Situation dieser Arten wurde durch die Selz-Renaturierung wesentlich verbessert. Sporadische Reviere des Wachtelkönigs (*Crex crex*) wurden in den Feuchtwiesen bereits nachgewiesen.¹⁹

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 01/2004 als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist in der von der EU-Kommission geführten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen und ist damit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000.

1.1.5 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Baumholder“

Das VSG „Baumholder“ (Gebiets-Nr. 6310-401) erstreckt sich über 6.518 ha in den Landkreisen Birkenfeld und Kusel. Das Schutzgebiet erreicht dabei eine Nord-Süd- bzw. Ost-West-Ausdehnung von rund 15 km. Das VSG charakterisiert sich als großflächiges militärisches Übungsgelände mit gemulchten und gemähten Magerwiesen, Brachen, zahlreichen Feldgehölzen, Gebüsch, Einzelbäumen, Streuobstbeständen sowie Laubwäldern in Bachtälern.

Besonders Truppenübungsplätze stellen durch ihre extensive Nutzung und regelmäßige Bodenverwundungen und der damit verbundenen unterschiedlichen Sukzessionsstadien häufig hochwertige Lebensräume für eine Vielzahl gefährdeter Arten dar. Das Schutzgebiet zählt zu den TOP 5-Gebieten für die

¹⁷ Standard-Datenbogen zum VSG „Mittelrheintal“ (aktualisierter Stand: 05/2010).

¹⁸ a.a.O.

¹⁹ Standard-Datenbogen zum VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ (aktualisierter Stand: 05/2015).

Arten des Anhang I VSR Heidelerche (*Lullula arborea*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).²⁰ Darüber hinaus ist das VSG Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und beherbergt eines der letzten bedeutenden Vorkommen des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) in Rheinland-Pfalz.²¹

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Baumholder“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 02/2008 als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist in der von der EU-Kommission geführten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen und ist damit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000.

Das VSG ist somit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000 und überlagert mit dem FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (Gebiets-Nr. 6310-301).

1.1.6 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“

Das VSG „Klärteiche Offstein“ (Gebiets-Nr. 6315-401) erstreckt sich über lediglich 65 ha im Landkreis Bad Dürkheim. Das Schutzgebiet erreicht dabei seine größte Ausdehnung von West nach Ost mit knapp über 1 km. Das VSG charakterisiert sich als Klärteiche einer dort ansässigen Zuckerfabrik sowie schlammreiche, flache Becken. Derzeit bestehen die Teiche aus insgesamt 9 Hauptbecken. Das Gebiet liegt inmitten ausgedehnter Acker- und Weinbergflächen am Rande des rheinhessischen Tafel- und Hügellandes in ca. 130 m über NN.

Die Wasserflächen sind ein wichtiger Trittsteinlebensraum für Zugvögel im Binnenland. Sie sind im weiten Umkreis die einzigen Biotope dieser Ausprägung und Größe in einer von Landwirtschaft und Weinanbau geprägten Kulturlandschaft.

Die Schlammflächen und Uferbereiche sind weit überwiegend von spärlicher Ruderalvegetation wie z.B. Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) oder vereinzelt Süßgräser. Eine typische Feuchtvegetation findet sich lokal in den Übergangsbereichen zu den verbrachenden und mit überwiegend ruderalen Hochstauden sowie niederwüchsigen Feldgehölzen bewachsenen Außenbereichen der Wasserflächen.

Im Gebiet vorkommende Arten sind Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Purpurreiher (*Ardea pupurea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Tüpfelsumpfhuhn

²⁰ a.a.O.

²¹ Standard-Datenbogen zum VSG „Klärteiche Offstein“ (aktualisierter Stand: 05/2015).

(*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Afrikanisches Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Das Schutzgebiet ist vor allem für seltene und gefährdete Rast- und Brutvögel ein zentrales Habitat in Rheinland-Pfalz.

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Klärteiche Offstein“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 10/2003 als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist in der von der EU-Kommission geführten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen und ist damit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000.

1.1.7 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“

Das VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“ (Gebiets-Nr. 6014-403) erstreckt sich über 2.499 ha in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms. Das Schutzgebiet erreicht dabei seine größte Ausdehnung von Nord nach Süd mit ca. 9,5 km. Das VSG charakterisiert sich als von Getreideanbau dominierte, weithin offene und störungsfreie Hochfläche mit steppenartigem Charakter auf dem Westplateau des Nördlichen Tafellandes. Das Schutzgebiet wird somit nahezu vollständig landwirtschaftlich intensiv genutzt und zeigt eine weitaus homogene Struktur, die von Obsthainen und sonstigen Strukturen sporadisch ergänzt wird.

Das Schutzgebiet ist einziges regelmäßig genutztes Brutgebiet der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und mit den Rastgebieten im Maifeld und Saargau die einzigen regelmäßig genutzten Mornell-Rastplätze in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus liegt das Gebiet im Nahetal-Zugkonzentrationskorridor.²² Im Gebiet vorkommende Arten sind Brachpieper (*Anthus campestris*), Uhu (*Bubo bubo*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Schlangenadler (*Circaetus gallicus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 05/2015 als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist in der von der EU-Kommission geführten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen und ist damit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000.

²² Standard-Datenbogen zum VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“

1.1.8 Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“

Das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ (Gebiets-Nr. 6014-401) erstreckt sich über 3.643 ha in den Landkreisen Donnersbergkreis und Alzey-Worms. Das Schutzgebiet erreicht dabei eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 10 km. Das VSG charakterisiert sich als von Getreide- und Zuckerrübenanbau dominierte Plateaufläche des Rhein Hessischen Tafel- und Hügellandes. Es handelt sich um die größte ungegliederte und zugleich störungsärmste Offenlandfläche in Rheinland-Pfalz.

Das Schutzgebiet beherbergt u. a. die größten Mauser- und Schlafplätze von Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) in Südwestdeutschland.²³ Im Gebiet vorkommende Arten sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Steppenweihe (*Circus macrourus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Schafstelze (*Motacilla flava*).

Gemäß Standard-Datenbogen wurde das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum 10/2003 als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist in der von der EU-Kommission geführten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen und ist damit Teil des kohärenten Netzes Natura 2000.

2 Bestandssituation

2.1 Allgemeiner Überblick

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsregion Rheinhessen-Nahe wird beabsichtigt den Einsatz von erneuerbaren Energien, aufgrund der Bestrebungen der Bundesregierung die Klimaschutzziele und bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität in Deutschland zu erreichen, auszuweiten. Die Planungsregion Rheinhessen-Nahe strebt bis zum Jahr 2030 an den erforderlichen Strombedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen, sollen mithilfe von Teilzielen jeweils der Netto-Ausbau von Photovoltaik (PV) und Windenergieanlagen (WEA) auf 500 MW/a ausgebaut werden. Um diesen Anteil in den kommenden Jahren kontinuierlich erhöhen zu können, müssen weitere Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Windenergieanlagen nach anerkannten Prüfmethode ermittelt werden. Für die Planungsregion Rheinhessen-Nahe wird daher eine Potenzialstudie Wind zum gegenwertigen Zeitpunkt erarbeitet.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2014)

Im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014 bestehen bereits eine Vielzahl von Flächenausweisungen für die Nutzung von WEA. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet (Ziel) bestehen für diese Flächen keine Konflikte zu anderen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, weil diese bei der Erstellung des Raumordnungsplans vom Träger der Raumordnung geprüft und unter den anderen Nutzungen abschließend abgewogen worden sind.

²³ Standard-Datenbogen zum VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ (aktualisierter Stand: 05/2010).

2.3 Flächennutzungspläne der tangierten Landkreise

Aus den Flächennutzungsplänen der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen, sowie den kreisfreien Städten Mainz und Worms ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Potenzialflächen innerhalb wirksamer Windflächen verortet ist. Im Zuge der strategischen Umweltprüfung der Potenzialflächen werden alle Flächen geprüft, ob und welche Konflikte durch den Einsatz von Windenergieanlagen in den Gebieten auftreten können.

2.4 Potenzialstudie Wind

Damit das Ziel der klimaneutralen Energieversorgung in Rheinhessen-Nahe bis zum Jahr 2030 erreicht werden kann, müssen zu den bestehenden Vorranggebieten weitere Potenzialflächen für WEA ermittelt werden. Bei einer zum gegenwertigen Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen Potenzialstudie haben sich 47 weitere Potenzialflächen, die für die Nutzung von Windenergieanlagen in Frage kommen, für den Planungsraum ergeben. Für die Ermittlung dieser Potenzialflächen bedarf es einer umfangreichen Untersuchung, bei der in mehreren Teilschritten alle Konfliktflächen für den Einsatz von WEA ausgeschlossen werden. Die Potenzialflächen werden jeweils einzeln anhand einer strategische Umweltprüfung explizit geprüft und für die Nutzung empfohlen oder als Reserven deklariert. Die Studie soll dazu beitragen, dass nach abschließender Prüfung und Abwägung weitere Vorranggebiete für Windenergiegewinnung in der Fortschreibung des Regionalplans ausgewiesen werden. Es soll somit ein Beitrag zum Erreichen des Ausbauziels „Windenergie an Land“ geleistet werden, welches durch das „Wind an Land-Gesetz“²⁴ der Bundesländer auferlegt wurde.

2.5 Kurzdarstellung Verfahren

Damit es zu keinen Konfliktpotenzialen zwischen verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten innerhalb der Planungsgemeinschaft kommt, wird anhand eines mehrstufigen Verfahrens geprüft welche Flächen potenziell für die Nutzung von WEA infrage kommen.

Ziel dieses Prüfverfahrens ist es, die potenziellen Flächen für WEA zu ermitteln und in einem abschließenden Schritt diese Flächen als Flächenkulisse zu empfehlen oder als potenzielle Reserven auszuweisen. Die Entscheidung über die Zuordnung wird anhand einer strategischen Umweltprüfung getroffen. Nachfolgend werden die einzelnen Prüfschritte übersichtlich erläutert.

Bei der Ermittlung der Ausschlusskriterien ist es entscheidend zwischen den grundsätzlichen Ausschlussgebieten und den weiteren Restriktionen zu differenzieren. Während sich die grundsätzlichen Ausschlussgründe auf die geplanten oder bereits vorhandenen Nutzungen von Flächen beziehen (Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Verkehrsflächen), stellen Restriktionen gesetzliche bzw. normative Festlegungen (Natur- und Artenschutz, Ressourcenschutz) dar die dazu führen, dass die Windenergiegewinnung an diesen Stellen nicht stattfinden kann. Zu den wesentlichen Themenbereichen, die die Restriktionen umfassen sind Schutzabstände, Gewässer-, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz und die Ziele der Regionalplanung zu nennen.

Nachstehend werden alle Flächen ausgeschlossen die prinzipiell in Frage kommen würden, allerdings wegen mangelnder Eignung als Vorranggebiet entfallen. Dies ist unter anderem dadurch gegeben, wenn eine Fläche eine zu geringe Windhöffigkeit (< 5,6 m/Sek. in 140 m Höhe) aufweist.

²⁴ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfs-gesetz - WindBG), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert

Damit es bei der Festlegung der Flächen zu keinen Konflikten in Hinsicht auf den Artenschutz, explizit den kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten, kommt wurden mithilfe des artenschutzfachlichen Beitrags der LfU Schwerpunkträume identifiziert. Zur besseren Unterteilung wurden die ermittelten Gebiete in zwei Kategorien unterteilt.

Bei der **Kategorie I** handelt es sich um Gebiete, mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten, worunter auch Vogelschutzgebiete und landesweit bedeutsame Rastgebiete mit windenergiesensiblen Arten sowie Waldflächen der FFH-Gebiete mit Windenergieanlagensensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald-FFH-Typen fallen.

Kategorie II zeichnet sich dagegen dadurch aus, dass es sich um Räume mit potenziell hoher Relevanz für den Schutz windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten handelt, wie beispielsweise Rotmilan-Dichtezentren oder Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien.

In einem letzten Schritt werden auch alle sonstigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie entsprechend den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gewürdigt, die durch baubedingte Wirkungen gefährdet sein können. Hierbei kommt im Planungsraum insbesondere dem Feldhamster sowie gefährdeten Vogelarten der Roten Listen (Kategorien 0 bis 3 inkl. Vorwarnliste) von Rheinland-Pfalz sowie der Gesamtliste des Bundes eine besondere Bedeutung zu.²⁵

Zur abschließenden Festlegung der Potenzialflächen wurde ein individuelles Verfahren angewendet. Ziel des Verfahrens war es die planerischen Gegebenheiten einzelfallbezogen zu berücksichtigen und nur in Ausnahmefällen Vorrangflächen mit unter 50 ha Flächengröße auszuweisen. Insbesondere die Übernahme und Erweiterung bestehender Windflächen wurde präferiert nachgegangen, um der Konzentrationswirkung (Konzentrationsgebot) von Anlagen nachzukommen.

2.6 Alternativenprüfung

Die Prüfräume wurden anhand folgender Leitkriterien untersucht:

- Konfliktarmut (geringe Anzahl an Konflikten)
- Regionale Verteilung (Vermeidung von lokalen Ungleichgewichten nach belasteten und unbelasteten Gebieten)
- Größe und Zuordnung zueinander (Flächenmindestgröße von 50 ha und Anlagenkonzentration, um empfindliche Freiräume zu schützen)
- Lage/ Abgrenzung zu bereits bestehenden Windflächen (FNP/ Vorranggebiet), sowie Windflächen aktuell laufender FNP-Verfahren, wenn eine geringe Konfliktdichte und keine erheblichen Planungshindernisse vorlagen (Beibehaltung des Konzentrationsgebots)

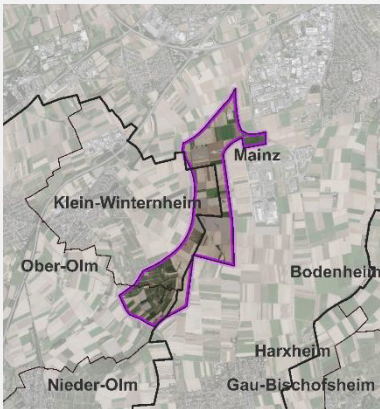
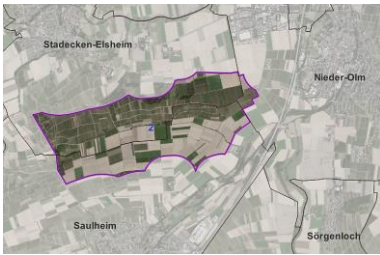

Die ermittelte Flächenkulisse berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen der durchgeführten Unterrichtung des o. g. Fachbeitrags.

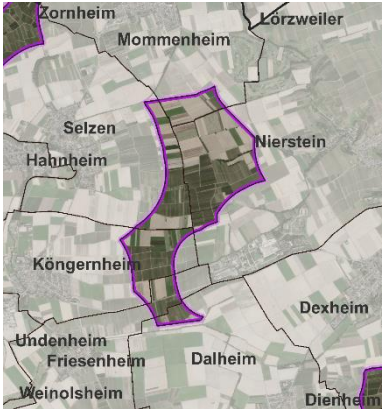
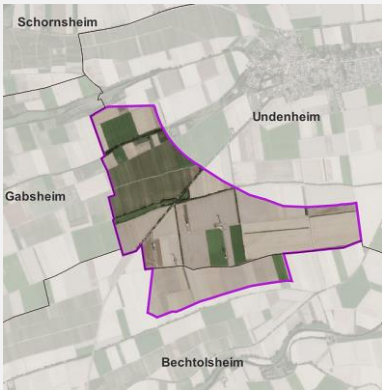


²⁵ gem. Abstimmung zwischen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)

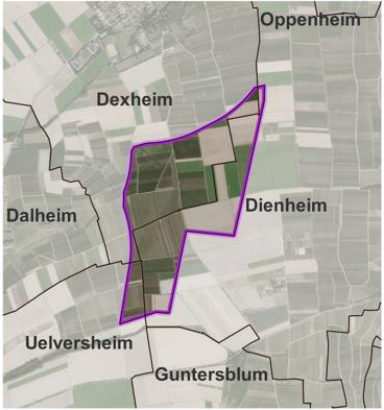
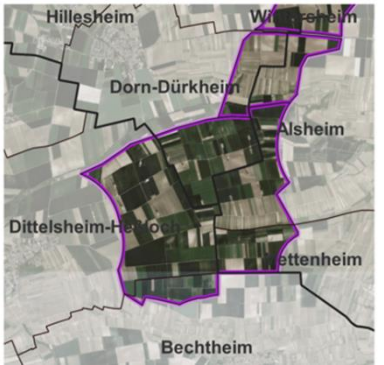


2.7 Übersicht Potenzialflächen WEA Rheinhessen-Nahe




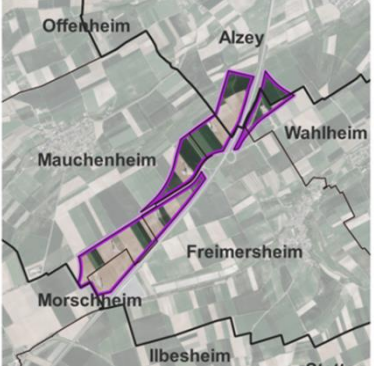
Aus der Potenzialstudie hat sich die Flächenkulisse ergeben, für die flächenspezifisch eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Nachfolgend werden jene Potenzialflächen aus der SUP aufgeführt, die entweder eine Flächenerweiterung erfahren haben oder die neu hinzugekommen und somit planungsrechtlich bislang nicht gesichert waren.



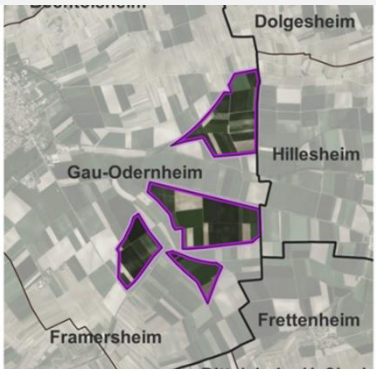

Schwerpunktmäßig wurden die Belange der Schutzgüter Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Boden, Wasser und Landschaft untersucht. Die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit und besondere kulturlandschaftliche Besonderheiten wurde durch Abstandszonen und Ausschluss besonders wertvoller Gebiete bereits im Vorhinein Rechnung getragen. Eine Untersuchung des Schutzgut Klima wurde aufgrund der zu erwarteten Positivwirkung nicht durchgeführt.



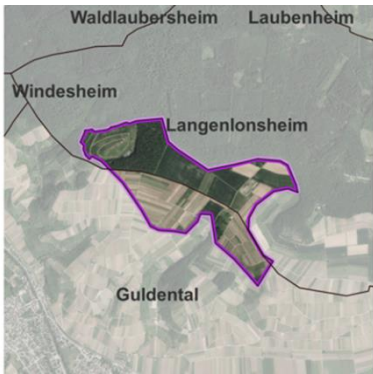

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
1	Mainz/ Klein-Winternheim /Ober-Olm	Übernahme/ Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (zentrale Konflikte: Regionaler Grünzug, Siedlungsäsur, Grundwasserschutz planerisch lösbar)	 <p>(ca. 263 ha)</p>
2	Nieder-Olm/ Stadecken- Elsheim/ Saulheim	Neuauswei- sung Windflä- chen (tlw. im FNP)	Mittel (erhöhte Konflikträch- tigkeit des Landschaftsbildes, Belastung Land- schafts- schutzgebiet, Konflikt Regionaler Grünzug)	 <p>(ca. 449 ha)</p>
4	Zornheim/ Hahnheim/ Mommen- heim/ Sel- zen	Neuauswei- sung Windflä- chen (überwiegend im FNP)	Gering (Belastung Land- schafts- schutzgebiet)	 <p>(ca. 100 ha)</p>

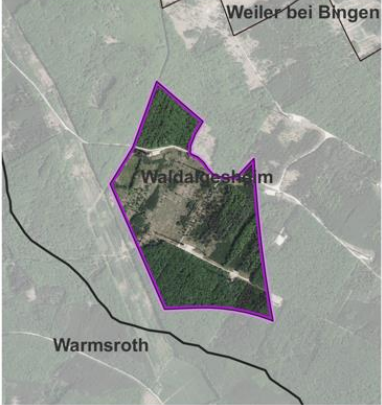
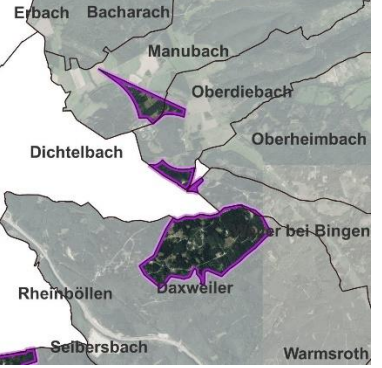
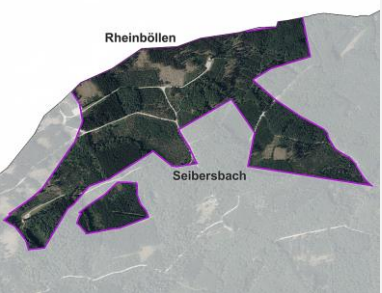

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
5	Friesenheim/ Dalheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen	Übernahme und deutliche Ergänzung vorhandener Windfläche (FNP)	Gering (Erweiterung wg. Konfliktarmut des Raumes)	 <p>(ca. 327 ha)</p>
5a	Bechtolsheim/ Undenheim	Übernahme und moderate Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP)	Gering (moderate Erweiterung wg. Konfliktarmut des Raumes)	 <p>(ca. 255 ha)</p>
6	Bechtolsheim/ Gau-Odernheim/ Dolgesheim/ Weinolsheim	Neuausweisung Windflächen (überwiegend im FNP)	Mittel (erhöhte Konfliktträchtigkeit des Landschaftsbild, Belastung Landschafts- schutzgebiet, Konflikt Regionaler Grünzug)	 <p>(ca. 224,5 ha)</p>
7	Alsheim/ Eimsheim/ Guntersblum/ Wintersheim	Übernahme und deutliche Erweiterung von Windflächen (FNP)	Gering bis Mittel (moderate Erweiterung durch Konfliktarmut des Raumes, moderate Belastungszunahme des Landschafts- schutzgebiets, Konflikt Regionaler Grünzug)	 <p>(ca. 432 ha)</p>

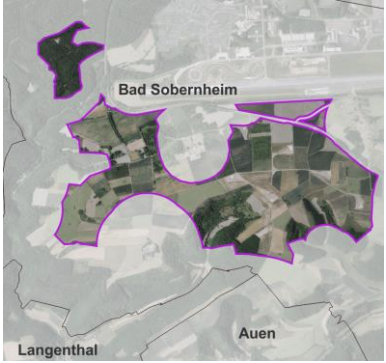
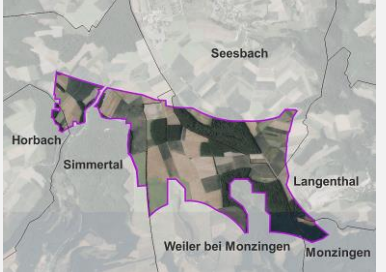
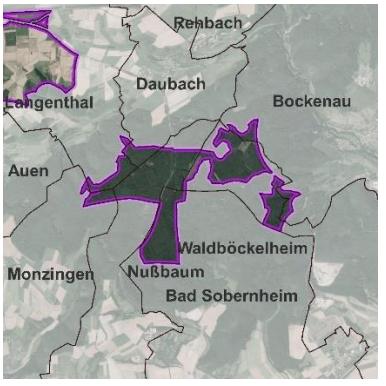
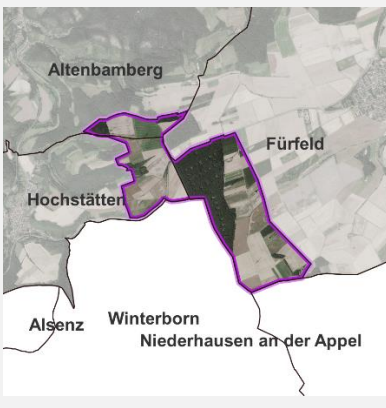
Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
7a	Dienheim/ Dexheim/ Uelversheim	Neuausweisung einer Windfläche (FNP)	Mittel (erhöhte Konfliktträchtigkeit des Landschaftsbildes/ Belastung Landschafts- schutzgebiet, faunistische Konflikte)	 <p>(ca 109 ha)</p>
8	Alsheim/ Mettenheim/ Dorn-Dürkheim/ Dittelsheim- Heßloch/ Bechthelm	Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (moderate Erweiterung und Konzentration weitere Anlagen, moderate Balstungszunahme auf das Landschafts- schutzgebiet)	 <p>(ca. 595 ha)</p>
9	Mörstadt/ Worms	Übernahme und geringfü- gige Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (moderate Erweiterung und Konzentration weitere Anlagen, Konflikt Regionaler Grünzug)	 <p>(ca. 281ha)</p>
10	Worms	Neuauswei- sung Windflä- chen	Gering (moderate Ergänzung bestehenden Windparks (Förderung Konzentraion), Konflikt Regionaler Grünzug)	 <p>(ca. 71 ha)</p>

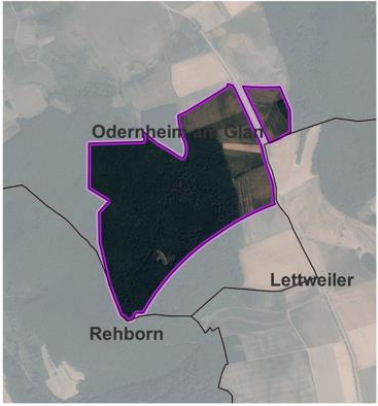

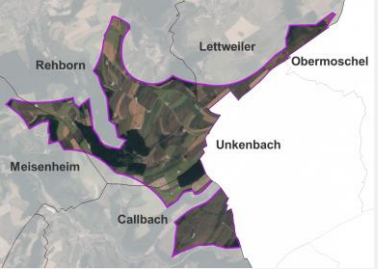

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
11	Wachenheim	Übernahme und geringfügige Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (moderate Erweiterung)	 <p>(ca. 54 ha)</p>
12	Flörsheim-Dalsheim/ Bermersheim/ Gundersheim	Übernahme und geringfügige Erweiterung von Windflächen (FNP)	Gering (moderate Erweiterung (Förderung Konzentration))	 <p>(ca. 87,5 ha)</p>
13	Alzey/ Eppelsheim/ Framersheim/ Gau-Heppenheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Monzernheim/ Hochborn/ Hängen-Weisheim	Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (moderate Erweiterung (Förderung Konzentration))	 <p>(ca. 621 ha)</p>
14	Alzey/ Freimersheim/ Mauchenheim/ Wahlheim	Übernahme und geringfügige Erweiterung von Windflächen (FNP)	Gering Kein Konflikt	 <p>(ca. 149,5 ha)</p>




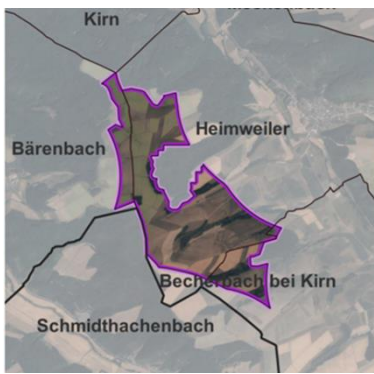
Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
15	Erbes-Büdesheim/ Nack/ Offenheim	Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP)	Gering (moderate Erweiterung, Konflikt Regionaler Grünzug)	 <p>(ca. 142 ha)</p>
16	Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim	Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (moderate Erweiterung, keine relevante Belastungszunahme des Landschafts- schutzgebietes sowie weiterer Schutzgebiete)	 <p>(ca. 238 ha)</p>
17	Gau-Odernheim	Neuauswei- sung von Windflächen (FNP)	Gering (keine relevante Belastungszunahme des Landschafts- schutzgebietes sowie weiterer Schutzgebiete)	 <p>(ca. 140 ha)</p>
18	Biebeln- heim/ Gabs- heim/ Spies- heim	Übernahme und geringfü- gige Erweite- rung von Windflächen (FNP)	Gering (Erweiterung bestehender Anlagen)	 <p>(ca. 152 ha)</p>

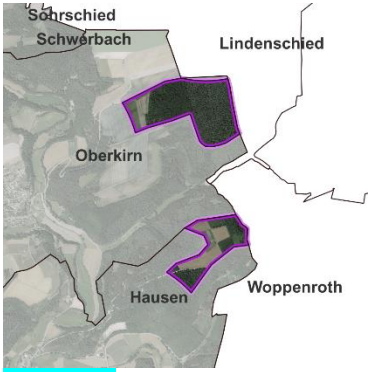

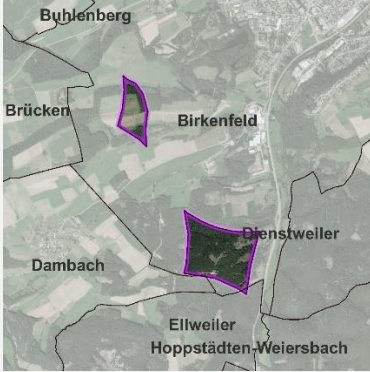

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
19	Gabsheim/ Schornsheim/ Spiesheim/ Udenheim/ Wörrstadt	Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (Erweiterung bestehender Anlagen)	 <p>(ca. 449 ha)</p>
20	Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickel- heim/ Gumbs- heim/ Wöll- stein/ Waller- theim	Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (moderate Erweiterung (Förderung Konzentraion))	 <p>(ca. 745 ha)</p>
25	Langenlons- heim/ Wald- laubersheim	Ergänzung/ Verlagerung bzw. Neuaus- weisung von Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Mittel (Ersetzung und Erweiterung vorhandener Windfläche, erhöhte Konfliktträchtigkeit des Landschaftsbild, Konflikt Vorranggebiet Wald/ Regionaler Grünzug)	 <p>(ca. 92 ha)</p>
26	Gutenberg/ Windesheim	Neuauswei- sung von Windflächen	Mittel (Konfliktarmer Raum, Belastungszunahme des Naturparks)	 <p>(ca. 65 ha)</p>

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
27	Waldalgesheim	Übernahme von Windflächen (FNP)	Gering (Annahme: relevante Konfliktpotenziale im FNP-Verfahren geprüft)	 <p>(ca. 54 ha)</p>
28	Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen/ Manubach	Übernahme und großflächige Erweiterung von Windflächen (FNP)	Gering (Annahme: relevante Konfliktpotenziale im FNP-Verfahren geprüft)	 <p>(ca. 205 ha)</p>
30	Seibersbach	Übernahme und geringfügige Ergänzung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (Annahme: relevante Konfliktpotenziale im FNP-Verfahren geprüft)	 <p>(ca. 85 ha)</p>
31	Dörrebach/ Seibersbach	Übernahme und geringfügige Ergänzung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (Potenzielle Konflikte wurden im Rahmen des Verfahrens geprüft)	 <p>(ca. 60 ha)</p>

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
32	Bad Sobernheim Pferdsfeld	Übernahme und geringfügige Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (Potenzielle Konflikte wurden im Rahmen des Verfahrens geprüft)	 <p>(ca. 261 ha)</p>
33	Langenthal/ Seesbach/ Weiler bei Monzingen/ Monzingen/ Horbach/ Simmertal	Neuausweisung von Windflächen (tlw. im FNP)	Gering bis Mittel (Erweiterung zur Ausnutzung und Schonung empfindlicher Gebiete, Eingriff in Waldgebiet soll nur im zwingend erforderlichen Maß erfolgen)	 <p>(ca. 224 ha)</p>
34	Bad Sobernheim/ Daubach/ Bockenau/ Monzingen/ Nußbaum/ Waldböckelheim	Neuausweisung von Windflächen (tlw. im FNP)	Mittel (Konflikt Naturpark/ Landschaftsschutzgebiet, Konflikt Vorranggebiet Wald ist abzuwägen (Eingriff minimieren))	 <p>(ca. 249 ha)</p>
35	Fürfeld/ Hochstätter/ Altenbarnberg	Übernahme und Erweiterung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (Konflikte im Rahmen der Flächen- und Anlagenplanung betrachtet, Eingriffe in Waldgebiet minimieren, Biotopkomplexe sind im Genehmigungsverfahren zu beachten)	 <p>(ca. 211 ha)</p>

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
36	Lettweiler, Obernheim am Glan	Übernahme der vorhande- nen Windflä- chen (FNP)	Mittel (FFH-Gebiet Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach; Vogelschutzgebiet Nahetal angrenzend.) Konflikte im Rahmen der Flächen- und Anlagenplanung betrachtet, Eingriffe in Waldgebiet minimieren, Biotopkomplexe sind in nachgelagerter Planung zu beachten)	 <p>(ca. 50 ha)</p>
37	Duchroth/ Obernheim am Glan	Neuauswei- sung Windflä- chen (FNP)	Mittel (erhöhte Konfliktträchtigkeit des Landschaftsbild, Verträglichkeitsprüfung Natura 2000-Gebiet, Eingriff in Waldgebiet minimieren, Konflikt Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung)	 <p>(ca. 125 ha)</p>
38	Callbach/ Lettweiler/ Meisen- heim/ Reh- born	Übernahme und Ergän- zung der vor- handenen Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (Annahme: relevante Konflikte bereits geprüft, möglichst keine Eingriffe in die Waldflächen)	 <p>(ca. 423ha)</p>
39	Schmittwei- ler	Neuauswei- sung Windflä- chen	Gering (Vorbelastung bereits bestehender Anlagen)	 <p>(ca. 124 ha)</p>

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
41	Abtweiler/ Desloch/ Lauschied/ Raumbach	Neuausweisung Windflächen	Mittel (Erhöhter Konflikt Landschaftsbild, Angrenzendes Natura 2000-Gebiet)	 <p>(ca. 112 ha)</p>
42	Bärweiler/ Desloch/ Hundsbach/ Jeckenbach/ Kirschroth/ Lauschied	Übernahme der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (Annahme: relevanten Konflikte und Verträglichkeit Natura 2000-Flächen wurden im Rahmen der Planung geprüft)	 <p>(ca. 460 ha)</p>
44	Sien	Übernahme und geringfügige Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	Gering (Annahme: relevanten Konflikte wurden im Rahmen der Planung geprüft)	 <p>(ca. 126 ha)</p>
46	Bärenbach/ Becherbach bei Kirn/ Heimweiler	Neudarstellung Windflächen	Gering bis Mittel (erhöhte Konfliktträchtigkeit des Landschaftsbild, Eingriffe in Waldflächen vermeiden)	 <p>(ca. 139,5 ha)</p>

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
48	Hausen/ Oberkirn	Übernahme von Windflä- chen (Vorranggebiet)	Mittel (erhöhte Konfliktrichtigkeit: Lage im FFH-Gebiet, Annahme: Prüfung windenergiesensibler Arten im Rahmen der Planung erfolgt, erhöhte Konfliktrichtigkeit des Landschaftsschutzgebiet, Eingriffe in Wald minimieren)	 <p>(ca. 46 ha)</p>
49	Hottenbach/ Sulzbach	Neuauswei- sung Windflä- chen	Mittel (erhöhte Konfliktrichtigkeit des Landschaftsbild, Prüfung Verträglichkeit Wasserschutzgebiet und Maßnahmen zur Minimierung erstellen, Eingriff Wald gering)	 <p>(ca. 57,5 ha)</p>
52	Birkenfeld/ Dambach/ Ellweiler	Übernahme von vorhande- nen Windflä- chen (Vorrangge- biet)	Gering (Annahme: relevanten Konflikte wurden im Rahmen der Planung geprüft)	 <p>(ca. 42 ha)</p>
53	Dienstwei- ler/ Nohen	Übernahme und moderate Ergänzung/ Modifikation von vorhande- nen Windflä- chen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (Annahme: relevanten Konflikte wurden im Rahmen der Planung geprüft)	 <p>(ca. 102 ha)</p>


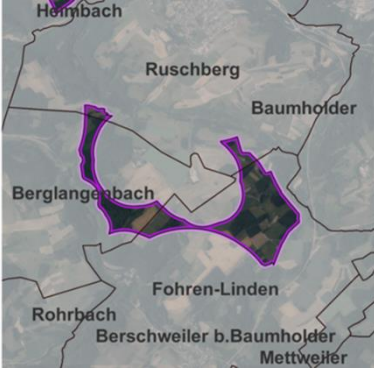

Nr.	Gemeinden	Bemerkung	Konflikteinschätzung	Luftbild (Flächengröße)
54	Heimbach/ Reichenbach	Übernahme und Ergän- zung von vor- handenen Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering bis Mittel (höhere Konflikträchtigkeit aufgrund Eingriff nicht vorbelasteten Raumes, ggf. geschützte Biotop sind im Genehmigungs- verfahren zu beachten)	 (ca. 109 ha)
56	Berglangen- bach/ Foh- ren-Linden/ Ruschberg	Übernahme und Ergän- zung von vor- handenen Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (Annahme: relevanten Konflikte wurden im Rahmen der Planung geprüft, Biotopkomplexe sind im Rahmen der nachgelagerten Planung zu beachten, Eingriffe in Waldgebiete minimieren)	 (ca. 97 ha)
57	Berschwei- ler b. Baum- holder/ Eckerswei- ler/ Fohren- Linden	Übernahme und Ergän- zung von vor- handenen Windflächen (FNP, Vorrang- gebiet)	Gering (Annahme: relevanten Konflikte wurden im Rahmen der Planung geprüft)	 (ca. (ca. 114 ha)

Tabelle 2: Potenzialflächen für die VSG-Vorprüfungen

2.8 Schutzgebiete und Schutzgüter

Unter Beachtung der festgesetzten europäischen Vogelschutzgebiete mit windkraftsensiblen Zielvogelarten ist festzustellen, dass keine der zu prüfenden Potenzialflächen innerhalb eines dieser Gebiete verortet ist. Zahlreiche Windenergieflächen grenzen oder befinden sich aber in unmittelbarer Nähe zu einem Schutzgebiet. Deshalb muss für die Flächen geprüft werden, welche Auswirkungen der eine potenzielle Realisierung von Windenergieanlagen auf die Erhaltungsziele der VSG hat.

Die folgende Tabelle führt die potenziellen Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	Wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft, Wohlbefinden	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz (Grundwasserneubildung), Belüftung)	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O ₂ -Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz	Gewässerlauf, -scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/Kulturlandschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

Tabelle 3: Potenzielle Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen betrachteten Schutzgütern

3 Beschreibung des Projektes einschließlich seiner Wirkungen

3.1 Allgemeines zur Projektwirkung

Im Zuge der Fachplanung gemäß der VSG-Vorprüfung werden sämtliche bauliche, anlagenbezogene und betriebliche Wirkfaktoren, die mit der Implementierung der Windenergieanlagen (WEA) einhergehen analysiert. Diese Analyse erstreckt sich insbesondere auf jene Aspekte, die potenziell die für die Erhaltungsziele der VSG relevanten Schlüsselemente beeinträchtigen könnten. Zu den baulichen Auswirkungen zählen unter anderem die Errichtung erforderlicher Zugangswege sowie die Fundamentierung und Installation der WEA. Diese Auswirkungen sind auf die Bauphase begrenzt und daher von transitorischer Natur.

Hinsichtlich der anlagenbezogenen Wirkfaktoren sind insbesondere die direkte Inanspruchnahme von Flächen sowie die damit einhergehenden Veränderungen des Landschaftsbildes von Relevanz. Diese Effekte sind als dauerhaft anzusehen, solange die WEA nicht demontiert werden.

Während des Betriebs der WEA treten spezifische Effekte auf, darunter Lärmemissionen, Schattenwurf sowie erhöhte Kollisionsrisiken durch die Bewegung der Rotorblätter.

Für die Fundamentierung und Errichtung der Anlagen ist während der Bauphase eine temporäre Wasserhaltung in den Baugruben notwendig. Dies resultiert in lokalen Grundwasserabsenkungen im unmittelbaren Umfeld der Entnahmestellen, hier spezifisch in den Baugrubenbereichen.

3.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen wirken sich regelmäßig temporär aus. Dazu zählen auch die Individualverluste, die z. B. im Rahmen der Baufeldfreimachung lokal auftreten. Hiervon sind i.d.R. Arten mit sehr begrenzter Mobilität oder essenziellen Kleinsthabitaten betroffen, sofern diese nicht ausweichen können. Sie sind also unmittelbar den Folgen des Baubetriebes ausgesetzt. Aufgrund derer geringen Mobilität können diese Arten zudem die nach Ende des Bauprozesses ggf. wieder hergestellten Lebensräume, wenn überhaupt, dann nur schwer bzw. sehr langsam wieder besiedeln. Konsequenzen können - abhängig vom Umfang - z. B. der Verlust von Teilhabitaten, die Verringerung der Fortpflanzungsrate, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Bestände sein.

Im Hinblick auf die Zielarten eines VSG können außerhalb der Schutzgebiete vor allem Vergrämungseffekte im Zuge der Realisierung einer Potenzialfläche relevant sein, welche i.d.R. nur im Nahbereich einer Fortpflanzungsstätte von gesteigerter Bedeutung sein können.

Nach aktuellem Planungsstand kommt es zu keinen baubedingten temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, da diese gem. Potenzialstudie²⁶ pauschal als Tabubereiche definiert wurden.

3.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen wirken sich im Gegensatz zu den baubedingten Auswirkungen dauerhaft aus. Bauliche Anlagen können für manche Arten unüberbrückbare Ausbreitungs- und Vernetzungsbarrieren darstellen und somit eine Isolation von Beständen zur Folge haben. Eine Zerschneidung

²⁶ a.a.O.

von besiedelten Biotopen kann sich zudem kurz- und/oder mittelfristig negativ auf die mikroklimatischen Verhältnisse auswirken und so die Barrierewirkung zusätzlich erhöhen. Konsequenzen können - abhängig vom Umfang - z.B. der Verlust von Teilhabitaten, die Verringerung der Fortpflanzungsrate, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Bestände sein. Somit sind die quantitativen und qualitativen Funktionsverluste für die betroffenen Individuen bzw. (Teil-)Populationen zu beurteilen.

Die Fluchtdistanz ist ein regelmäßiges Maß, um etwa die Auswirkung von Störungen auf Vögel unmittelbar festzustellen. Es handelt sich dabei um die Entfernung, ab der Individuen einer Art bei Annäherung von Menschen oder anderen Störfaktoren mit Flucht reagieren. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass Vögel auf statische oder sich langsam bewegende Faktoren häufig später reagieren als auf gegensätzliche Faktoren (z.B. Fußgänger vs. Jogger). Fluchtdistanzen sind artspezifisch und hängen von vielen weiteren Faktoren ab. Entscheidend sind etwa die lokalen Verhältnisse, die Jahreszeit und die Lebensphase (Brutzeit, Revierbildung, Mauser etc.).

Empirische Datenerhebungen zu Effektdistanzen sind eine wichtige Grundlage, um Schutzmaßnahmen festzulegen und Schutzzonen auszuweisen. Häufig finden die sog. „Fluchtdistanzen“ Anwendung. Sie können jedoch nicht generalisiert übertragen werden. Die Flucht bildet in der Skalierung der Störungen bereits eine sehr hohe Intensität ab. Diese ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, sobald die signifikante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird und sich „durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (z.B. teilweiser Funktionsverlust eines Lebensraumes).

Im Zusammenhang mit Rastvögel sind deshalb bereits die mehr oder weniger steten „Meideabstände“ zu festen Strukturen wie WEA relevant, die i. d. R. nur im Nahbereich von Anlagen von gesteigerter Bedeutung sein können. In der Literatur angegebene Effektdistanzen ermöglichen eine erste Einschätzung der artspezifischen Reaktion von Rastvögeln. Die weiten Spannen (z.B. für Kiebitz 100 – 400 m) weisen darauf hin, dass das Verhalten der Vögel von Gebiet zu Gebiet schwanken kann. Eine Analyse des gebietspezifischen Störungsgefüges ist im Regelfall erforderlich, bevor die Entscheidung für eine Effektdistanz aus dem unteren Bereich der angegebenen Spannen getroffen wird.²⁷ Der Vergleich zeigt aber auch, dass sich die verschiedenen Effektdistanzen in der Literatur häufig überschneiden. **Darüber hinaus gelten Effektdistanzen i. d. R. für spontane Störungen z. B. durch Spaziergänger und nicht für dauerhafte oder weithin sichtbare Störfaktoren wie z. B. WEA. Umgekehrt zeigen die meisten Arten einen Gewöhnungseffekt an regelmäßige Störungen. Dennoch sind genrealisierte Aussagen nicht möglich. Die angegebenen Effektdistanzen dienen somit der überschlägigen Abschätzung einer möglichen Störung.**

Anlagespezifische Abstände werden der neuen Fachempfehlung für Rheinland-Pfalz (SCHMITT et al., Modul IIa, 2025) entnommen. In der Natura 2000-Vorprüfung werden Effektdistanzen aufgrund der allgemein kurzen Distanzen jedoch höchsten für Potenzialflächen in unmittelbarer Nähe zu einem Schutzgebiet oder einer Rastfläche von Bedeutung sein.

²⁷ Kieler Institut für Landschaftsökologie (11/2007): Vögel und Verkehrslärm. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“

3.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Betroffenheiten einer Art durch betriebsbedingte Barrierewirkungen und besonders hinsichtlich der Mortalität einzuschätzen. Dabei sind die Wirkintensität eines potenziellen Vorhabens und seiner Bestandteile nebst Empfindlichkeit einer Art gegenüber den betriebsbedingten Wirkfaktoren zu analysieren.

Es sind alle relevanten (Teil-)Habitate sowie die räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten mit den vom Projektgebiet beanspruchten Flächen zu überlagern. Grundsätzlich ist insbesondere die Betroffenheit der räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilhabitaten einer Art auf Individuums- und/oder Bestandsniveau qualitativ und quantitativ einzuschätzen.

In Folge sind die quantitativen und qualitativen Funktionsverluste für die betroffenen Individuen bzw. (Teil-)Populationen einzelartbezogen zu beurteilen. Zudem ist die Beurteilung der vorhandenen Bestandsgrößen und eine Einschätzung der langfristigen Auswirkungen der Barrierewirkungen bzw. Mortalität (z.B. Schlagopfer) auf die Bestände im Gebiet vorzunehmen. Ebenso sind potenzielle Störungen von Fortpflanzungsstätten, Lebensraumbeziehungen oder Nahrungshabitaten von Vogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Windenergie durch die Rotoren und den Schattenwurf von WEA zu berücksichtigen. Während die kollisionsgefährdeten Arten unter anderem entsprechend § 45b BNatSchG in verhältnismäßig großen Radien gewürdigt werden, finden Störungen auf rein windkraftsensible Arten i. d. R. auf kürzeren Distanzen statt, weshalb hier z. B. Effektdistanzen heranzuziehen sind. Aufgrund der zumeist verhältnismäßig großen Abstände führen – wie in der Vorprüfung dargelegt – die zu untersuchenden Potenzialflächen zu keinen negativen Auswirkungen auf WEA-sensible Vogelarten, da in Vogelschutzgebieten keine Neuausweisungen vorgesehen sind. Die Frage nach einem Meideverhalten solcher Arten gegenüber WEA stellt sich somit erst gar nicht. Sofern dies notwendig erscheint (z.B. bei Rastvogeltrupps) wird die WEA-Sensibilität literaturbasiert vertieft betrachtet.

Im Einzelfall können auch Flächen außerhalb des Gebietes zu berücksichtigen sein, sofern die betroffenen (Teil-)Habitate eine wesentliche funktionale Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden Bestände der Art aufweisen. Dies betrifft insbesondere VSG, deren Erhaltungsziele durch die hohe Mobilität der Avifauna auch deutlich über die Grenzen der Schutzgebiete hinaus durch die Inbetriebnahme von WEA im potenziellen Wirkraum (max. 5.000 m-Radius) gefährdet sein können.

Deshalb wird zusätzlich eine Berücksichtigung etwaiger kumulativer Wirkungen additiver oder synergistischer Art durch andere Wirkfaktoren eines Projekts im Zusammenwirken mit anderen Projekten/Plänen notwendig, sofern dies entsprechend der verfügbaren Datengrundlage möglich und im Rahmen der Vorprüfung rechtlich erforderlich ist.

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden Faktoren aufgeführt, die potenzielle negative Auswirkungen auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele hervorrufen können. Hierbei erfolgt eine Trennung zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens (Realisierung von WEA-Projekten innerhalb der Potenzialflächen). Sie führen nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG. In diesem Fall sind Signifikanzschwelle und Erheblichkeit der Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und Kompensation zu berücksichtigen.

3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Das Minimierungsgebot ist eine zentrale Regel der „Eingriffsregelung“, die besagt, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden müssen. Dieses Gebot ist Teil der sog. „Stufenfolge“. Zuerst müssen vermeidbare Beeinträchtigungen ganz unterlassen werden, und erst wenn dies nicht möglich ist, sind die verbleibenden Beeinträchtigungen zu minimieren. Für die nicht vermeidbaren und nicht vollständig minimierbaren Eingriffe müssen dann Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen auszugleichen. Somit verpflichtet die Stufenfolge generell, Maßnahmen zur Eingriffsminimierung zu prüfen, abzuwägen, im Planungsprozess zu berücksichtigen und umzusetzen. Für die Planung von Windenergieanlagen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten reguläre Maßnahmen zur Eingriffsminimierung etabliert, die deshalb als standardisiert zu betrachten sind. Diese Maßnahmen unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung sowie der rechtlichen Grundlage maßgeblich von Maßnahmen, die gezielt auf die spezifische Minimierung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG abzielen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden nicht gezielt erforderlich, um die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen der VSG herbeizuführen und begründen deshalb auch keine vertiefte Prüfung in einer Verträglichkeitsstudie. Dieser Sachverhalt bedarf zudem vor dem Hintergrund des am 15.08.2025 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ einer gesonderten rechtlichen Einordnung. Somit sind die allgemeinen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Sinne der Eingriffsregelung auch in der VSG-Vorprüfung zu berücksichtigen und in die Wirkprognose einzubeziehen:

- Minimierung bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Nutzung bestehender Wirtschaftswege als Zuwegung
- Größtmöglicher Erhalt des Baum - und Heckenbestandes innerhalb des Plangebietes
- Falls Rodungen von Gehölzen erforderlich werden, sind diese im Zeitraum vom 01.10. bis zum 01.03. vorzusehen (Nestschutz)
- Minimierung von Lichtreizen (Scheinwerfer etc.) nach Einbruch der Dämmerung und vor Sonnenaufgang

Wirkfaktor		Potenzielle Auswirkungen auf Zielarten und deren Lebensräume
Baubedingt		
Flächenentzug		Temporäre Beanspruchung von Flächen während der Bauphase (Baustellenfahrzeuge, Stellflächen für Kräne, Lager, Baustelleneinrichtung)
Veränderungen Habitatstruktur/ Boden	Habi-	Temporäre Rodungen und Vegetationsverluste, Bodenverdichtungen durch Baumaschinen und Lagerflächen, ggf. lange Regenerationsphase
Barrierewirkung/ Individualverluste	Indi-	Barrierewirkungen durch Kräne, Baustellenzäune und unwirtliche Flächengestaltungen bleiben lokal begrenzt

Wirkfaktor		Potenzielle Auswirkungen auf Zielarten und deren Lebensräume
Vergrämung		Visuelle Reize wirken durch Kräne bis weit in die Natur, optische Lichtreize durch nächtliche Arbeiten, Lärm, Vibrationen und Staubbelastungen wirken ggf. bis über den Baustellenbereich hinaus
Anlagebedingt		
Flächenentzug		Dauerhafte Beanspruchung von Flächen, Versiegelung der eigentlichen Standfläche des Mastfußes sowie Teilversiegelungen von Freihalte-flächen und ggf. Wegeertüchtigungen
Veränderungen Habitatstruktur/ Boden	Ha-	In Abhängigkeit des Ursprungshabitats Auf- oder Abwertung des anlagenumgebenden Bereichs möglich
Barrierewirkung / Individualverluste	Indi-	Vertikale Hindernisse durch die WEA-Anlagen (Rotoren) für Vögel und Fledermäuse, Nachhaltige Auswirkungen auf Reproduktions-, Rast- und Nahrungshabitate sowie Zugrouten möglich, Gefährdung kollisions- und störungsempfindlicher Arten
Vergrämung		Attrahierende Reizwirkungen durch nächtliche Lichtemissionen auf die genannten Zielarten sind nicht bekannt.
Betriebsbedingt		
Barrierewirkung / Individualverluste	Indi-	Generelles Risiko für kollisionsgefährdete Arten (Kollisionen, Schlag-opfer, Luftdruckabfall (Barotrauma)
Reizwirkungen		Akustische Reize durch WEA im Betrieb auf störungsempfindliche Arten möglich (z.B. temporär während des Vogelzugs), was ggf. zu einem Meideverhalten von Arten führen kann, ebenso visuelle Reize durch Rotorblätter in Bewegung möglich, Störungen empfindlicher Arten während der Revierbesetzungs- und Brutzeit (z.B. Schwarzstorch). Visuelle Reize durch Lichtemissionen (z.B. durch Nachtkennzeichnung) sind auf dämmerungs-/nachtaktive Zielvogelarten (z.B. Ziegenmelker) möglich.

Tabelle 4: Wirkfaktoren von Windenergieanlagen

4 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“

Der Managementplan für das VSG "Höllensbrand" (Gebiets-Nr. 6215 401) wurde im Jahr 2018 erarbeitet. Die Erhaltungsziele werden darin wie folgt definiert:

„Erhaltung der weinbaulichen Nutzung mit offen gehaltenem Boden; Erhaltung und Neuanlage sowie Freistellen von Trockenmauern, Gabionen und Lesesteinhaufen zur Erhaltung und Wiederherstellung der landesweit bedeutsamen Population des Steinschmätzers“

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„TOP 5-Gebiet für den Steinschmätzer in Rheinland-Pfalz. Bundesweit eine der höchsten Siedlungsdichten der Art [Steinschmätzer]“.

Der Bewirtschaftungsplan enthält keine Angaben zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, da diese im Schutzgebiet nicht zielrelevant sind.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Steinschmätzer**-Population im Gebiet sind die aktuellen Kernbruthabitate zu erhalten und zu optimieren. Dies betrifft vornehmlich Trockenmauern, Gabionen und Steinriegel. Zusätzlich sind Nahrungshabitate in Weinbergen durch mechanische Bodenbearbeitung (Mulchen) sowie die Offenhaltung von Gassen und die Vermeidung höherwüchsige Vegetation auf Erd-/Schotterwegen und Lößböschungen weiter anzureichern. Die Weiterführung der weinbaulichen Bewirtschaftung ist somit zentrales Element des Bewirtschaftungsplans.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Wiedehopf**-Population im Gebiet sind die vorhandenen strukturreichen Wiedehopfhabitate in den Weinbauflächen durch Sicherung der vorhandenen Biotopstrukturen und Sonderstrukturen wie Lößböschungen, Lößwände, Trockenmauern und Lesesteinhaufen zu erhalten. Zusätzlich sind Nahrungshabitate in Weinbergen durch mechanische Bodenbearbeitung (Mulchen) sowie die Offenhaltung von Gassen und dem Erhalt von Gras-/Schotterwegen zu Lasten asphaltierter Wege weiter anzureichern und die Einsaat höherwüchsige Vegetation zu vermeiden. Die Weiterführung der weinbaulichen Bewirtschaftung ist somit zentrales Element des Bewirtschaftungsplans.

Zum Erhalt einzelner **Neuntöter**-Vorkommen im Gebiet sind die aktuellen Bruthabitate mit strukturreichen Weinbauflächen, Hecken und einzelnen Grasböschungen sowie Pferdeweiden zu erhalten. Nahrungshabitate sollen durch Erhalt von Säumen und blütenreichen Wiesen oder ungemähten Grasstreifen gesichert werden. Hieraus resultiert ein Verzicht auf ein „Auf-den-Stock-Setzen“ oder massiven Rückschnitten von Heckenstrukturen. Maßnahmen in an Bruthabitate angrenzende Nahrungshabitaten der Art konzentrieren sich auf die extensive Nutzung vorhandener Grünlandbiotope. Bruterfolge können durch eine Minimierung des Freizeitdrucks weiter gefördert werden.

4.1 Zielarten

Für das VSG „Höllensbrand“ werden im Standard-Datenbogen und/ oder im Bewirtschaftungsplan folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ²⁸	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ²⁹
		Min.	Max.	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	r	67	67	p
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	0	0	p
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)				

Tabelle 5: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Höllensbrand“

Von den zuvor aufgeführten Zielarten des VSG kommt dem Steinschmätzer aufgrund seines regionalen, landes- und bundesweiten vom Aussterben bedrohten Bestandes eine zentrale Bedeutung zu. Problematisch sind hierbei die unterschiedlichen Bruthabitatansprüche der drei Arten. Während der Steinschmätzer freie Trockenmauern und Steinriegel benötigt, brütet der Neuntöter in Heckenstrukturen, der Wiedehopf sogar ausschließlich in Baumhöhlen. Insgesamt stehen diese Strukturen einem günstigen Bruthabitat des Steinschmätzers entgegen, sodass diese außerhalb der Kernbrutgebiete des Steinschmätzers innerhalb des VSG befinden und dort verträglich weiterentwickelt werden.

²⁸ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Die Erhaltungsziele werden nicht generalisiert benannt, sondern differenzieren sich entsprechend der jeweiligen Zielarten der Avifauna. Im Nachgang werden alle Arten und deren Erhaltungsziele aufgeführt, für die eine potenzielle Betroffenheit bewertet werden muss.

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit ³⁰	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Xerotherme Lebensräume mit Trockenmauern, Steinhäufen- und Riegeln, kurzrasige und schütterere Vegetation	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Restaurierung von Bruthabitaten • Freistellung verbuschter Bruthabitats • Schaffung neuer Trockenmauern, Gabionen und Lesesteinhäufen als Bruthabitats • Erhalt der weinbaulichen Nutzung • Erhalt und Offenhaltung von Rohböden und Lösswänden als Nahrungshabitats • Minimale Wegeföhrung aus Erd- und Schotterwegen
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Halboffene Kulturlandschaften mit Dornengebüschen, Weiden und strukturreichen Waldrändern	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Sicherung Brutvorkommen • Erhalt von Hecken, einzelnen Grasbüschungen und Pferdeweiden • Sicherung ausreichender Nahrungshabitats durch Erhaltung von Säumen, blütenreichen Wiesen oder ungemähten Grasstreifen
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	wärmebegünstigte Regionen und Lebensräume mit schütterer und kurzrasiger Vegetation, alten Streuobst- und hainartigen Laubholzbeständen mit Baumhöhlen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Sicherung einer überlebensfähigen Population • Sicherung von Habitats der Art • Erhaltung geeigneter Bruthabitats und Rückzugsräume • Beruhigung der Brutgebiete durch Minimierung des Naherholungsdrucks

Tabelle 6: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Höllenbrand“ anhand typischer Lebensräume

Die zuvor genannten Arten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren analysiert. Dabei wurden neben dem Standard-Datenbogen die Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan sowie Informationen zu den Lebensstätten der betroffenen Arten aus den entsprechenden Textteilen des Bewirtschaftungsplanes für das VSG verwendet. Darüber hinaus werden Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert.

- **Steinschmätzer:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

³⁰ Die Einstufung erfolgt auf Grundlage der Kollisionsgefährdung (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) und der allgemein empirisch anerkannten Windkraftsensibilität hinsichtlich einer Vergrämungswirkung im Nahbereich von WEA.

Aktuell ist von rund 60 Brutpaaren im Gebiet auszugehen, weshalb dem VSG eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Steinschmätzer ist als Winterzieher somit ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab April bis Oktober im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 bis 100 m³¹. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Maßgebliche Störungen können ausgeschlossen werden können da die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 13 mehr als 1,4 km Entfernung nordwestlicher Richtung liegt.

- **Neuntöter:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von vereinzelt Brutpaaren im Gebiet auszugehen. Diese konzentrieren sich auf die gebüschreicheren Abschnitte im Westen und im Osten des Schutzgebiets. Der Neuntöter ist als Winterzieher somit ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab April bis September im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 50 bis 100 m.³² **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Maßgebliche Störungen durch die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 13 mit mehr als 1,4 km Entfernung nordwestlicher Richtung können ausgeschlossen werden.

- **Wiedehopf:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von vereinzelt Brutpaaren im Gebiet auszugehen. Diese verteilen sich mehr oder minder über das gesamte Gebiet und konzentrieren sich in den gehölzreicheren Bereichen mit „Lebensbäumen“ der Art. Der Wiedehopf ist als Winterzieher somit ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab März bis August im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 bis 100 m³³. **Der störungsbezogene Mindestabstand wird in dem aktuellen Leitfaden für Rheinland-Pfalz (SCHMITT et al., Modul IIa, 2025) mit 300 m angegeben, wodurch**

³¹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A277 (Zugriff: 30.09.2024)

³² https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A338 (Zugriff: 30.09.2024)

³³ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A232 (Zugriff: 30.09.2024)

maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können, da die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 13 mehr als 1,4 km Entfernung nordwestlicher Richtung liegt.

5 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“

Der Managementplan für das VSG „Nahetal“ (Gebiets-Nr. 6210-401) wurde im Jahr 2016 erarbeitet. Die Erhaltungsziele werden darin wie folgt definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz“

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„Hauptvorkommen sechs wertgebender Arten, für die das Gebiet zu den fünf wichtigsten in Rheinland-Pfalz gehört. Die große Zahl seltener und gefährdeter Begleitarten unterstreicht die Bedeutung des biotop- und artenreichen Nahetals.“

Der Bewirtschaftungsplan enthält keine Angaben zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH Richtlinie, da diese im Schutzgebiet nicht zielrelevant sind.

Zum Erhalt der **Wespenbussard**-Population im Gebiet soll die Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften als Nahrungsareal – besonders in sonnenexponierten Lagen – gefördert werden. Einer artenschutzrechtlich angepassten forstwirtschaftlichen Nutzung kommt somit eine besondere Bedeutung zu.

Zum Erhalt der **Rotmilan**-Population im Gebiet soll die Erhaltung von Altholzbeständen – und maßgeblich der bestehenden Horstbäume – gefördert werden. Zur Schaffung von Sitzwarten sind Totholzbäume am Waldrand sowie solitäre Obstbäume in der freien Landschaft zu erhalten. Forstarbeiten sollten im 150 m-Radius um einen belegten Horst während der Fortpflanzungszeit (01. März bis 31. Juli) unterbleiben. Einer artenschutzrechtlich angepassten forstwirtschaftlichen Nutzung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus sind nur ökologisch verträgliche Flurordnungen durchzuführen und der Flächenverbrauch zu reduzieren. Zum Erhalt der Jagdgründe sind Grünlandnutzungsformen beizubehalten. Brutvorkommen sind bei der Planung von Windenergieanlagen entsprechend zu beachten.

Zum Erhalt der **Wanderfalken**-Population im Gebiet sollen während der Brutzeit (März bis Juli) Ruhezeiten eingehalten werden. Es wird während des Zeitraums eine Lenkung von Freizeit- und Sportaktivitäten sowie ein Verzicht auf forstwirtschaftlich störende Aktivitäten (z.B. Holzernte) oder Rohstoffabbau in Horstnähe erforderlich.

Zum Erhalt der **Uhu**-Population im Gebiet sollen während der Brutzeit (Februar bis Juni) Ruhezeiten eingehalten werden. Es wird während des Zeitraums eine Lenkung von Freizeit- und Sportaktivitäten sowie ein Verzicht auf forstwirtschaftlich störende Aktivitäten (z.B. Holzernte) oder Rohstoffabbau in Horstnähe erforderlich. Darüber hinaus werden die Absicherung von straßennahen Bereichen und Bahndämmen durch geeignete Begleitpflanzungen zur Vermeidung von Kollisionen und die Absicherung von Stromleitungen und ungünstig konstruierten Mittelspannungsmasten zur Vermeidung letaler Stromschläge empfohlen.

Zum Erhalt der **Eisvogel**-Population im Gebiet sollen die Wasserqualität der Gewässer verbessert und der Einsatz landwirtschaftlicher Düngemittel reduziert werden. Dies bedingt die Förderung der

Wirbellosen- und Fischfauna als Nahrungsgrundlage für den Eisvogel. Zusätzlich sind an Gewässern Bereiche mit Stillwasser oder niedriger Fließgeschwindigkeit zu erhalten und die natürliche Auenentwicklung zu fördern. Zur Verbesserung der Reproduktion der Art sollen bestehende Brutplätze erhalten und neue Möglichkeiten durch Anlage von Uferabstrichen bzw. der Installation künstlicher Nisthilfen geschaffen werden.

Zum Erhalt der **Neuntöter**-Population im Gebiet soll die natürliche Sukzession in dessen Lebensräumen reduziert und extensiv bewirtschaftetes oder beweidetes Grünland gefördert werden. Darüber hinaus sollen bestehende Streuobstbestände erhalten und neue Bestände angelegt werden. Zusätzlich kann die Fortführung des Monitorings der Halbtrockenrasenflächen in ausgewählten Bereichen helfen, die Bestandssituation zu verbessern und frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Erhalt der **Zippammer**-Population im Gebiet kommt der Erhaltung extensiv genutzter Weinbergs-lagen mit Felsen, alten Mauern und Gebüschstreifen zentrale Bedeutung zu. Pflegemaßnahmen in potenziellen Brutgebieten sollen helfen, die Population dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich kann die Fortführung des Monitorings der Halbtrockenrasenflächen in ausgewählten Bereichen helfen, die Bestandssituation zu verbessern und frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Erhalt der **Haselhuhn**-Population im Gebiet sollen Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern gefördert werden. Die Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen verhindert die Zerschneidung von Lebensräumen. Dem Erhalt von Nieder- und Mittelwäldern (z.B. durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“) sowie insbesondere von Nichtwirtschaftswäldern kommt bei dem Erhalt der Art im Gebiet eine maßgebliche Bedeutung zu. Der Verzicht auf Drahtgitter in der Forstwirtschaft vermeidet Verletzungen und Individualverluste anfliegender Tiere.

Zum Erhalt der **Weißstorch**-Population im Gebiet sollen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung geeigneter, großflächiger Lebensräume wie Flussauen, Feuchtgrünland, extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit ausreichenden Nahrungsressourcen umgesetzt werden. Zusätzlich sollen Freileitungen Absicherung, Bündelung und Kennzeichnung gesichert werden; Erdverkabelungen sind vorzuziehen.

Zum Erhalt der **Schwarzstorch**-Population im Gebiet sollen Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Die Vermeidung von Störungen im 300 m-Radius um den Horst während des Brutzeitraum (März bis August) ist für Art unerlässlich. Dementsprechend werden Regelungen für die Brennholzwerbung sowie forstwirtschaftlicher Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sollen in Horstnähe keine jagdlichen Einrichtungen errichtet werden. Die Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung sichert potenzielle Nahrungshabitate im Wald.

Zum Erhalt der **Schwarzmilan**-Population im Gebiet sollen Störungen durch Forstarbeiten im Horstbereich während des Brutzeitraum (März bis Juli) vermieden werden. Durch eine Sicherung von Grünlandbewirtschaftungsformen werden Nahrungshabitate der Art dauerhaft gesichert. Darüber hinaus wirkt sich eine Förderung der Auenwirkung positiv auf die Lebensraumqualität des Schwarzmilans aus.

Zentraler Bestandteil zum Erhalt und zur Förderung der **Ziegenmelker**-Population im Gebiet sind die Erhaltung und Schaffung störungsfreier Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten sowie die zusätzliche Auslichtung von Waldteilen. Der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt somit eine maßgebliche Bedeutung zu.

Zum Erhalt der **Wendehals**-Population im Gebiet sollen Streuobstwiesen neu angelegt und bewirtschaftet werden. Eine sukzessive Verbuschung von Lebensräumen soll vermieden und die extensive Weidewirtschaft gefördert werden.

Maßgeblicher Bestandteil zum Erhalt der **Grauspecht**-Population im Gebiet ist die Erhaltung eines Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche sowie weitgehender Verzicht auf großflächige Kahlschläge und Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung mit Anstreben einer möglichst hohen Umtriebszeit unter Schonung von Höhlenbäumen.

Zum Erhalt der **Schwarzspecht**-Population im Gebiet müssen Höhlenbäume und ein nachhaltiges Netz aus „Biotopbäumen“ (Alt- und Totholzwälder) gesichert werden. Zusätzlich sollen Totholz, Stubben und forstwirtschaftlich nicht verwertbare Hölzer im Wald verbleiben. Zur Sicherung von Nahrungshabitaten soll ein nahrungsökologisch ausreichender Nadelholzanteil (Fichten) dauerhaft erhalten bleiben.

Zum Erhalt der **Mittelspecht**-Population im Gebiet soll stehendes Totholz (Eichen) nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zur Wahrung nachhaltiger Lebensräume der des Mittelspechtes sollen einheimische Eichenarten etabliert werden. Zusätzlich soll die natürliche Auenentwicklung gefördert werden.

Zum Erhalt der **Beutelmeisen**-Population im Gebiet werden keine spezifischen Maßnahmen erforderlich, da ein potenzielles Erlöschen der Brutvorkommen nicht durch eine Verschlechterung der Habitatqualität innerhalb des VSG, sondern durch einen allgemeinen Rückgang der Art bedingt ist.

5.1 Zielarten

Für das VSG „Nahetal“ werden im Standard-Datenbogen und/ oder im Bewirtschaftungsplan folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ³⁴	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ³⁵
		Min.	Max.	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	10	10	p
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	8	8	p
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	r	4	4	p
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	r	14	14	p
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	r	25	25	p
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	180	180	p
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	r	40	40	p
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	r	0	0	p

³⁴ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Zielart	Typ ³⁴	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ³⁵
		Min.	Max.	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	c	2	2	i
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	r	2	2	p
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	r	6	6	p
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)		0	0	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	r	60	60	p
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	r	1	1	p
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)				
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	r	89	89	p
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	r	3	3	p

Tabelle 7: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Nahetal“

Für die gesamten aufgelisteten Vogelarten innerhalb des VSG wird gemäß der Landesverordnung Rheinland-Pfalz die **„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz“** als Erhaltungsziel definiert.³⁶

Bezüglich der aufgeführten Zielarten für das VSG „Nahetal“ werden von den o.g. Vogelarten folgende mit einem Hauptvorkommen innerhalb des Schutzgebiets aufgeführt:

- Wespenbussard
- Rotmilan
- Wanderfalke
- Uhu
- Eisvogel
- Neuntöter
- Zippammer

Für die mit einem Hauptvorkommen im VSG vorkommenden Vogelarten werden die Erhaltungsziele im entsprechenden Bewirtschaftungsplan artenspezifisch aufgelistet.

³⁶ Bewirtschaftungsplan VSG 6210-401 „Nahetal“ Teil B: Maßnahmen der SGD Nord

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Halboffene Laub- und Mischwälder, lichte Waldgebiete, halboffene Kulturlandschaften, Feuchtgebiete	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften als Nahrungsareal (z.B. bei Meddersheim und im Klein-Ötzweiler) • Besonders bedeutsam sind sonnenexponierte Lagen (z.B. Freihaltung der Weinbergsbrachen bei Odernheim)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	(Halb-)offene Kulturlandschaften, Nähe zu menschlichen Siedlungen, Agrarlandschaften, Flusstäler, Waldränder	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere von Horstbäumen • Einzelne Totholzbäume an Waldrändern als Sitzwarten und Beuteübergabepplätze erhalten • Einzelbäume, insbesondere Obstbäume in freier Feldlandschaft als Sitzwarten erhalten • Beibehaltung der Grünlandnutzung • Unterlassen von Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche und während der Fortpflanzungszeit • Beachtung von Brutvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagen
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Felsige Klippen und Gebirge, offene Landschaften, städtische Gebiete, Waldränder, Küsten und Inseln	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beunruhigungen während der Brutzeit
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Felsige Landschaften und Steinbrüche, Wälder und Waldränder, Offene Landschaften und Feldfluren	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beunruhigungen während der Brut- bzw. Nachbrutzeit
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Fluss- und Bachläufe, Stehende Gewässer, Feuchtgebiete und Auenwälder, Naturnahe Garten- und Parkteiche, Wasserreiche Kulturlandschaften	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wasserqualität • Förderung der Wirbellosen- und Fischfauna durch Struktur-/Güteverbesserung bzw. Erhalt von Bereichen mit Stillwasser oder niedriger Fließgeschwindigkeit • Förderung der natürlichen Auenentwicklung
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Halboffene Kulturlandschaften mit Dorngebüsch, Weiden und strukturreichen Waldrändern	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung der Sukzession in Neuntöter-Lebensräumen • Erhalt bzw. Förderung der extensiven Grünlandnutzung • Förderung extensiver Weidewirtschaft

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	Felsige Hänge und Gebirgsregionen, halbtrockene Buschlandschaften, terrasierte Landschaften, Kulturlandschaften	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung, Neuanlagen und Erhalt des Streuobstanbaus • Erhaltung extensiv genutzter Weinbergs-lagen mit Felsen, alten Mauern und Gebüschstreifen • Pflegemaßnahmen in bestehenden und potentiellen Brutgebieten • Fortführung des Monitorings der Halbtrockenrasenflächen im Bereich der Rhein Hessischen Schweiz, des Gangelsberges, des Heimberges, des Felsenberges und des Harsten zur Offenhaltung

Tabelle 8: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten mit Hauptvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ anhand typischer Lebensräume

Vogelarten mit Hauptvorkommen sind jene Arten, für die ein bestimmtes VSG eine bedeutende Rolle spielt. Dies bedeutet, dass eine erhebliche Anzahl der Population dieser Art in diesem Gebiet zu finden ist. Das Schutzgebiet ist entscheidend für das Überleben und die Erhaltung dieser Arten. Oft sind diese Gebiete Brut-, Rast- oder Überwinterungsgebiete, die für den Fortbestand der Art essenziell sind.

Weiterhin wird zwischen Maßnahmen für Vogelarten mit Nebenvorkommen innerhalb des VSG unterschieden, die ebenso artenspezifisch genannt werden:

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)	Laub- und Mischwälder mit dichten Unterwuchsregionen, Waldlichtungen und -ränder, gebüschreiche Feuchtgebiete	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern, Minimierung von Erschließungsmaßnahmen • Verzicht auf Drahtgatter im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung, zur Vermeidung von Anflugverletzungen in für das Haselhuhn potenziell geeigneten Gebieten
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Feuchtgebiete und Auen, Wiesen und Graslandschaften, Agrarflächen,	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung geeigneter, großflächiger Lebensräume wie Flussauen, Feuchtgrünland, extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit ausreichenden Nahrungsressourcen • Absicherung, Bündelung und Kennzeichnung von Freileitungen, Erdverkabelung
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Reichstrukturierte Laubmischwälder mit Lichtungen,	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei Planung von WEA-Standorten, Einhaltung von Abstandsflächen

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
	Fließgewässern und Teichen		<ul style="list-style-type: none"> • Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung • Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung • Rücksichtnahme der Jagd ausübenden in Schwarzstorchrevieren, keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Flusslandschaften und Feuchtgebiete, Offene und halboffene (Kultur-) Landschaften, Waldränder,	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlassen von Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Fortpflanzungszeit • Beibehaltung der Grünlandnutzung, auch der intensiveren, zur Sicherung der Nahrungshabitate für die Art • Förderung der natürlichen Auenentwicklung
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	Heideflächen, Lichte Wälder und Waldränder,	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Schaffung von störungsfreien Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten und zusätzliche Auslichtung der Waldteile • Förderung lichter Waldstrukturen
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Heckenlandschaften und Feldraine, Streuobstwiesen, Offene Graslandschaften mit vereinzelt Bäumen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Anreizen zur Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen • Vermeidung von Verbuschungen • Schaffung von Anreizen zur extensiven Weidewirtschaft
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Laub- und Mischwälder, Streuobstwiesen, Parkanlagen und Großgärten	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Laubwälder, Nadelwälder, Mischwälder, Auenwälder	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlenbäume müssen längerfristig gesichert und erhalten bleiben • Erhalt aller Bäume mit Schwarzspechthöhlen • Belassen von Totholz, Stubben und „unbrauchbarem Holz“ in Wäldern
Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>)	Laub- und Mischwälder, Auenwälder, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Waldlichtungen und Waldränder	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von stehendem Totholz, besonders Eichen, soweit dies im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht und die Forstschutzsituation möglich ist • Förderung und Entwicklung der heimischen Eichenarten • Förderung der natürlichen Auenentwicklung

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	Ufergebiete von Seen und Flüssen, Auwälder und Feuchtgebiete, Schilf- und Riedzonen, Bruch- und Moorwälder	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Da das Erlöschen der Brutvorkommen nicht durch eine Verschlechterung der Habitatqualität innerhalb des VSGs, sondern durch einen allgemeinen Rückgang der Art bedingt ist, sind keine Maßnahmen notwendig

Tabelle 9: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten mit Nebenvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ anhand typischer Lebensräume

Vogelarten mit Nebenvorkommen sind jene Arten, die in einem bestimmten VSG vorkommen, aber das Gebiet spielt keine entscheidende Rolle für ihr Überleben auf europäischer Ebene. Das Schutzgebiet ist somit nicht kritisch für den Fortbestand der Art, aber es bietet dennoch einen geeigneten Lebensraum, der zur Artenvielfalt und zur ökologischen Stabilität beiträgt.

Die zuvor genannten Arten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren analysiert. Dabei wurden neben dem Standard-Datenbogen die Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan sowie Informationen zu den Lebensstätten der betroffenen Arten aus den entsprechenden Textteilen des Bewirtschaftungsplanes für das VSG verwendet. Darüber hinaus werden Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert.

- **Wespenbussard:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von rund 8 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Wespenbussard ist als Winterzieher somit ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab April bis Oktober im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) und sich Teile des Verbreitungsgebietes mit den Potenzialflächen überschneiden, kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 200 m.³⁷ Zwar grenzen die nächstgelegenen neuen Potenzialflächen Nr. 41 und 46 südlich des VSG lokal an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes an, jedoch zeigen die Revierkarten zum Bewirtschaftungsplan (Stand: 2016), dass sich keine Reviergrenzen des Wespenbussards innerhalb des zentralen oder des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG befinden. Bei Fläche Nr. 46 gilt es zu beachten, dass diese ca. 4.000 m von einem bekannten Revierzentrum entfernt liegt, womit § 45b BNatSchG ebenso nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand ausgeht. Die nicht planungsrechtlich gesicherten Bereiche der Fläche Nr. 42 haben sich dagegen mit einem kartierten Revier (Stand: 2016) peripher überschritten. Die Erweiterungsbereiche sind zum Schutz des Wespenbussards entfallen.

³⁷ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A072 (Zugriff: 30.09.2024)

- **Rotmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Für den Rotmilan werden in den o.g. Datengrundlagen ebenso die Grundlagenkarte zur Verbreitung der Greifvogelart sowie die Erfassungen im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für das VSG dargelegt. Vom Rotmilan sind 13 Reviere innerhalb des Schutzgebietes bekannt, deren Reviere zumindest teilweise im VSG liegen. Zusätzlich gibt es vier weitere Vorkommen in der unmittelbaren Umgebung. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass in der Nähe noch weitere Brutpaare existieren, die das Offenland im VSG zumindest zur Nahrungsbeschaffung nutzen.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) und sich Teile des Verbreitungsgebietes mit den Potenzialflächen überschneiden, kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 300 m, wobei besonders ab dem Zeitraum der Revierbesetzung eine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden kann³⁸. Die Rotmilanreviere verteilen sich regelmäßig über das Schutzgebiet, jedoch befinden sich alle nächstgelegenen Potenzialflächen außerhalb des zentralen und teilweise sogar außerhalb des erweiterten Prüfbereichs, sodass bereits nach § 45b BNatSchG kein erhöhtes Tötungsrisiko pauschal anzunehmen ist. Die nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 41 befindet sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs bekannter Horststandorte. Bei Fläche Nr. 42 gilt zu beachten, dass diese lediglich eine randliche Arrondierung erfahren hat und die weit überwiegende Restfläche bereits planungsrechtlich gesichert ist, sodass nicht von einer kumulativen Wirkung durch die geringfügige Erweiterung auszugehen ist. Die Flächen Nr. 41, 42 und 46 grenzen unmittelbar südlich des VSG an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes an, jedoch sind in den Beikarten (Stand 2016) dort keine Horststandorte oder Reviere verzeichnet. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Nach aktueller Datengrundlage ist nach menschlichem Ermessen nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele bei Realisierung auszugehen.

- **Wanderfalke:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan (ohne Grundlagenkarte)

Für den Wanderfalken wurde im Rahmen artenschutzrechtlicher Maßnahmen auf die Erstellung einer Grundlagenkarte verzichtet. Der Bewirtschaftungsplan stellt auch für den Wanderfalken die aktuelle Datengrundlage dar, die Informationen bezüglich der Artverbreitung im VSG beinhaltet. Aktuell ist von insgesamt 6 vereinzelt Brutpaaren im und um das Gebiet auszugehen. Diese verteilen sich mehr oder minder über das gesamte Gebiet. Der Wanderfalke ist vorrangig als Standvogel, unregelmäßig als Durchzügler im Gebiet vorhanden und somit ganzjährig im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele zum aktuellen Zeitpunkt nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche

³⁸ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A074 (Zugriff: 30.09.2024)

Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 200 m.³⁹

Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul Ila, 2025) nicht ausgesprochen.

Die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41, ~~42~~ und 46 grenzen unmittelbar südlich des VSG an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes an. Der Wanderfalke ist zur Reproduktion an steile Felswände, Masten oder hohe Gebäude angewiesen, sodass keineswegs das gesamte Schutzgebiet als potenzielles Brutgebiet angesehen werden kann. Daher konzentrieren sich die Horststandorte auf Felsenwände entlang der Nahe. Valide und öffentlich zugängliche Daten zu Brutplätzen liegen nicht vor.⁴⁰ Nach menschlichem Ermessen erscheint eine Gefährdung der Erhaltungsziele nicht denkbar, da es sich bei den angrenzenden Waldflächen nicht um Wanderfalken-Bruthabitate handelt, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch nach § 45b BNatSchG ausgeschlossen werden können.

- **Uhu:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan (ohne Grundlagenkarte)

Aktuell ist von rund 14 Brutpaaren im Gebiet auszugehen, weshalb dem VSG eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Uhu ist als Jahresvogel ganzjährig im Gebiet anzutreffen. Die Brutplätze beschränken sich hierbei auf die Seitentäler der zuführenden Flüsse und Bäche der Nahe und die Waldgebiete zwischen Idar-Oberstein und Kirn sowie zwischen Schloßböckelheim und Bad Münster am Stein.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele zum aktuellen Zeitpunkt nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 30 bis 60 m⁴¹, wobei der Uhu im Horstbereich als extrem störungsempfindlich gilt.⁴² Die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41, ~~42~~ und 46 grenzen unmittelbar südlich des VSG an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes an. Der Uhu bevorzugt zwar steile Felswände oder ähnliche, hohe Strukturen als Brutplatz, jedoch sind mangels geeigneter Felsenhabitate ebenso auch Bodenbruten möglich. Aufgrund der Kenntnis zu angestammten Brutplätzen kann eine Konzentration im Bereich vorgenannter Potenzialflächen ausgeschlossen werden. Nach menschlichem Ermessen erscheint aufgrund der Anzahl von mind. 14 Brutpaaren eine Gefährdung der Erhaltungsziele aufgrund der verhältnismäßig kleinräumigen Tangentialbereiche mit Waldrändern sowie der Häufigkeit der Art in Rheinland-Pfalz aber nicht denkbar. Darüber hinaus kann bei Rotorunterkanten von mehr als 50 m eine Kollision nach MIERWALD et al. (2017) nahezu ausgeschlossen werden. **Anlage 1 zu § 45 b sieht für den Uhu außerhalb des Nahbereichs nur dann eine Kollisionsgefährdung, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.** Die bautechnischen Entwicklungen der letzten

³⁹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A103 (Zugriff: 30.09.2024)

⁴⁰ Aufgrund der Gefährdung der Art sowie der Gefahr des Aushebens von Horsten werden Brutplätze i.d.R. nicht öffentlich bekanntgegeben.

⁴¹ GASSNER et al. (2010)

⁴² https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A215 (Zugriff: 30.09.2024)

Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Eisvogel:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aufgrund des Rückgangs geeigneter Habitatstrukturen existieren entsprechend dem Bewirtschaftungsplan im oberen Teil des VSG relativ lückige Populationsbestände, die Richtung Süden sukzessive zunehmen. Insgesamt sind 18 Brutpaare des Eisvogels im VSG in klimatisch bedingten Optimaljahren verzeichnet.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 20 bis 30 m⁴³. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Bekannte Bruthabitate des Eisvogels befinden sich entlang der Gewässerläufe (z.B. Steilufer an Gewässern). Im räumlichen Umfeld der Lebensräume sind keine neuen Windpotenzialflächen geplant. Im Falle einer Realisierung von WEA ist somit nicht von einer maßgeblichen Störung auf die Art auszugehen.

- **Neuntöter:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Vogelart tritt im VSG flächendeckend mit insgesamt 180 Brutpaaren auf. Insbesondere die Weichholzauenbereiche der Nahe werden aufgrund der Habitatansprüche des Neuntöters gemieden, abgesehen davon bieten die halboffenen Grünlandflächen und Brachen gute Habitatbedingungen für die Vogelart.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 bis 100 m⁴⁴, wodurch maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Obgleich die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41, ~~42 und~~ 46 unmittelbar südlich des VSG an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes angrenzen, ist bereits aufgrund des anzunehmenden Waldabstandes im Falle einer Realisierung von WEA nicht von einer maßgeblichen Störung auszugehen, zumal die verhältnismäßig kleinräumigen Tangentialbereiche nach menschlichem Ermessen nicht geeignet sind, um die Gesamtpopulation von rund 180 Brutpaaren im Gebiet zu verschlechtern bzw. um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

⁴³ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A229 (Zugriff: 30.09.2024)

⁴⁴ GASSNER et al. (2010)

- **Zippammer:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Von der Vogelart sind im VSG 40 Brutpaare bekannt, die sich auf wenige geeignete Bereiche (offene, felsige Hügel und Berghänge) beschränken, zu verzeichnen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 30 bis 50 m⁴⁵, wodurch maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Die Art ist auf gebüschrreiche Berghänge als Lebensraum angewiesen und kommt nachweislich nur im westlichen Bereich des Schutzgebiets vor. Im räumlichen Umfeld der Lebensräume der Zippammer sind keine neuen Windpotenzialflächen geplant. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Haselhuhn:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

In der Vergangenheit wurden laut Unterlagen bis zum Jahre 1988 Reliktorkommen der Vogelart innerhalb der VSG-Grenzen nachgewiesen. Die Daten gelten aber mittlerweile als veraltet bzw. nicht relokalisierbar und ein rezenter Nachweis des Hühnervogels ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Zur Fluchtdistanz existieren widersprüchliche Angaben, wobei diese zumeist als „hoch“ bezeichnet wird. Erfahrungsgemäß erscheinen Annahmen von max. 100 bis 150 m realistisch. Da die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41, 42 und 46 unmittelbar südlich des VSG an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes angrenzen wäre im Falle einer Realisierung von WEA ggf. von einer Störung in den unmittelbar angrenzenden Waldbereichen denkbar. Diese ist aufgrund der abschirmenden Wirkung des Waldtraufes jedoch lokal stark begrenzt, sodass diese nicht geeignet erscheint, die Haselhuhn-Population nachhaltig zu verschlechtern. Darüber hinaus bestehen generell Bedenken, ob die Art überhaupt noch über rezente Vorkommen in Rheinland-Pfalz verfügt. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Weißstorch:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Innerhalb der VSG existieren keine Horststandorte, jedoch befindet sich ein Revier südlich von Bingen mit Revierzentrum ca. 1.000 m östlich des Schutzgebiets. Das VSG stellt laut Bewirtschaftungsplan weiterhin ein wichtiges Nahrungshabitat für dieses Brutvorkommen dar.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele zum aktuellen Zeitpunkt nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche

⁴⁵ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A378 (Zugriff: 30.09.2024)

Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 30 bis 100 m.⁴⁶ Der Weißstorch ist kein Brutvogel innerhalb des Schutzgebiets. Ein Revier befindet sich laut Bewirtschaftungsplan in räumlicher Nähe zum nordöstlichen Teilbereich nahe Bingen. Die nächstgelegene Potenzialflächen Nr. 2 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 5.000 m und somit weit außerhalb des zentralen und des erweiterten Prüfbereichs, sodass bereits aufgrund auch nach den einschlägigen artenschutzrechtlichen Regelungen nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko und somit von einer Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist. Nach menschlichem Ermessen erscheint bereits aufgrund der großen Entfernung des Reviers außerhalb des zentralen Prüfbereichs eine Gefährdung der Erhaltungsziele ohnehin nicht denkbar. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Schwarzstorch:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Ein Brutvorkommen innerhalb des VSG in der Nähe von Hundsbach gilt als gesichert. Als weiterer Schwarzstorchhorst ist weiterhin in der näheren Umgebung des Schutzgebietes in der Nähe von Bruchried nachgewiesen. Aufgrund der Bestandszunahme in Rheinland-Pfalz und den geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des VSGs könnten noch weitere Brutvorkommen der Art in der Umgebung bestehen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 300 bis 500 m⁴⁷, womit der Schwarzstorch in Mitteleuropa am Horst extrem empfindlich auf Störungen reagiert. **Die störungsbezogene Abstandsempfehlung zu Horsten von 1.000 m nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) soll nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.** Die dem bekannten Schwarzstorch-Revier bei Hundsbach (vgl. Bewirtschaftungsplan) nächstgelegene ehemalige Potenzialfläche Nr. 40 hätte möglicherweise zu Konflikten mit § 44 BNatSchG geführt, da in den Erhaltungszielen explizit auf die artenschutzrechtlichen Regelungen verwiesen wird. Hierbei sind vor allem sämtliche bau-, anlagen- und betriebsbedingten Störungen während des gesamten Revierbesetzungs- und Brutzeitraums relevant. In Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde im Zuge der Erarbeitung dieser Vorprüfung zur Konfliktvermeidung auf einen Verbleib der Fläche in der Gesamtflächenkulisse verzichtet.

- **Schwarzmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Insgesamt brüten 6 Schwarzmilan-Paare im bzw. im räumlichen Zusammenhang zum VSG. Die kartierten Reviere tangieren teilweise auch Potenzialgebiete, die im Rahmen der Voruntersuchung analysiert werden.

Die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt, artspezifische Abstände zu Horststandorten eingehalten

⁴⁶ GASSNER et al. (2010)

⁴⁷ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A030 (Zugriff: 30.09.2024)

werden und keine maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 300 m, wobei besonders ab dem Zeitraum der Revierbesetzung eine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden kann⁴⁸. Die Schwarzmilanreviere verteilen sich regelmäßig über das Schutzgebiet, jedoch befinden sich alle nächstgelegenen Potenzialflächen weit außerhalb des zentralen und erweiterten Prüfbereichs, sodass bereits nach § 45b BNatSchG kein erhöhtes Tötungsrisiko mehr gegeben ist. **Zwar grenzen die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41 und 42 und 46 unmittelbar südlich des VSG an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes an, jedoch sind in den Beikarten (Stand 2016) dort keine Horststandorte oder Reviere verzeichnet. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Nach aktueller Datengrundlage ist nach menschlichem Ermessen nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele bei Realisierung auszugehen. Besonders bei Fläche Nr. 41 gilt zu beachten, dass diese lediglich eine minimale Flächenvergrößerung erfährt und bereits planungsrechtlich in weiten Teilen gesichert ist, sodass auch hinsichtlich einer kumulativen Wirkung keine maßgebliche Mehrbeeinträchtigung zu erwarten ist.

- **Ziegenmelker:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Laut Bewirtschaftungsplan waren die Vorkommen des Ziegenmelkers zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits erloschen, wenngleich im Bad Kreuznacher Stadtwald bzw. Freilaubersheimer Wald potenziell geeignete und intakte Ziegenmelker-Habitate vorhanden sind, die für eine Wiederansiedlung geeignet wären.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 40 m⁴⁹, wodurch maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können, da die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41, **42** und 46 unmittelbar südlich des VSG an bewaldete Teilflächen des Schutzgebietes angrenzen, welche keine günstigen oder früheren Habitate des Ziegenmelkers beherbergen. In räumlicher Nähe zu den früheren Lebensräumen des Ziegenmelkers befinden sich keine neuen Windpotenzialflächen. In der Vergangenheit wurden im Nahbereich von WEA Vergrämungseffekte durch Bewegung und Lichtemissionen beschrieben. Dennoch ist die verlässliche Datenlage zum Ziegenmelker defizitär. Besonders die deutschen oder schweizerischen Untersuchungsergebnisse stehen teils in deutlichem Widerspruch zu jüngeren Studien anderer europäischer Länder, was die strenge Windkraftsensibilität der Art zumindest in Frage stellt. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) mit 300 m angegeben, um Störungen (z. B. durch nächtliche Leuchtbefuerung) zu vermeiden.** Nach aktueller Datengrundlage ist nach menschlichem Ermessen nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele bei Realisierung auszugehen. Aufgrund der Entfernung potenzieller WEA zu denkbar geeigneten Ziegenmelker-Lebensräumen, ist die Frage nach potenziellen Vergrämungen im Nahbereich für die Art jedoch generell obsolet.⁵⁰ Die Wiederansiedlung

⁴⁸ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A073 (Zugriff: 04.10.2024)

⁴⁹ GASSNER et al. (2010)

⁵⁰ BfN-Schriften (643/2022), S. 93

einer rezent erloschenen Population wird somit durch Realisierung der Vorrangflächen nicht gefährdet.

- **Wendehals:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Er ist mit insgesamt 21 Brutpaaren im VSG vertreten, deren Schwerpunkte vor allem bei Kirnsulzbach/Bärenbach und im Bereich Odernheim am Glan bis Schloßböckelheim liegen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 30 bis 50 m⁵¹. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können ausgeschlossen werden.** Selbst für die nächstgelegenen Potenzialfläche Nr.46 zu bekannten Brutrevieren der Art ist im Falle einer Realisierung von WEA somit nicht von einer maßgeblichen Störung auszugehen.

- **Grauspecht:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen befindet sich das einzige Grauspecht-Vorkommen innerhalb des VSG im Meckenbacher Wald nördlich des Vogelkopfes. Das kartierte Revier befindet sich nicht in räumlichem Zusammenhang mit neuen Windpotenzialflächen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ohnehin ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt darüber hinaus rund 60 m⁵². **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können ausgeschlossen werden.** Selbst für die nächstgelegenen Potenzialfläche Nr.46 zu bekannten Brutrevieren der Art ist im Falle einer Realisierung von WEA somit nicht von einer maßgeblichen Störung auszugehen.

- **Schwarzspecht:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Erfassungen des Bewirtschaftungsplan des VSG „Nahetal“ sind in der Grundlagenkarte dargelegt. Vom Schwarzspecht können im VSG insgesamt 22 Brutpaare verzeichnet werden. Als typischer Waldbewohner kommt die Art ausschließlich innerhalb der Waldgebiete des Schutzgebietes vor.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Für den Schwarzspecht werden in der Literatur recht unterschiedliche Fluchtdistanzen angegeben, wobei diese bei allgemein

⁵¹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A233 (Zugriff: 04.10.2024)

⁵² BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

störungsintensiven Vorhaben wie Straßenbauprojekten durch die zu erwartenden plötzlich auftretenden betriebsbedingten Störungen (Verkehrslärm) erfahrungsgemäß mit bis zu 300 m zu berücksichtigen ist. Dieses Maß der Störung ist bei WEA regelmäßig nicht anzunehmen, wodurch maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) ebenfalls nicht ausgesprochen. Selbst für die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41, 42 und 46 zu Waldgebieten, ist im Falle einer Realisierung von WEA somit nicht von einer relevanten Störung auszugehen.

- **Mittelspecht:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Im VSG ist die Spechtart fast flächendeckend verbreitet.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Für den Mittelspecht werden in der Literatur recht unterschiedliche Fluchtdistanzen angegeben, wobei diese bei allgemein störungsintensiven Vorhaben wie Straßenbauprojekten durch plötzlich eintretende betriebsbedingte Störungen (Verkehrslärm) erfahrungsgemäß mit bis zu 300 m zu berücksichtigen ist. Dieses Maß der Störung ist bei WEA regelmäßig nicht anzunehmen, wodurch maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Selbst für die nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 41, 42 und 46 zu Waldgebieten, ist im Falle einer Realisierung von WEA somit – wie auch für den o. g. Schwarzspecht – nicht von einer relevanten Störung auszugehen.

- **Beutelmeise:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Entsprechend der Datengrundlage besiedelte die Vogelart rezent ausschließlich den unteren Abschnitt des VSG von Bad Kreuznach bis Bingen mit insgesamt 5 Brutplätzen. Aktuell sind die Vorkommen jedoch entsprechend dem europaweiten Trend des Rückgangs der Meisenart im gesamten VSG erloschen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 10 m⁵³. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Die Wiederansiedlung einer rezent erloschenen Population wird somit durch Realisierung der Vorrangflächen nicht gefährdet.

⁵³ GASSNER et al. (2010)

6 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“

Für das VSG „Mittelrheintal“ liegt derzeit kein Bewirtschaftungsplan vor.⁵⁴ Dies erschwert eine präzise Untersuchung der Zielarten im Rahmen der FFH-Vorprüfung. Ohne die im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans erarbeiteten Maßnahmen und detaillierten Informationen für die entsprechenden Zielarten und deren Erhaltungsziele ist eine präzise Einschätzung der Betroffenheit der Zielarten im räumlichen Bezug zu den Potenzialflächen um das VSG nur sehr eingeschränkt realisierbar, sodass sich die die Prüfung auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen ausschließlich an populationsökologischen Kriterien zum Erhalt der Zielarten im Gebiet orientiert.

Ohne valide Datengrundlagen fehlt eine zentrale Grundlage, um die Verbreitung der Zielarten systematisch bewerten zu können. Dies beeinträchtigt die Möglichkeit, fundierte Entscheidungen über den Schutz und die Erhaltung dieser Arten zu treffen.

Die weitere Prüfung der Arten erfolgt somit aufgrund einer überschlägigen Habitatpotenzialanalyse.

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizönose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den 5 wichtigsten Gebieten im Land.“

6.1 Zielarten

Für das VSG „Mittelrheintal“ werden im Standard-Datenbogen folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ⁵⁵	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ⁵⁶
		Min.	Max.	
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	r	30	30	p
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	r	9	9	p
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	r	0	0	p
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	0	0	p
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	r	38	38	p
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	r	8	8	p
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	r	0	0	p

⁵⁴ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 5711-401 – Mittelrheintal (https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG5711-401, zuletzt aufgerufen 05/24)

⁵⁵ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Zielart	Typ ⁵⁵	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ⁵⁶
		Min.	Max.	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	127	127	p
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	r	10	10	p
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	0	0	p
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	8	8	p
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	r	190	190	p
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	r	0	0	p

Tabelle 10: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“

Die zuvor genannten Zielarten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren anhand dem Standard-Datenbogen i. V. m. der Verbreitungskarte der Vogelarten mangels eines Bewirtschaftungsplans oder aktueller Erfassungen analysiert. Einzelne Horste sind in der Karte ohne Angaben zur artbezogenen Belegung verortet. Vertiefte Informationen zu Habitatnutzungen der Arten im Schutzgebiet liegen nicht vor. Darüber hinaus werden Information des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert. Die nachfolgende Betrachtung der Art erfolgt indes ohne Berücksichtigung von Effektdistanzen, da für die meisten arten das geschlungene Rheintal mit seinen felseigen und gehölzbestandenen Hängen sowie den nachgelagerten Wäldern für die meisten Arten ohnehin nur sehr eingeschränkte Sichtbeziehungen zu der nächstgelegenen Potenzialfläche **Nr. 28** in mehr als 2.000 m Entfernung zulässt.

- **Wespenbussard:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Der Wespenbussard ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab April bis Oktober mit 8 Brutpaaren im Gebiet anzutreffen. Die Horststandorte liegen beim Wespenbussard in den bewaldeten Arealen und bevorzugt an sonnenexponierten Standorten. Die nächstgelegenen kartierten Horste (ohne Artzuweisung) befinden sich entlang der Ostgrenze des mittleren und nördlichen Schutzgebiets.

Die Vogelart wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) jedoch befindet sich die nächstgelegene Windpotenzialfläche **Nr. 28** rund 2.000 m südlich des Schutzgebiets bzw. rund 4.000 m südlich des nächstgelegenen kartierten Horstes, wodurch eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, da bereits nach § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Rotmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Der Rotmilan ist als Teilzieher tendenziell ganzjährig im Gebiet anzutreffen. Die Horststandorte liegen beim Rotmilan in den bewaldeten Arealen und bevorzugt entlang der Waldränder und erfahrungsgemäß bis zu einer Tiefe von ca. 200 m. Im Standard-Datenbogen sind keine Brutpaare des Rotmilans gelistet. Die Verbreitungskarte beinhaltet keine Verortung von Lebensräumen der Art.

Die Vogelart wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Die nächstgelegenen kartierten Horste (ohne Artzuweisung) befinden sich entlang der Ostgrenze des mittleren und nördlichen Schutzgebiets.

Der Rotmilan wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) jedoch befindet sich die nächstgelegene Windpotenzialfläche **Nr. 28** rund 2.000 m südlich des Schutzgebiets bzw. rund 4.000 m südlich des nächstgelegenen kartierten Horstes, wodurch eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, da bereits nach § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist und die Art nach aktueller Datenlage kein Brutvogel innerhalb des Schutzgebiets ist, wenngleich ein Vorkommen von Brutpaaren nicht ausgeschlossen werden kann. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen und sind bei Abwesenheit von Brutstandorten oder Schlafgemeinschaften nach menschlichem Ermessen generell obsolet.**

- **Schwarzmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Der Schwarzmilan ist als Langstreckenzieher i. d. R. nur von Anfang März bis Ende September mit 10 Brutpaaren im Gebiet anzutreffen. Die Horststandorte liegen beim Schwarzmilan in den bewaldeten Arealen und bevorzugt entlang der Waldränder und erfahrungsgemäß bis zu einer Tiefe von ca. 200 m. Darüber hinaus werden in stärkerem Maße als beim Rotmilan auch einzelne Baumgruppen mit hinreichender Deckung als Horststandorte angenommen. Allgemein bevorzugt der Schwarzmilan eine Gewässernähe, kommt aber auch in den gleichen Habitaten wie der Rotmilan vor, was zu gelegentlichen Hybridisierungen führt.

Die Vogelart wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Die nächstgelegenen kartierten Horste (ohne Artzuweisung) befinden sich entlang der Ostgrenze des mittleren und nördlichen **Schutzgebiets. Die nächstgelegene** Windpotenzialfläche **Nr. 28** befindet sich rund 2.000 m südlich des Schutzgebiets bzw. rund 4.000 m südlich des nächstgelegenen kartierten Horstes, wodurch eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, da bereits nach § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Wanderfalke:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Der Wanderfalke ist als Standvogel in Rheinland-Pfalz ganzjährig mit 8 Brutpaaren im Gebiet anzutreffen. Die Horststandorte liegen beim Wanderfalken an Steilfelsen, hohen Gebäuden oder bruttauglichen Masten etc. Innerhalb des Schutzgebiets kommt die Art entlang des Rheins im mittleren und südlichen VSG vor.

Der Wanderfalke wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) jedoch befindet sich die nächstgelegene Windpotenzialfläche **Nr.28** rund 2.000 m südlich des Schutzgebiets bzw. rund 4.000 m südlich des nächstgelegenen kartierten Horstes, wodurch eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, da bereits nach § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Uhu:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Der Uhu ist ganzjährig mit 9 Brutpaaren im Gebiet anzutreffen. Die Horststandorte liegen beim Uhu bevorzugt an Felswänden, jedoch werden bei Abwesenheit entsprechender Strukturen auch Bodenbruten an geschützten Standorten angelegt. Die typischen Uhu-Reviere liegen somit weitestgehend in den Lebensräumen des Wanderfalken.

Der Uhu wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) jedoch befindet sich die nächstgelegene Windpotenzialfläche **Nr.28** rund 2.000 m südlich des Schutzgebiets bzw. rund 4.000 m südlich des nächstgelegenen kartierten Horstes, wodurch eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, da bereits nach § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist. **Darüber hinaus kann bei Rotorunterkanten von mehr als 50 m eine Kollision nach MIERWALD et al. (2017) nahezu ausgeschlossen werden. Anlage 1 zu § 45 b sieht für den Uhu außerhalb des Nahbereichs nur dann eine Kollisionsgefährdung, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die bautechnischen Entwicklungen der letzten Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Neuntöter:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Die Steilhänge mit ihren verbuschten Übergangsbereichen und lokal lichten Gehölzbeständen entlang des Rheins bieten günstige Lebensräume für 127 Brutpaare der Art.

Der Neuntöter wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), womit eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld potenzieller Kernbrutgebiete während der Brutperiode. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Bereits die große Entfernung von

ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Windpotenzialfläche **Nr.28** ist nicht geeignet, um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen.

- **Zippammer:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Die Steilhänge mit ihren verbuschten Übergangsbereichen und Berghängen stellen am Unterhang entlang des Rheins die ursprünglichen Lebensräume der Art dar. Die Zippammer wird im Standard-Datenbogen mit 38 Brutpaaren angegeben.

Die Zippammer wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), womit eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld potenzieller Kernbrutgebiete während der Brutperiode. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Bereits die große Entfernung von ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Windpotenzialfläche **Nr.28** ist nicht geeignet, um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen.

- **Haselhuhn:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Strukturreiche Laub- und Mischwälder mit reichlich Geäst und Dickicht am Boden zur Deckung stellen die ursprünglichen Lebensräume der Art dar, die mit 30 Brutpaaren im Schutzgebiet vorkommt. In der Verbreitungskarte wird die Art nicht verortet.

Das Haselhuhn wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), womit eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Es erfolgen keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld potenzieller Kernbrutgebiete während der Brutperiode. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Bereits die große Entfernung von ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Windpotenzialfläche **Nr.28** ist nicht geeignet, um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen.

- **Schwarzstorch:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Bekannte Brutgebiete sind aus dem Rhein-Lahn-Kreis bekannt, wodurch potenzielle Bruthabitate tendenziell im westlichen Bereich des Schutzgebiets liegen könnten.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 300 bis 500 m⁵⁷, womit der Schwarzstorch in Mitteleuropa am Horst extrem empfindlich auf Störungen reagiert. **Die störungsbezogene Abstandsempfehlung zu Horsten von 1.000 m nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) soll nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.** Die nächstgelegene Potenzialfläche **Nr.28** mit einer Entfernung von ca. 2.000 m zur Südgrenze des Schutzgebiets führt somit

⁵⁷ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A030 (Zugriff: 30.09.2024)

grundsätzlich nicht zu Konflikten mit § 44 BNatSchG. Hierbei sind vor allem sämtliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen während des gesamten Revierbesetzungs- und Brutzeitraums relevant, die aufgrund der großen Entfernung nach menschlichem Ermessen nicht geeignet sind, um eine Gefährdung von Brutpaaren des Schwarzstorchs auszulösen. Darüber hinaus werden sowohl im Standard-Datenbogen als auch in der Verbreitungskarte für das Schutzgebiet selbst keine Brutpaare des Schwarzstorchs gelistet.

- **Wendehals:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Die Lebensräume der Art konzentrieren sich im südlichen Schutzgebiet auf die halboffene Kulturlandschaft sowie die ausgedehnten Streuobstwiesen östlich des Rheins.

Der Wendehals wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), womit eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld potenzieller Kernbrutgebiete während der Brutperiode. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 30 bis 50 m⁵⁸. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Bereits die große Entfernung von ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Windpotenzialfläche **Nr.28** ist nicht geeignet, um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen. Darüber hinaus werden im Standard-Datenbogen keine Brutpaare gelistet, wenngleich von einem Bruterfolg auszugehen ist.

- **Grauspecht:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Die Lebensräume der Art konzentrieren sich auf die äußeren Waldbereiche des Schutzgebiets.

Der Grauspecht wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), womit eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld potenzieller Kernbrutgebiete während der Brutperiode. Bereits die große Entfernung von ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Windpotenzialfläche **Nr.28** ist nicht geeignet, um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen. Darüber hinaus werden im Standard-Datenbogen keine Brutpaare gelistet, wenngleich von einem Bruterfolg auszugehen ist.

- **Schwarzspecht:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Die Lebensräume der Art konzentrieren sich auf starkholzreiche Laub-, Misch- und Nadelholzwälder. Laut Verbreitungskarte kommt der Schwarzspecht in nahezu allen Waldgebieten des Schutzgebiets vor.

Der Schwarzspecht wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), womit eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld potenzieller Lebensräume während der Brutperiode. **Für den Schwarzspecht werden in der**

⁵⁸ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A233 (Zugriff: 04.10.2024)

Literatur recht unterschiedliche Fluchtdistanzen angegeben, wobei diese bei allgemein störungsintensiven Vorhaben wie Straßenbauprojekten durch die zu erwartenden plötzlich auftretenden betriebsbedingten Störungen (Verkehrslärm) erfahrungsgemäß mit bis zu 300 m zu berücksichtigen ist. Dieses Maß der Störung ist bei WEA regelmäßig nicht anzunehmen, wodurch maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) ebenfalls nicht ausgesprochen. Bereits die große Entfernung von ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Windpotenzialfläche Nr.28 ist nicht geeignet, um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen. Darüber hinaus werden im Standard-Datenbogen keine Brutpaare gelistet, wenngleich von einem Bruterfolg auszugehen ist.

- **Mittelspecht:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Verbreitungskarte Vögel

Die Lebensräume der Art konzentrieren sich auf wärmebegünstigte, starkholzreiche Laubwälder, die von Buchen und/ oder Eichen geprägt sind. Laut Verbreitungskarte kommt der Mittelspecht mit 190 Brutpaaren in nahezu allen Waldgebieten des Schutzgebiets vor.

Der Mittelspecht wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), womit eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld potenzieller Lebensräume während der Brutperiode. Für den Mittelspecht werden in der Literatur recht unterschiedliche Fluchtdistanzen angegeben, wobei diese bei allgemein störungsintensiven Vorhaben wie Straßenbauprojekten durch plötzlich eintretende betriebsbedingte Störungen (Verkehrslärm) erfahrungsgemäß mit bis zu 300 m zu berücksichtigen ist. Dieses Maß der Störung ist bei WEA regelmäßig nicht anzunehmen, wodurch maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Bereits die große Entfernung von ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Windpotenzialfläche Nr.28 ist nicht geeignet, um eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele auszulösen.

7 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“

Der Managementplan für das VSG "Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim" (Gebiets-Nr. 6014 402) wurde im Jahr 2013 erarbeitet. Die Erhaltungsziele werden darin wie folgt definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen und Weichholzauen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet“

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„Bedeutende Bestände von Rohrweihe, Blaukehlchen, Wasserralle, Beutelmeise und Schilfrohrsänger. Die Situation dieser Arten wurde durch die Selz-Renaturierung wesentlich verbessert. Sporadische Reviere des Wachtelkönigs in den Feuchtwiesen.“

Der Bewirtschaftungsplan enthält keine Angaben zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie, da diese im Schutzgebiet nicht zielrelevant sind.

Für die Zielarten mit einem Hauptvorkommen und einige weitere Arten mit einem Nebenvorkommen wurden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- sowie Verbesserungsziele und Maßnahmen formuliert.

Zielarten mit Nebenvorkommen im VSG, für die keine Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- sowie Verbesserungsziele und Maßnahmen formuliert wurden sind:

- Flussuferläufer, Kornweihe, Wachtel, Baumfalke, Gelbspötter, Grauanmer, Bachstelze, Kampfläufer, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Rotschenkel

Für die aufgeführten **Limikolen** (Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Rotschenkel) wurde ein zusammengefasstes Erhaltungsziel formuliert. Dieses charakterisiert sich durch die Erhaltung geeigneter ausgedehnter, vegetationsarmer, störungsarmer Flachufer mit Schlammflächen am Rand von Gewässern, sodass lebensnotwendige Habitatstrukturen im VSG bestehen bzw. flächenanteilig vergrößert werden können. Weiterhin soll den störungsempfindlichen Limikolenarten durch Beruhigungsphasen der Flachufer von Gewässern zu den Zugzeiten Mitte März bis Oktober ein geeignetes Bruthabitat gewährleistet werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Rohrweihen**-Population im Gebiet ist insbesondere in den Teilarealen Hahnheimer Bruch bei Hahnheim, Gewann Im Mayen bei Elsheim sowie Gartenwiese bei Schwabenheim die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Bruthabitate in Schilfröhrichten angestrebt. Wesentliche Maßnahmen umfassen die Sicherung und Pflege der Röhrichte in den Auenbereichen bei Hahnheim, Elsheim, Schwabenheim sowie in anderen Abschnitten des Seltals. Weiterhin stellt entsprechend dem Maßnahmenkatalog des Bewirtschaftungsplanes der Erhalt von Nahrungshabitaten des sich in unmittelbar westlicher Nähe befindlichen VSGs „Ober-Hilbersheimer Plateau“ von essenzieller Bedeutsamkeit, indem Graswege, Saumstrukturen und Brachflächen in der Ackerflur bestmöglichst erhalten werden sollten.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Blaukehlchen**-Population ist die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Röhrichte mit solitären Gebüschern als Bruthabitat. Weitere Ziele sind die Wiederherstellung ehemals besiedelter Brutgebiete zur Vernetzung der noch vorhandenen Vorkommen und der Schutz vor Prädatoren durch entsprechende Mindestwasserstände innerhalb der Röhrichte. Weiterhin sollen Maßnahmen zum Schutz des Vorkommens der Vogelart in Form von der Rücknahme der Verbuschung und Sukzession in den Röhrichten durch massive Umsetzung von Entbuschungsmaßnahmen realisiert werden. Die beschriebenen Habitatstrukturen sollen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes innerhalb des FFH-Gebietes weiterhin zusätzlich entwickelt und somit flächenanteilig vergrößert werden. Eine weitere Maßnahme zur Sicherung der Brutvorkommen stellt weiterhin die Beruhigung sämtlicher Brutgebiete vor Freizeitnutzungen dar.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Wasserrallen**-Population ist der Erhalt der landesweit bedeutsamen Brutvorkommen besonders in den Röhrichten des Hahnheimer Bruchs sowie die Vernetzung fragmentierter Habitaträume innerhalb des VSG angestrebt. Dies wird durch die Freistellung verbuschter Röhrichte und die Zurückdrängung starker Verlandung an Kleingewässern durch Schaffung von Freiwasserflächen realisiert. Zum Schutz vor Prädatoren soll zusätzlich die flache Überflutung der Röhrichte durch entsprechende Wasserstände beitragen. Weiterhin werden zur Beruhigung des Umfelds der Brutplätze einzelne Jagdkanzeln aus den Röhrichten entfernt und in unkritische Randzonen der Brutgebiete verlagert und die Brutgebiete insgesamt vor Verstörung abgeschirmt werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Graugans**-Population ist die Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten vorgesehen, indem Verstörungspotenziale (Vergrämung auf landwirtschaftlichen Flächen, Jagd) auf ein Minimum reduziert werden, indem beispielsweise

Futterflächen entwickelt werden sollen, auf die die Grauganspopulation im VSG anstatt landwirtschaftlich genutzter Flächen zurückgreifen kann.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Wachtelkönig**-Population ist die Erhaltung des Brutvorkommens innerhalb des VSG in der Gewanne Im Mayen und im Hahnheimer Bruch, indem notwendige Vegetationsstrukturen innerhalb von störungsfreien Wiesen und Wiesenbrachen entwickelt bzw. erhalten werden. Ein weiteres Ziel ist die Wiederherstellung einer dauerhaften Brutpopulation durch biotopverbessernde Maßnahmen. Wesentliche Maßnahmen umfassen die Erhaltung ungestörter Bruthabitate in den Wiesen sowie die Wiederherstellung großflächiger Wiesen und Wiesenbrachen mit später Mahd ab Ende Juli. Dazu gehören auch die Freistellung ehemaliger Brutgebiete von Gehölzen und die regelmäßige späte Mahd. Zudem wird die Verlagerung von anthropogen genutzten Wegen angestrebt, um die Wiesen während der Brutzeit vor Lärmemissionen zu schonen und Störungen durch freilaufende Hunde zu verhindern.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Beutelmeisen**-Population ist die Sicherung der Brutvorkommen in der Bingerwiese bei Schwabenheim, Im Mayen bei Elsheim und in der Lausau bei Sörngenloch durch den Erhalt der alten Baumweiden und angrenzenden Röhrichte vorgesehen. Eine zentrale Maßnahme ist die Verbesserung der Habitatstruktur durch die Erhaltung der alten, freistehenden Silberweiden am Rand der Röhrichte. Auf die Fällung dieser Brutbäume soll verzichtet werden, um einer Verbuschung der Röhrichte entgegenzuwirken. Zusätzlich sollen punktuell neue Silberweiden in den bekannten Brutgebieten sowie im Hahnheimer Bruch gepflanzt werden. Maßnahmen zur Beruhigung der Brutgebiete sind bei dieser wenig störanfälligen Art nicht notwendig.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Schilfrohrsänger**-Population ist die Erhaltung der wenigen verbliebenen Brutvorkommen der Beutelmeise in der Gartenwiese, der Bingerwiese bei Schwabenheim und im Hahnheimer Bruch. Die Brutbestände sind seit Jahren auf einem niedrigen Niveau, da geeignete Habitate selten sind oder durch Verbuschung verloren gingen. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist die Vernetzung der Vorkommen durch die Optimierung angrenzender Verlandungsbereiche mit Röhrichten und Weidengebüsch erforderlich. Geeignete Maßnahmen umfassen die Isolierung der Schilfröhrichte vor äußeren Störeinflüssen, insbesondere durch das Verhindern von Störungen durch freilaufende Hunde. Zudem ist die Offenhaltung der Röhrichtflächen durch Rücknahme der Sukzession, wobei einzelne Weidengebüsche erhalten bleiben, eine weitere wichtige Maßnahme. Zur Wiederherstellung geeigneter Lebensräume sind flächenhafte Entbuschungen der Baumweiden und Erlen in der Nähe der Vorkommen in der Gartenwiese und der Bingerwiese notwendig.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Drosselrohrsänger**-Population ist die Erhaltung der landesweit bedeutsamen Brutvorkommen im Hahnheimer Bruch und zeitweise in der Gewanne Im Mayen. Angesichts der landesweit starken Bestandsrückgänge zählt dieses Vorkommen zu den letzten regelmäßigen Brutplätzen der Art innerhalb der Bundesrepublik. Zur Erhaltung des Brutvorkommens ist es elementar, die Röhrichte vor Störungseinflüssen zu schonen, indem die jagdliche Nutzung im Hahnheimer Bruch reduziert wird. Hochsitze und Jagdkanzeln sollen aus den Röhrichten und Gewässerrandbereichen in angrenzende Flächen verlagert werden, und auf die Wasservogeljagd sollte komplett verzichtet werden, um die störungsempfindlichen Arten zu schützen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Rohrschwirl**-Population sind dieselben Maßnahmen wie die für den Erhalt des Drosselrohrsängers vorgesehen (s.o.).

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Eisvogel**-Population ist die Erhaltung und Sicherung seiner Vorkommen durch den Erhalt der entsprechenden Auendynamik mit Steilufeln in den bewaldeten

Uferbereichen der Altarme der Selz. Dies beinhaltet die Förderung arttypischer Lebensraumstrukturen durch die Förderung auendynamischer Prozesse oder die Anlage von Steilufern im Rahmen von Gewässerpflege- und Gewässerrenaturierungsmaßnahmen. Von besonderer Bedeutung sind die Erhaltung über das Wasser ragender Äste und Einzelbäume, das Belassen von Wurzeltellern umgestürzter Bäume und die Förderung der Entstehung von Steilufern an der Selz sowie an neu angelegten Weihern und Tümpeln. Ein entscheidender Aspekt stellt weiterhin die Abschirmung der Brutgebiete, insbesondere der Uferabschnitte mit Steilufern, vor anthropogenen Einflüssen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Bekassinen**-Population ist die Erhaltung großflächiger Rasthabitate an den im Rahmen der Renaturierungen angelegten Flachgewässern sowie im Hahnheimer Bruch. Zudem wird die Wiederherstellung einer dauerhaften Brutpopulation durch biotopverbessernde Maßnahmen in den Renaturierungsgebieten, insbesondere in der Gartenwiese und der Bingerwiese, angestrebt. Wesentliche Maßnahmen umfassen die Erhaltung ungestörter Brutgebiete innerhalb der Wiesen, Seggenriede und Gewässerufer beim Hahnheimer Bruch und in der Gewanne Im Mayen. Freizeitnutzung durch Spaziergänger, Hundehalter mit freilaufenden Hunden und Mountainbiker soll vermieden werden. Des Weiteren sollen großflächige Nasswiesen und Seggenriede im Rahmen von Renaturierungsprojekten wiederhergestellt werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Kiebitz**-Population ist die Wiederherstellung der ehemaligen Brutvorkommen des Kiebitzes bei Sörgenloch, Stackeden-Elshelm und auf überschwemmten Maisfeldern am Rand des Selztals. Für die während des Frühjahrs- und Herbstzugs auftretenden Kiebitze sollen großflächige Rasthabitate an renaturierten Flachgewässern und im Hahnheimer Bruch erhalten werden. Wesentliche Maßnahmen umfassen die Erhaltung ungestörter Bruthabitate in Nasswiesen, Seggenwiesen und überschwemmten Randbereichen in der Gewanne Im Mayen und im Hahnheimer Bruch sowie eine frühere Mahd zur Verbesserung der Nahrungssituation und Erhöhung des Bruterfolgs. Die Verlagerung und Schließung von Wegen zur Reduzierung der Freizeitnutzung, die Freistellung potenzieller Brutgebiete von Gehölzen und die regelmäßige Mahd oder Beweidung zur Offenhaltung sind weitere wichtige Entwicklungsziele. Zudem sollen Jagdkanzeln an die Ränder der Brutgebiete verlagert und Betretungsverbote während der Brutzeit umgesetzt werden. In den Rastgebieten im Hahnheimer Bruch und in den Renaturierungsgebieten wird die Einstellung der Wasservogeljagd und die Erhaltung der Flachufer durch Rücknahme der Verbuschung angestrebt.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Graureiher**-Population ist die Erhaltung der Graureiherkolonie im VSG im Hahnheimer Bruch in einem störungsfreien Bruthabitat aus alten Silberweiden am Rand der Röhrichtflächen sowie einzelner Bodenbruten in der Röhrichtzone. Wesentliche Maßnahmen umfassen die absolute Beruhigung des Umfelds der Brutkolonie durch Entfernung und Verlagerung aller Jagdkanzeln und jagdlichen Aktivitäten sowie die Einführung einer Anleinplicht für Hunde auf dem angrenzenden Weg.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Neuntöter**-Population ist die Erhaltung des Brutbestandes im Gebiet, insbesondere auf den Weideflächen bei Sörgenloch und Hahnheim. Zur Wiederherstellung einer überlebensfähigen Population sind biotopverbessernde Maßnahmen im gesamten Selztal notwendig. Wesentliche Maßnahmen umfassen die Offenhaltung der Landschaft durch Beweidung und Entbuschung, orientiert an den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes. Eine intensivere Beweidung in verbuschten Bereichen und Randzonen der Aue soll kurzgrasige Flächen für die Nahrungssuche schaffen. Die Förderung von Gebüschgruppen und Einzelbäumen sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind weitere wichtige Erhaltungsziele. Entbuschungsmaßnahmen in den Bereichen Bingerwiese und Gartenwiese sollen geeignete Habitate wiederherstellen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Schwarzmilan**-Population ist die Erhaltung und Stabilisierung des Brutvorkommens des Schwarzmilans im Natura 2000 Gebiet durch Sicherung alter Baumgruppen und Baumreihen, insbesondere aus Hybridpappeln, sowie die Abschirmung der Brutplatzumgebung vor Vergrämungseffekten. Zudem soll die Nahrungsverfügbarkeit durch die Neuanlage von Grünland und Beweidungsflächen verbessert werden. Wesentliche Maßnahmen sind die Sicherung der Horstbäume und Erhaltung weiterer Altbaumbestände sowie die Beruhigung der Horstumgebung innerhalb einer 150 m Schutzzone durch Rückbau von Pfaden, Verlagerung von Jagdkanzeln und Vermeidung des Betretens während der Brutzeit.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Wiedehopf**-Population ist die Erhaltung des Brutvorkommens am Rand des Seltzals in einem Biotopmosaik aus Obstanlagen, Brachen, Wiesen, Weiden und Weinbergen in störungsarmer Lage. Weitere Ziele sind die Vernetzung mit Vorkommen im VSG der Kalkflugsande und der Aufbau einer stabilen, überlebensfähigen Population. Wesentliche Maßnahmen sind der Schutz vorhandener Altbaumbestände, die Erhaltung und Förderung des Obstbaus, der Obstbrachen und der Weidenutzung im Nordteil des Seltzals. Ein Obstbauprogramm nach EULL soll den konventionellen Obstbau fördern, um bestehende Anlagen weiter zu bewirtschaften. Für die Population entscheidend ist der kleinräumige Wechsel zwischen Bodennutzungstypen, einschließlich Obstbauflächen, Wiesen, grasigen Böschungen, Weide- und Koppelflächen sowie Einzelbäumen und Obstbrachen.

7.1 Zielarten

Für das VSG „Seltal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ werden im Standard-Datenbogen und/ oder im Bewirtschaftungsplan folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ⁵⁹	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ⁶⁰
		Min.	Max.	
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	R	1	1	p
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	r	9	9	p
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	c	0	0	i
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	r	7	7	p
Graugans (<i>Anser anser</i>)	r	20	20	p
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	r	5	5	p
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	r	4	10	p
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	w	0	0	i
Wachtel	r	0	0	p

⁵⁹ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Zielart	Typ ⁵⁹	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ⁶⁰
		Min.	Max.	
<i>(Coturnix coturnix)</i>				
Wachtelkönig <i>(Crex crex)</i>	r	0	0	p
Baumfalke <i>(Falco subbuteo)</i>	r	2	2	P
Bekassine <i>(Gallinago gallinago)</i>	c	0	0	i
Gelbspötter <i>(Hippolais icterina)</i>	c	0	0	i
Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>	r	8	8	p
Rohrschwirl <i>(Locustella luscinioides)</i>	r	2	2	p
Blauehlchen <i>(Luscinia svecica)</i>	r	16	16	p
Grauhammer <i>(Miliaria calandra)</i>	r	20	20	p
Schwarzmilan <i>(Milvus migrans)</i>	r	4	5	p
Bachstelze <i>(Motacilla flava)</i>	r	50	50	p
Kampfläufer <i>(Philomachus pugnax)</i>	c	0	0	i
Wasserralle <i>(Rallus aquaticus)</i>	r	10	10	p
Beutelmeise <i>(Remiz pendulinus)</i>	c	2	2	i
Schwarzkehlchen <i>(Saxicola torquata)</i>	r	30	30	p
Zwergtaucher <i>(Tachybaptus ruficollis)</i>	r	3	3	p
Bruchwasserläufer <i>(Tringa glareola)</i>	c	12	12	i
Waldwasserläufer <i>(Tringa ochropus)</i>	c	0	0	i
Rotschenkel <i>(Tringa totanus)</i>	c	0	0	i
Wiedehopf <i>(Upupa epops)</i>	r	2	2	p
Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>	r	5	5	p

Tabelle 11: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“

Die Erhaltungsziele werden nicht generalisiert benannt, sondern differenzieren sich entsprechend der jeweiligen Zielarten der Avifauna⁶¹. Im Nachgang werden alle Arten und deren Erhaltungsziele aufgeführt, für die eine potenzielle Betroffenheit bewertet werden muss.

Bezüglich der aufgeführten Zielarten für das VSG „Nahetal“ werden von den o.g. Vogelarten folgende mit einem Hauptvorkommen innerhalb des VSG aufgeführt:

- Rohrweihe
- Blaukehlchen
- Wasserralle
- Graugans

Vogelarten mit Hauptvorkommen sind diejenigen Arten, für die ein VSG von großer Bedeutung ist. Dies bedeutet, dass ein beträchtlicher Teil der bundesweiten Population in diesem Gebiet lebt bzw. Habitatstrukturen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen nutzt. Das Schutzgebiet ist somit entscheidend für das Überleben und die Erhaltung dieser Arten. Häufig dienen die Gebiete als Brut-, Rast- oder Überwinterungsplätze, die für den Fortbestand der Arten unerlässlich sind.

Sämtliche weiteren Zielarten stellen für das Schutzgebiet Arten mit Nebenvorkommen innerhalb des Areals dar, wobei wie bereits dargelegt nicht alle in der Tabelle aufgeführten Vogelarten als Zielart mit Nebenvorkommen im Grundlagen- und Maßnahmenteil des Bewirtschaftungsplanes aufgeführt werden, wenngleich sie im Standard-Datenbogen zum entsprechenden VSG aufgeführt sind. Vogelarten mit Nebenvorkommen sind jene Arten, die in einem bestimmten VSG vorkommen, aber das Gebiet spielt keine entscheidende Rolle für ihr Überleben auf europäischer Ebene. Das VSG ist somit nicht kritisch für den Fortbestand der Art, aber es bietet dennoch einen geeigneten Lebensraum, der zur Artenvielfalt und zur ökologischen Stabilität beiträgt.

Da für die Zielarten mit Haupt- und Nebenvorkommen im Bewirtschaftungsplan für das VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ keine Differenzierung zwischen generellen und gebietsbezogenen Erhaltungszielen vorgenommen wird, wird für das Schutzgebiet auf eine tabellarische Darstellung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die Einzelarten sowie deren Lebensräume verzichtet.

Die zuvor genannten Arten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren analysiert. Dabei wurden neben dem Standard-Datenbogen die Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan sowie Informationen zu den Lebensstätten der betroffenen Arten aus den entsprechenden Textteilen des Bewirtschaftungsplanes für das VSG verwendet. Darüber hinaus werden Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert.

Wie bereits in den Erhaltungszielen der einzelnen Vogelarten vorgenommen, wird die Ordnung der Regenpeiferartigen (Limikolen) hinsichtlich ihrer Brutvorkommen innerhalb des VSG als Gesamtgruppe betrachtet, wenngleich für einzelne Limikolen individuelle Brutvorkommen im Schutzgebiet beschrieben werden.

⁶¹ Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010, S. 128 ff.

- **Regenpfeiferartige (Limikolen)**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Das Gebiet beherbergt insgesamt vier regelmäßig genutzte Konzentrationszonen für Rastvogelarten. Diese sind um Retentionsflächen bei Sörrenloch mit Vorkommen von Grünschenkel, Rotschenkel, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer und Dunklem Wasserläufer zu verorten. Gewässer und Flachwasserzonen in den Gewannen „Im Mayen“ und „Hahnheimer Bruch“ mit Vorkommen von Uferschnepfe, Zwergschnepfe, Kampfläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Dunkler Wasserläufer, Sichelstrandläufer, Alpenstrandläufer und Bekassine. Nach Hochwasserereignissen können die genannten Arten auch in überschwemmten Äckern und Wiesen flächig auftreten.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Hier sind insbesondere spontan auftretende Störungen durch Spaziergänger und freilaufende Hunde zu nennen, wodurch die artspezifischen Fluchtdistanzen für plötzliche Unruhe sorgen können. Für die meisten dieser Arten werden in der Literatur keine Effektdistanzen genannt. Der Kampfläufer hat z.B. eine Fluchtdistanz von 40 bis 80 m und der Rotschenkel von 20 bis 100 m.⁶² GRUNWALD (2022) untersuchte in Rheinland-Pfalz erstmals systematisch das Meideverhalten von Rastvögeln. Bei 29 rastenden Trupps und Einzelvögeln betragen die eingehaltenen Abstände zwischen 370 und 1.300 m (Median 710 m). Ein signifikantes Meideverhalten erfolgte in einer Größenordnung von etwas weniger als der doppelten WEA-Höhe (bei Faktor 1,88 und 280 m Anlagenhöhe ca. 527 m Meidedistanz). Damit liegt die berechnete Effektdistanz deutlich über dem beobachteten Minimalwert von 370 m, wodurch ersichtlich wird, dass die wirksamen Effektdistanzen – wie auch in der übrigen Fachliteratur – stark variieren können und keine pauschalen Aussagen möglich sind. GRUNWALD (2022) konnte indes keinen signifikanten Unterschied zwischen sich drehenden und stehenden Rotoren nachweisen, was die Tendenz zur generellen Meidung vertikaler Strukturen auf gewisse Distanzen nahelegt. Die Tiefe des Meideverhaltens hängt hierbei auch maßgeblich von der Größe der Rastvogeltrupps ab. Bei großen Trupps verstärkt sich der Meidungsabstand.⁶³ Ebenso sind artspezifische Meidedistanzen zu berücksichtigen, sodass eine pauschale Übertragung auf Rastvögel nicht möglich ist. Auf die defizitäre Studienlage beziehen sich auch SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) und empfehlen einen Abstand von 500 m zu den Brutkolonien (Koloniestandort sowie kolonienaher Nahrungshabitate z. B. abgrenzbar als Stillgewässer am Brutplatz). In dem Leitfaden werden die Limikolen des VSG nicht ausdrücklich berücksichtigt, jedoch gelangen Studien zu der Thematik allgemein zu dem Ergebnis, dass Abstände von mehreren hundert Metern empfohlen werden. Für das Schutzgebiet sind im Bewirtschaftungsplan für Limikolen keine bis wenige Individuen angegeben, sodass für die Ordnung von tendenziell geringeren Meidedistanzen auszugehen ist. Es wird auf Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung wegen kleiner Trupps ein Mindestabstand von ca. 500 m zum Schutzgebiet, welcher mit der pauschalen Abstandsempfehlung von 500 m nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) korreliert, für ausreichend erachtet, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des VSG mit

⁶² GASSNER et al. (2010)

⁶³ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023; S. 15

hinreichender Sicherheit zu vermeiden.⁶⁴ Da die nächstgelegenen Potenzialflächen mehr als 2.000 m von den bedeutenden und störungsarmen Rastflächen bei Hahnheim entfernt liegen, ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Rastvogelfauna selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanz bereits nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.

- **Wiedehopf:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Das Gebiet beherbergt Brutvorkommen, die in Zusammenhang mit der Population im benachbarten VSG „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ stehen. Der durchschnittliche Brutbestand lag zwischen 2005 und 2012 im Bereich Großwinternheim bei 1-2 Brutpaaren. Die Brutreviere in diesem Raum umfassen mindestens 50 Hektar pro Paar und erstrecken sich über die Grenzen des VSG hinaus. Die Reviere grenzen sich nicht durch regelmäßige Abstände zum Brutplatz ab, und durchschnittliche Nahrungsflüge können bis zu 2 Kilometer weit erfolgen.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 30 bis 100 m⁶⁵, wodurch maßgebliche Störungen aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 generell ausgeschlossen werden können.

- **Rohrweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von maximal 10 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Im Fall der Rohrweihe wird entsprechend Anlage 1 bereits nach 500 m im erweiterten Prüfbereich kein pauschaler Tötungstatbestand mehr angenommen. Die Rohrweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brutvorkommen, woraus sich das geringe Konfliktpotenzial hinsichtlich der Entfernung zum Brutstandort zeigt. **Dieser weit gefasst Abstand gilt nach Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als überholt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 befindet sich in einer Entfernung von rund 850 m westlich des Schutzgebiets. In diesem Bereich sind jedoch keine Brutstandorte der Art bekannt, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anzunehmen ist. Hinsichtlich einer möglichen kumulativen Wirkung wurde in

⁶⁴ Die ehem. Fläche Nr. 3 wurde vorsichtshalber aufgrund des geringen Abstandes von rund 300 m zum VSG aus der Gesamtkulisse herausgenommen

⁶⁵ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A229 (Zugriff: 30.09.2024)

Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Konfliktvermeidung auf einen Verbleib der ehem. Fläche Nr. 3 in der Gesamtflächenkulisse verzichtet.

- **Kornweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Datenlage zur Art ist defizitär, sodass eine Betrachtung als gelegentlicher Rastvogel während des Winterzuges mit einzelnen Individuen erfolgt.

Obleich die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da für die Art keine Bruthabitate innerhalb des Schutzgebiets existent sind. Zwar wird die Kornweihe als Wintergast im Standard-Datenbogen gelistet, jedoch mit 0 Individuen; auch der Bewirtschaftungsplan liefert keine validen Informationen. Außerhalb der Brutzeit sind kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG an Schlafplätzen zu berücksichtigen. Die Fachempfehlung nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2015) verweist hier auf ein Urteil zum Rotmilan, für den der Bereich des Schlafplatzes unter 1.200 m Entfernung zur Anlage während der Schlafplatzphase als ein einheitlicher „zentraler Prüfbereich“ zu betrachten sei, auf den die Wertung des § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG insgesamt zu übertragen sei. Für die Kornweihe bedeutet dies eine Bewertung des Bereichs von unter 500 m. Weihen zeigen allgemein kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brutvorkommen. Dieser weit gefasst Abstand gilt nach Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als überholt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 befindet sich in einer Entfernung von rund 850 m westlich des Schutzgebiets, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anzunehmen ist. Hinsichtlich einer möglichen kumulativen Wirkung wurde in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Konfliktvermeidung auf einen Verbleib der Fläche Nr. 3 (südlich von Fläche Nr. 2) in der Gesamtflächenkulisse verzichtet.

- **Blaukehlchen:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Für das Blaukehlchen sind rund 20 Brutpaaren innerhalb des Schutzgebietes bekannt.

Da die Vogelart als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 10 bis 30 m⁶⁶. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 ausgeschlossen werden.

⁶⁶ GASSNER et al. (2010)

- **Wasserralle:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von rund 7-10 Brutpaaren im Gebiet auszugehen, weshalb dem VSG eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Die Wasserralle ist als Jahresvogel ganzjährig im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fachliteratur liefert keine verlässlichen Hinweise zur Fluchtdistanz. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Es ist jedoch bereits aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.**

- **Graugans:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Graugans besiedelt das gesamte Selztal. Besondere Schwerpunkträume sind mit Ausnahme des Hahnheimer Bruchs nicht erkennbar. Der Gesamtbestand im Selztal wird auf 20 Paare geschätzt. Der Bestand ist stabil und nimmt seit Jahren deutlich zu. Die Art brütet im Selztal am Rand der Bachaue und am Ufer von Altarmen und Weihern sowie deren Verlandungszonen oft angrenzend an Wiesenflächen.

Da die Vogelart als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 200 m⁶⁷. **Die Fachempfehlung nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) empfiehlt zu regelmäßig genutzten Rastflächen ist einen Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Diese Angabe orientiert sich jedoch an Studien zur Blässgans und Tundragans. Das „Helgoländer Papier“ (2015) gibt für Rast- und Nahrungshabitate von Gänsen eine Abstandsempfehlung der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens aber 1.200 m, an. Maßgebliche Störungen können aufgrund des Abstands der Rast- und Bruthabitate von mindestens 1.400 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 generell ausgeschlossen werden.**

- **Wachtelkönig:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Der Wachtelkönig wurde im Selztal seit 1995 regelmäßig durch rufende Männchen und Einzelbruten nachgewiesen. Bisher konnte die Art im Selztal, insbesondere in den Bereichen Gewanne im Mayen und im Hahnheimer Bruch, nachgewiesen werden. Einzelne Hinweise auf Vorkommen gibt es zudem aus der Gartenwiese und der Bingerwiese.

Da die Vogelart als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des

⁶⁷ a.a.O.

Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 30 bis 50 m⁶⁸: Die störungsbezogene Abstandsempfehlungen wird nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) mit 500 m angegeben. Aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- **Beutelmeise:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Von der Vogelart sind im VSG 3-5 Brutpaare, welche sich auf Randzonen von Weihern mit Röhrichtbeständen und ausgedehnten Silberweidenwäldchen in der Bingerwiese bei Schwabenheim und in Lausau bei Sörgerloch beschränken, zu verzeichnen. Die Beutelmeise zählt zu den seltensten Brutvögeln in Rheinland-Pfalz.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fachliteratur liefert keine verlässlichen Hinweise zur Fluchtdistanz. Diese dürfte erfahrungsgemäß jedoch sehr gering sein. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 ist davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- **Schilfrohrsänger:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Im Jahr 2012 wurden 3 Brutreviere des Wachtelkönigs in den Teilbereichen Gartenwiese und Bingerwiese bei Schwabenheim sowie im Hahnheimer Bruch nachgewiesen. Diese Abschnitte des Selztales bieten ausreichend große und geeignete Habitate. Der maximale Brutbestand der Art im Selztal lag bisher bei 3 bis 5 Paaren.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 10 bis 20 m⁶⁹. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Es ist jedoch bereits aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- **Drosselrohrsänger:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Im Jahr 2012 wurde nur ein Brutpaar des Drosselrohrsängers im Hahnheimer Bruch nachgewiesen. In den Vorjahren gab es Nachweise von bis zu drei singenden Männchen. Gebietskenner schätzen den maximalen Brutbestand im Selztal auf 3-5 Paare. Besiedelbare Lebensräume befinden sich vor allem

⁶⁸ a.a.O.

⁶⁹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A295 (Zugriff: 18.10.2024)

im Hahnheimer Bruch und der Gewanne im Mayen. In den anderen Röhrichtgebieten sind die Habitatbedingungen derzeit nicht erfüllt.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 10 bis 30 m⁷⁰. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Es ist jedoch bereits aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.**

- **Rohrschwirl:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Insgesamt brüten 6 Rohrschwirl-Paare im bzw. im räumlichen Zusammenhang zu dem VSG. Die kartierten Reviere tangieren teilweise auch Potenzialgebiete, die im Rahmen der Voruntersuchung analysiert werden.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele zum aktuellen Zeitpunkt nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 10 bis 20 m⁷¹. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Es ist jedoch bereits aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.**

- **Eisvogel:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Im Jahr 2012 wurde die Vogelart im gesamten Selztal bei der Nahrungssuche beobachtet. Brutpaare wurden jedoch nur an zwei Stellen bei Stackeden-Elsheim und Sörgenloch nachgewiesen, wahrscheinlich aufgrund des strengen Winters 2011/2012, der die Bestände seinerzeit dezimierte. Grundsätzlich kann die Art den gesamten Selzverlauf im VSG besiedeln. In günstigen Jahren beträgt der maximale Brutbestand bis zu 7 Paare.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 20 bis 30 m⁷². **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Es ist jedoch bereits aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.**

⁷⁰ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A298 (Zugriff: 18.10.2024)

⁷¹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A292 (Zugriff: 30.09.2024)

⁷² https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A229 (Zugriff: 30.09.2024)

- **Bekassine:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Bekassine wurde bisher nur in den Wiesengebieten Gewanne im Mayen und Hahnheimer Bruch zur Brutzeit und bei Balzflügen beobachtet, jedoch ohne Brutnachweise. Als Durchzügler tritt sie an Gewässerrändern im gesamten Selztal auf. Seit 2012 gilt sie als seltener Brutvogel mit Brutverdacht.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 50 m⁷³. Erfahrungsgemäß flüchtet die Bekassine jedoch deutlich später und drückt sich vorher zu Tarnung an den Boden. Die Fluchtdistanz bezieht sich somit bereits auf einen sehr hohen Störungsreiz. Die störungsbezogene Abstandsempfehlungen wird nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) mit 500 m angegeben. Aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- **Kiebitz:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

In den Jahren 2011 und 2012 wurde der Kiebitz nur noch in zwei Gebieten des Selztals brütend angetroffen. Brutnachweise erfolgten im Naturschutzgebiet Im Mayen und im Hahnheimer Bruch mit bis zu drei Paaren. Der aktuelle Brutbestand im Selztal beträgt weniger als fünf Paare. Weitere ehemals besiedelte Lebensräume liegen in der Aue zwischen Sörgenloch und Stackeden-Elsheim.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Ein Kollisionsrisiko besteht bedingt bei Verhaltensreaktionen (z.B. Balz, Feindabwehr) im Brutrevier. Die Literaturangaben zum Meideverhalten der Art gegenüber WEA schwanken von wenigen bis 800 m, wobei Kleingruppen – wie im Schutzgebiet – geringere Meidedistanzen aufweisen oder sogar ein Gewöhnungseffekt eintritt. Die störungsbezogene Abstandsempfehlungen wird nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) mit mindestens 300 m angegeben. Ehemalige Bruthabitate befinden sich in mehr als 1.000 m Entfernung, rezente sogar deutlich weiter entfernt. Aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 ist davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- **Neuntöter:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Der Neuntöter konnte 2012 mit 8 Brutpaaren im Selztal nachgewiesen werden. Im Vorjahr lag die Populationsgröße innerhalb des VSG bei ca. 10-12 Paaren. Die Brutvorkommen erstrecken sich über das gesamte Selztal, wobei ein Schwerpunkt an Bruthabitaten in den von Gebüsch begleiteten Weideflächen bei Hahnheim und Sörgenloch.

⁷³ GASSNER et al. (2010)

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 bis 100 m.⁷⁴ Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Es ist jedoch bereits aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 davon auszugehen, dass maßgebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- **Schwarzmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Der Schwarzmilan besiedelt das Selztal derzeit mit etwa fünf Brutpaaren (Stand 2012). Weitere Ansiedlungen im Zuge von Arealausweitungen sind möglich. Die Vorkommen verteilen sich über das gesamte Selztal, ohne erkennbare Schwerpunkträume. Vom Schwarzmilan werden tendenziell in stärkerem Maße als beim Rotmilan auch einzelne Baumgruppen mit hinreichender Deckung als Horststandorte angenommen. Allgemein bevorzugt der Schwarzmilan eine Gewässernähe, kommt aber auch in den gleichen Habitaten wie der Rotmilan vor, was zu gelegentlichen Hybridisierungen führt. Die Art ist als Langstreckenzieher i. d. R. nur von Anfang März bis Ende September im Gebiet anzutreffen.

Der Schwarzmilan wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Die nächstgelegene Windpotenzialfläche Nr. 2 befindet sich ca. 850 m westlich des Schutzgebiets, linksseitig der A63. Bekannte Horststandorte befinden sich bei Schwabenheim, Elsheim, Stadtecken-Elsheim und Hahnheim. Diese befinden sich in baumreicheren Teilen sowie kleinen Wäldchen des Schutzgebiets. Die Horststandorte liegen allesamt außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Schwarzmilans (1.000 m), wodurch eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nach menschlichem Ermessen aber ausgeschlossen werden kann, da bereits nach § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist. Bei Hahnheim wäre zwangsläufig ein Konflikt mit Fläche Nr. 3 entstanden, weshalb diese präventiv aus der Flächenkulisse herausgenommen wurde. Die nächstgelegene Windpotenzialfläche Nr. 2 befindet sich ca. 850 m westlich bzw. südlich des Schutzgebiets. In den vom 1.000-Radius tangierten Bereichen befinden sich kaum geeignete und wenig attraktive Brutpotenzialflächen, in denen bisher keine Horste kartiert wurden, was möglicherweise auch mit der starken Verstörung durch die unmittelbar angrenzende A63 und die Stadtlage von Nieder-Olm zusammenhängt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenhang mit dem Schwarzmilan zu erwarten.

- **Flussuferläufer:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Datenlage zur Art ist defizitär, sodass eine Betrachtung als gelegentlicher Rastvogel mit einzelnen Individuen erfolgt. Das Gebiet beherbergt insgesamt vier regelmäßig genutzte Konzentrationszonen für Rastvogelarten. Diese sind um Retentionsflächen bei Sörgerloch zu verorten (Gewässer und Flachwasserzonen in den Gewannen „Im Mayen“ und „Hahnheimer Bruch“).

⁷⁴ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A338 (Zugriff: 30.09.2024)

Da die Art nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Hier sind insbesondere spontan auftretende Störungen durch Spaziergänger und freilaufende Hunde zu nennen, wodurch die artspezifische Fluchtdistanz für plötzliche Unruhe sorgen kann. Für den Flussuferläufer wird eine Fluchtdistanz von 30 bis 100 m genannt.⁷⁵ GRUNWALD (2022) untersuchte in Rheinland-Pfalz erstmals systematisch das Meideverhalten von Rastvögeln. Bei 29 rastenden Trupps und Einzelvögeln betrugen die eingehaltenen Abstände zwischen 370 und 1.300 m (Median 710 m). Ein signifikantes Meideverhalten erfolgte in einer Größenordnung von etwas weniger als der doppelten WEA-Höhe (bei Faktor 1,88 und 280 m Anlagenhöhe ca. 527 m Meidedistanz). Damit liegt die berechnete Effektdistanz deutlich über dem beobachteten Minimalwert von 370 m, wodurch ersichtlich wird, dass die wirksamen Effektdistanzen – wie auch in der übrigen Fachliteratur – stark variieren können und keine pauschalen Aussagen möglich sind. GRUNWALD (2022) konnte indes keinen signifikanten Unterschied zwischen sich drehenden und stehenden Rotoren nachweisen, was die Tendenz zur generellen Meidung vertikaler Strukturen auf gewisse Distanzen nahelegt. Die Tiefe des Meideverhaltens hängt hierbei auch maßgeblich von der Größe der Rastvogeltrupps ab. Bei großen Trupps verstärkt sich der Meidungsabstand.⁷⁶ Für das Schutzgebiet ist im Standard-Datenbogen keine Individuenzahl angegeben, sodass für die Art von tendenziell geringeren Meidedistanzen auszugehen ist. **Ebenso sind artspezifische Meidedistanzen zu berücksichtigen, sodass eine pauschale Übertragung auf Rastvögel nicht möglich ist. Auf die defizitäre Studienlage beziehen sich auch SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) und empfehlen einen Abstand von 500 m zu den Brutkolonien (Koloniestandort sowie kolonienahe Nahrungshabitate z. B. abgrenzbar als Stillgewässer am Brutplatz). In dem Leitfaden werden die Limikolen des VSG nicht ausdrücklich berücksichtigt, jedoch gelangen Studien zu der Thematik allgemein zu dem Ergebnis, dass Abstände von mehreren hundert Metern empfohlen werden. Für das Schutzgebiet sind im Bewirtschaftungsplan für Limikolen keine bis wenige Individuen angegeben, sodass für die Ordnung von tendenziell geringeren Meidedistanzen auszugehen ist. Es wird auf Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung wegen kleiner Trupps ein Mindestabstand von ca. 500 m zum Schutzgebiet, welcher mit der pauschalen Abstandsempfehlung von 500 m nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) korreliert, für ausreichend erachtet,** um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des VSG zu vermeiden. Da die nächstgelegenen Potenzialflächen mehr als 2.000 m von den bedeutenden und störungsarmen Rastflächen bei Hahnheim entfernt liegen, ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Rastvogelfauna – und somit auch des Flussuferläufers – selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanz ausgeschlossen.

- **Graureiher:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Das Gebiet beherbergt eine kleine Brutkolonie im Hahnheimer Bruch. Das gesamte Selztal dient der Art als Nahrungshabitat. Der Graureiher ist in Rheinland-Pfalz überwiegend Standvogel und ganzjährig im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine **unmittelbare**

⁷⁵ GASSNER et al. (2010)

⁷⁶ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023; S. 15

Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Der Graureiher hat einen Störradius um die Brutkolonie von ca. 200 m⁷⁷ bei gleicher Fluchtdistanz.⁷⁸ **Mangels bekannter Kollisionen der Art in Rheinland-Pfalz, kann eine Betroffenheit durch ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko außerhalb von Brutkolonien revidiert werden.**

⁷⁹ Da die nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 mehr als 2.000 m von der Brutkolonie entfernt liegt und maßgebliche Störungen im VSG i. d. R. durch Fußgänger und freilaufende Hunde generiert werden, ist eine maßgebliche Beeinträchtigung des Graureihers ausgeschlossen.

- **Wachtel:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Datenlage zur Art ist defizitär, sodass eine Betrachtung als seltener Rast- und Brutvogel mit einzelnen Individuen erforderlich wird. Potenzielle Lebensräume befinden sich in beruhigten Zonen mit deckungsreichem Grünland im gesamten Schutzgebiet.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld eines Brutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 m⁸⁰. Verschiedene Studien beschreiben, dass die Wachtel hoch empfindlich gegenüber Windkraftanlagen reagiert.⁸¹ Dies betrifft jedoch das direkte Umfeld der Anlagen. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 können erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele generell ausgeschlossen werden können.

- **Baumfalke:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Datenlage zur Art ist defizitär, sodass eine Betrachtung als Brutvogel mit bis zu zwei Brutpaaren erforderlich wird. Potenzielle Horststandorte befinden sich in Randbereichen alter Baumbestände sowie in größeren, alten Feldgehölzgruppen im gesamten Schutzgebiet.

Der Baumfalke wird als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Die nächstgelegene Windpotenzialfläche Nr. 2 befindet sich ca. 850 m westlich des Schutzgebiets, womit potenzielle Horststandorte außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Baumfalken (450 m) liegen, wodurch eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, da bereits nach § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

⁷⁷ GARNIEL et al. (2010)

⁷⁸ GASSNER et al. (2010)

⁷⁹ SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025)

⁸⁰ a.a.O.

⁸¹ REICHENBACH (2003)

Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenhang mit dem Baumfalken zu erwarten.

- **Gelbspötter, Graumammer, Bachstelze, Schwarzkehlchen:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Datenlage zu diesen Arten ist defizitär, sodass eine gemeinsame Betrachtung als Brutvögel mit teils zahlreichen Brutpaaren aufgrund der durchweg gleichen Wirkungen möglich ist. Potenzielle Lebensräume der Arten befinden sich im gesamten Schutzgebiet mit deckungsreichem Grünland, Brachen, Feldgehölzen und Baumgruppen.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld eines Brutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanzen betragen zwischen 10 und 40 m⁸². Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 können erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele generell ausgeschlossen werden können.

- **Zwergtaucher:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Datenlage zu dieser Art ist defizitär, sodass eine Betrachtung als Brutvogel mit drei Brutpaaren aufgrund der durchweg gleichen Wirkungen möglich ist. Potenzielle Lebensräume der Arten befinden sich zur Brutzeit wegen der Störungssensibilität in Verlandungszonen mit krautiger Unterwasser- und gegebenenfalls Schwimmblattvegetation.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld eines Brutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 bis 100 m⁸³. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Aufgrund des Abstands von 850 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 können erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele generell ausgeschlossen werden können.

⁸² GASSNER et al. (2010)

⁸³ a.a.O.

8 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baumholder“

Der Managementplan für das VSG "Baumholder" (Gebiets-Nr. 6310 401) wurde im Jahr 2017 erarbeitet. Die Erhaltungsziele werden folgendermaßen definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt von insbesondere magerem Grünland, Heiden, offenem Boden, Felsen und Gesteinshalden, Feldgehölzen sowie Wäldern“

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„TOP 5-Gebiet für Heidelerche und Neuntöter, Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch. Eines der letzten Vorkommen des Raubwürgers in Rheinland-Pfalz.“

Der Bewirtschaftungsplan enthält Angaben zu folgenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Folgenden inklusive ihrer individuellen Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgelistet werden:

LRT-Code	Lebensraumtyp und Erhaltungsziele
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen <u>Erhaltungsziele:</u> natürliche/naturnahe Gewässermorphologie; guter chemischer und ökologischer Zustand; lebensraumtypische Vegetationszonierung und Artenausstattung; ausreichend störungsfreie Gewässerzonen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe <u>Erhaltungsziele:</u> natürliche/naturnahe Gewässermorphologie; guter chemischer und ökologischer Zustand; lebensraumtypische Vegetationszonierung und Artenausstattung; ausreichend störungsfreie Gewässerzonen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe <u>Erhaltungsziele:</u> Erhaltung der Vielfalt der naturräumlich typischen Ausprägungen der Fließgewässer in einem günstigen Erhaltungszustand, dauerhafte Erhaltung eines durchgängigen Fließgewässers, Erhaltung einer für Flora und Fauna angemessenen Wassergüte
*6210 (6212 und 6214)	Halbtrockenrasen (Trespen-Halbtrockenrasen und Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden) <u>Erhaltungsziele:</u> Beibehaltung oder Wiedereinführung pflegender Nutzung, Schutz vor nutzungsbedingten Verschlechterungen und militärischen Nutzungsintensivierungen, Entwicklung weiterer Bestände durch Entbuschungen und pflegende Nutzung, Berücksichtigung der Habitatansprüche typischer Arten wie des Neuntöters, Einbindung angrenzender Wald-ränder zur Schaffung von Übergangsbereichen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren <u>Erhaltungsziele:</u> Erhaltung aller Erfassungseinheiten des Lebensraumtyps im guten Erhaltungszustand (B) in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung, Bestandserhaltende Pflege zur Sicherung des guten Erhaltungszustands, Verhinderung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen, Erhaltung der typischen Grundwasser- bzw. Gewässerdynamik
6510	Magere Flachland-Mähwiesen <u>Erhaltungsziele:</u> Erhaltung aller Erfassungseinheiten des Lebensraumtyps 6510 im FFH-Gebiet in gutem Erhaltungszustand (B) in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung, Erhaltung des hervorragenden Erhaltungszustands (A) bei über 50% der Flachland-Mähwiesen, Sicherung der Lebensraumfunktion für charakteristische Tier- und Pflanzenarten, besonders gefährdete und seltene Arten wie Baumpieper, Warzenbeißer und Brauner

LRT-Code	Lebensraumtyp und Erhaltungsziele
	Feuerfalter, Sicherung der Vielfalt an Ausprägungen der Flachland-Mähwiesen entsprechend dem naturräumlichen und standörtlichen Potenzial, Fortsetzung oder Wiedereinführung einer extensiven Mahdnutzung, ggf. mit (Schaf)-Nachbeweidung, Entwicklung weiterer Bestände des Lebensraumtyps 6510 durch Nutzung oder Pflege brach gefallener Wiesenflächen, insbesondere auf aufgegebenen Schießbahnen oder militärischen Übungsflächen
8230	Silikatfelsen mit Pionierrasen <u>Erhaltungsziele:</u> Freihaltung bzw. Freistellung von Gehölzaufwuchs, Reduzierung des Gehölzanteils und der Schattwirkungen angrenzender Gehölzbestände, Erhöhung der LRT-Fläche durch Freistellung in potenziellen LRT-Standorten, besonders entlang von Felszügen oder -rippen
8230	Silikatfelsen mit Pionierrasen <u>Erhaltungsziele:</u> Freihaltung bzw. Freistellung von Gehölzaufwuchs, Reduzierung des Gehölzanteils und der Schattwirkungen angrenzender Gehölzbestände, Erhöhung der LRT-Fläche durch Freistellung in potenziellen LRT-Standorten, besonders entlang von Felszügen oder -rippen
8230	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation <u>Erhaltungsziele:</u> Erhaltung eines typischen Artenspektrums, Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur, Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse (morphologische Felsstrukturen, Schutz vor Stoffeinträgen, Trittbelastung)
9110	Hainsimsen-Buchenwald <u>Erhaltungsziele:</u> Erhalt naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen, Erhalt des Nebeneinanders verschiedener Altersphasen unter Berücksichtigung einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung
9130	Waldmeister Buchenwald <u>Erhaltungsziele:</u> Erhalt naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen, Erhalt des Nebeneinanders verschiedener Altersphasen unter Berücksichtigung einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung
9130	Waldmeister Buchenwald <u>Erhaltungsziele:</u> Erhalt naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen, Erhalt des Nebeneinanders verschiedener Altersphasen unter Berücksichtigung einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <u>Erhaltungsziele:</u> Erhalt naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in einem Mosaik aus verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, Erhalt der LRT-typischen Baumartenzusammensetzung
9180	Schlucht- und Hangmischwald <u>Erhaltungsziele:</u> Dauerhafter Erhalt der vorhandenen Schlucht- und Hangmischwälder in ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrem günstigen Erhaltungszustand, Vergrößerung durch Rücknahme gesellschaftsfremder Baumarten in angrenzenden oder geeigneten Bereichen
*91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

LRT-Code	Lebensraumtyp und Erhaltungsziele
	<u>Erhaltungsziele:</u> Erhalt des günstigen Zustandes sowie der räumlichen Ausdehnung, Förderung der LRT-typischen Zusammensetzung

Tabelle 12: Lebensraumtypen mit schutzgebietspezifischen Erhaltungs-/Entwicklungszielen für das VSG

Im VSG kommen weiterhin Trockenheiden (LRT 4030), subkontinentale pannonische Gebüsche (LRT 40A0), artenreiche Borstgrasrasen (LRT *6230), Silikatschutthalden (LRT 8150) sowie mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (LRT 9150) vor. Aufgrund ihrer Kleinräumigkeit wurden jedoch im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes zum VSG keine Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele formuliert.

Zum aktuellen Zeitpunkt des Planungsstandes werden keine FFH-Lebensraumtypen durch die im Rahmen der Voruntersuchung relevanten Potenzialflächen tangiert. Sollte sich im weiteren Planungsablauf zeigen, dass dies der Fall ist, werden die Flächen baubedingt temporär zumindest flächenanteilig in Anspruch genommen, ein dauerhafter Anspruch der Lebensraumtypen besteht jedoch lediglich an den Standorten der Windenergieanlagen in Form der Fundamente. Bei dem Planungsvorhaben werden weiterhin potenzielle Veränderungen des Grundwasserspiegels vorgenommen, welche sich auf die genannten Lebensraumtypen auswirken könnten.

Entsprechend der Fachkonvention nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) gilt es bei der Erheblichkeitsprüfung im Besonderen zu bewerten, ob es sich um prioritäre Lebensraumtypen handelt oder nicht.

Im Einzelnen werden hierbei je Lebensraumtyp insbesondere folgende Informationen berücksichtigt:

1. durchschnittliche Bestandsgröße des jeweiligen LRT in den Gebieten
2. Gesamtbestandsgröße des Lebensraumtyps in Deutschland
3. Häufigkeit bzw. Seltenheit eines Lebensraumtyps in der Gebietskulisse
4. kleinste gemeldete Bestandsgröße in einem Gebiet

Diesem Bewertungsrahmen liegt somit zu Grunde, dass Verluste einer bestimmten Dimension bei Lebensraumtypen tendenziell verträglich sein können, wenn diese durch eine große ökologische Mindestflächengröße charakterisiert sind, in den FFH-Gebieten typischer Weise in einem großen Bestand, in Deutschland generell in einem großen Gesamtbestand und / oder in vielen Gebieten vorkommen sowie wenn sie generell wenig oder nicht gefährdet und europarechtlich nicht als prioritär eingestuft sind und sich verhältnismäßig schnell natürlich regenerieren können.

Für die Zielarten mit einem Hauptvorkommen und einige weitere Arten mit einem Nebenvorkommen wurden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- sowie Verbesserungsziele und Maßnahmen formuliert. Zielarten mit Nebenvorkommen im VSG, für die keine Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- sowie Verbesserungsziele und Maßnahmen formuliert wurden sind:

Zur Sicherung der Lebensstätten der **Neuntöter**-Population im Gebiet ist die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Bereiche mit hohen Anteilen an extensiv bewirtschaftetem Grünland sowie den dornenreichen Feldgehölzen wie Schlehe, Weißdorn und Wildrosen nebst strukturreichen Waldrändern. Der Erhalt störungsarmer Brut- und Nestlingsjabitats sichert nachhaltig die Reproduktion der Art im Schutzgebiet.

Für den Neuntöter wurden 2008 innerhalb des VSG 155 Reviere gezählt, 2009 waren es 153 Reviere. Für den ganzen Truppenübungsplatz muss man unter Berücksichtigung der oben angeführten Gesichtspunkte über 200 Reviere annehmen. Auch wenn diese Zahl hinter vagen Hochrechnungen auf der Basis früherer Beobachtungen zurückbleibt, handelt es sich doch um ein landesweit bedeutsames Vorkommen.

Zur Sicherung der Lebensstätten der **Heidelerche**-Population im Gebiet ist die typischen Offenlandschaft im Bereich des Truppenübungsplatzes „Baumholder“ dauerhaft zu erhalten. Maßgeblich zum Überdauern der Population ist der Erhalt früher Sukzessionsstadien und Sekundärbiotop. Darüber hinaus sind sonnenexponierte Singwarten zu erhalten. Der Erhalt störungsarmer Brut- und Nestlingsjabitare sichert nachhaltig die Reproduktion der Art im Schutzgebiet. Für die Heidelerche sind besonders während des Reproduktionszeitraums (Hauptbrutzeitraum: Mitte März bis Ende Mai) Störungen zu vermeiden.

Die Heidelerche konnte im Jahr 2008 mit 77 Revieren und im Jahr 2009 innerhalb des VSG mit 118 Revieren nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung von Revieren außerhalb des VSG und von vermuteten Revieren im nicht zugänglichen Sperrbereich C kann man für den gesamten Truppenübungsplatz über 150 Reviere annehmen.

Für das **Schwarzkehlchen** wurden in der Brutsaison 2009 an 36 Stellen revierrelevante Beobachtungen gemacht. Da nicht gezielt erfasst wurde und außerdem der nicht kartierte Sperrbereich C geeignete Habitatstrukturen aufweist, kann der Gesamtbestand auf rund 50 Brutpaare geschätzt werden. Für die Art werden keine Schutzziele genannt.

Für den **Rotmilan** wird ein Bestand von 2-3 Brutpaaren angegeben. Für die Art werden keine Schutzziele genannt.

Für den **Wespenbussard** wird ein Bestand von 1-2 Brutpaaren angegeben. Für die Art werden keine Schutzziele genannt.

Für den **Orpheusspötter** wird ein Vorkommen im Schutzgebiet ohne Schätzung der Populationsgröße angegeben. Für diese Arten werden keine Schutzziele genannt.

Der **Wiesenpieper** und der **Raubwürger** brüteten während der Revierkartierungen 2008 und 2009 nicht mehr im Gebiet, obgleich typische Lebensräume vorhanden wären. Die Gründe für das Erlöschen der Populationen werden außerhalb des Schutzgebietes vermutet. Für die Art werden keine Schutzziele genannt.

Bemerkenswert sind die Vorkommen mehrerer Arten des Anhang I der VS-RL (z.B. **Schwarzstorch**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Grauspecht**, **Hohltaube**), welche bei der Kartierung in Waldrandnähe, außerhalb des VSG, festgestellt wurden. Vertiefte Erkenntnisse über etwaige Habitatnutzungen innerhalb des Schutzgebiets liegen derzeit nicht vor. Für die genannten Arten werden keine Schutzziele genannt.

8.1 Zielarten

Für das VSG „Baumholder“ werden im Standard-Datenbogen und/ oder im Bewirtschaftungsplan folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ⁸⁴	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ⁸⁵
		Min.	Max.	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	r	0	0	p
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	c	2	2	i
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	0	0	p
Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	r	0	0	p
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	r	0	0	p
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	250	250	p
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	r	0	0	p
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	r	150	150	p
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	4	4	p
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	4	4	p
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	r	0	0	p
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	r	0	0	p
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	r	11	50	p

Tabelle 13: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Baumholder“

Die Erhaltungsziele werden nicht generalisiert benannt, sondern differenzieren sich entsprechend der jeweiligen Zielarten der Avifauna⁸⁶. Im Nachgang werden alle Arten und deren Erhaltungsziele aufgeführt, für die eine potenzielle Betroffenheit bewertet werden muss.

Bezüglich der aufgeführten Zielarten für das VSG „Baumholder“ werden von den o.g. Vogelarten folgende mit einem Hauptvorkommen innerhalb des VSGs aufgeführt:

- Neuntöter
- Heidelerche

Vogelarten mit Hauptvorkommen sind solche, für die das Schutzgebiet im Sinne der lokalen Populationsstabilität von zentraler Bedeutung ist. Diese Gebiete sind entscheidend für das Überleben und die

⁸⁴ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

⁸⁶ Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010, S. 128 ff.

Erhaltung dieser Arten, da sie als Brut-, Rast- oder Überwinterungsplätze dienen und einen bedeutenden Teil der bundesweiten Population beherbergen.

Arten mit Nebenvorkommen sind ebenfalls im VSG vertreten. Für diese ist das Gebiet nicht entscheidend für ihr Überleben auf europäischer Ebene, jedoch tragen sie zur Artenvielfalt und ökologischen Stabilität bei.

Im Bewirtschaftungsplan des VSG „Baumholder“ wird keine Unterscheidung zwischen generellen und gebietsbezogenen Erhaltungszielen vorgenommen. Daher wird auf eine tabellarische Darstellung der Erhaltungsziele für die einzelnen Arten verzichtet.

Die zuvor genannten Arten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren analysiert. Dabei wurden neben dem Standard-Datenbogen die Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan sowie Informationen zu den Lebensstätten der betroffenen Arten aus den entsprechenden Textteilen des Bewirtschaftungsplanes verwendet. Darüber hinaus werden Information des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert.

- **Heidelerche:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von rund 150 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Die Heidelerche ist als Winterzieher überwiegend während der Fortpflanzungszeit ab Mitte April bis Anfang Juni und danach bis etwa Ende September im Gebiet anzutreffen, einige Tiere überwintern wahrscheinlich auch innerhalb des Schutzgebiets.

Da die Vogelart als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (vgl. § 45b BNatSchG Anlage 1), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 m⁸⁷. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Aufgrund des Abstands von mehr als 2.000 m zu den nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 44 und 54 können erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele generell ausgeschlossen werden.

- **Neuntöter:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von rund 50 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Neuntöter ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab Mitte April bis Anfang Juni und danach bis etwa Mitte September im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (vgl. § 45b BNatSchG Anlage 1), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 bis

⁸⁷ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (Zugriff 30.09.2024)

100 m⁸⁸. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

- **Rotmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Erfassungen des Rotmilans erfolgten nicht systematisch, sodass keine Revier- oder Horstkartierung vorliegt. Aktuell ist von rund 2-3 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal keine maßgebliche Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Rotmilan ist überwiegend Winterzieher und nahezu ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab Mitte März und danach bis Mitte September im Gebiet anzutreffen.

Die Vogelart wird als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), jedoch ist bereits aufgrund des Abstands von mehr als 2.000 m zu den nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 44 und 54, die weit außerhalb des zentralen Prüfbereichs nach § 45b (1.200 m) liegen, nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 300 m, wobei besonders ab dem Zeitraum der Revierbesetzung eine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden kann⁸⁹. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können aufgrund der großen Entfernung pauschal ausgeschlossen werden.

- **Wespenbussard:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Erfassungen des Wespenbussards erfolgten nicht systematisch, sodass keine Revier- oder Horstkartierung vorliegt. Aktuell ist von rund 1-2 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal keine maßgebliche Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Wespenbussard ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab Mitte April und danach bis Anfang Oktober im Gebiet anzutreffen.

Die Vogelart wird als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), jedoch ist bereits aufgrund des Abstands von mehr als 2.000 m zu den nächstgelegenen Potenzialflächen Nr. 44 und 54, die weit außerhalb des zentralen Prüfbereichs nach § 45b (1.000 m) liegen, nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 200 m.⁹⁰ Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können aufgrund der großen Entfernung pauschal ausgeschlossen werden.

- **Schwarzkehlchen, Orpheusspötter, Wiesenpieper, Raubwürger, Wendehals:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert. Die Erfassungen von Schwarzkehlchen und Wendehals erfolgten nicht systematisch, sodass keine Verortung potenzieller Brutpaare vorliegt. Aktuell ist für das Schwarzkehlchen von rund 50 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Das Schwarzkehlchen ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab

⁸⁸ GASSNER et al. (2010)

⁸⁹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A074 (Zugriff: 30.09.2024)

⁹⁰ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A072 (Zugriff: 30.09.2024)

Anfang März und danach bis etwa Anfang Oktober im Gebiet anzutreffen. Der Orpheusspötter kommt in Deutschland schwerpunktmäßig im Rheinland-Pfalz und Saarland vor. Daten zur Populationsgröße liegen nicht vor. Die Art ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab Anfang Mai und danach bis etwa Ende September im Gebiet anzutreffen. Der Wiesenpieper und der Raubwürger wurden während der Untersuchungen nicht mehr im Gebiet nachgewiesen. Da die Vogelarten als nicht kollisionsgefährdet eingestuft werden (vgl. § 45b BNatSchG Anlage 1), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanzen betragen zwischen 10 und 50 m⁹¹. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können aufgrund der großen Entfernung von mehr als 2.000 m zu den nächstgelegenen Windpotenzialflächen Nr. 44 und 54 generell ausgeschlossen werden.**

- **Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Hohltaube:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Weitere bemerkenswerten Arten waren Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, und Hohltaube. Die genannten Taxa wurden während der Untersuchungen lediglich außerhalb des Schutzgebiets in Waldrandnähe über nicht systematische Zufallsbeobachtungen nachgewiesen.

Da die Vogelarten als nicht kollisionsgefährdet eingestuft werden (vgl. § 45b BNatSchG Anlage 1), kann eine Beeinträchtigung der Populationen ohnehin ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Erhaltungsziele sind für diese Arten innerhalb des VSG „Baumholder“ nicht definiert. Die größte Fluchtdistanz zeigt der Schwarzstorch mit 300 bis 500 m⁹², womit der Schwarzstorch in Mitteleuropa am Horst extrem empfindlich auf Störungen reagiert. Bei den Erfassungen handelt es sich jedoch ausschließlich um Zufallsbeobachtungen außerhalb des Schutzgebiets, sodass derzeit keine Aussagen zu Horststandorten getroffen werden können. **Die störungsbezogene Abstandsempfehlung zu Horsten von 1.000 m nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) soll nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.** Bei der Art handelt es sich jedoch nicht um eine Art mit Relevanz zu den definierten Schutzziele des VSG, sodass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 BNatSchG (z.B. Störungstatbestand) von der Vorprüfung unabhängig zu betrachten und zu bewerten sind. Bereits aufgrund der großen Entfernung von mehr als 2.000 m zu den nächstgelegenen Windpotenzialflächen Nr. 44 und 54 können maßgebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele generell ausgeschlossen werden.

⁹¹ GASSNER et al. (2010)

⁹² https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A030 (Zugriff: 30.09.2024)

9 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“

Der Managementplan für das VSG "Höllensbrand" (Gebiets-Nr. 6014 403) wurde im Jahr 2017 erarbeitet. Die Erhaltungsziele werden darin wie folgt definiert:

„Erhalt und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als Brutgebiet insbesondere für Wiesenweihe sowie als Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Mornell- und Goldregenpfeifer und Kranich“

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„Derzeit einziges regelmäßiges Wiesenweihen-Brutgebiet und mit den Rastgebieten im Maifeld und Saargau die einzigen regelmäßig genutzten Mornell-Rastplätze im Land. Im Nahetal-Zugkonzentrationskorridor.“

Der Bewirtschaftungsplan enthält keine Angaben zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, da diese im Schutzgebiet nicht zielrelevant sind.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Wiesenweihen**-Population im Gebiet ist das bedeutendste Brutvorkommen des Landes zu erhalten und die Brutpopulation von derzeit bis zu drei Paaren auf 10-15 Paare zu steigern. Wesentliche Maßnahmen umfassen den Erhalt von Wintergetreidefeldern in einer offenen, störungsarmen Landschaft sowie die Förderung von Strukturvielfalt durch Graswege, Brachen und Wiesen. Windkraftnutzung im Natura-2000-Gebiet ist ausgeschlossen, da sie den Schutzziele widerspricht. Zur Minimierung von Störungen gibt es ein Wegegebot für Hunde, Reiter und Besucher sowie ein Verbot von Freizeitaktivitäten wie Modellflug oder Motocross. Jagdhunde dürfen während der Brutzeit nicht auf Ackerflächen ausgebildet werden. Ein zentrales Element stellt die Zusammenarbeit mit Landwirten dar, die durch Ersatzzahlungen bei Ertragsausfällen unterstützt werden, wenn Mahd oder Ernteerträge verzögert werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Kornweihen**- und **Rohrweihen**-Population im Gebiet ist das Gebiet als Brutplatz für einzelne Wiesenweihen und als bedeutenden Nahrungsraum für über 10 Paare zu erhalten, die in den umliegenden Tälern brüten. Zentral ist der Schutz von Nahrungshabitaten wie Feldrainen, Brachen, unbefestigten Wegen und Getreidefeldern, die auch für den Erhalt der Rohrweihe in den angrenzenden Gebieten wichtig sind. Der Anbau von Mais und Sonnenblumen soll vermieden werden, um den Lebensraum der Weihenarten zu schützen, während der Wintergetreideanbau und die Anlage von Saumstreifen und Brachen gefördert werden. Um Störungen in den Brutgebieten zu vermeiden, sollen Freizeitaktivitäten wie Modellflug, Motocross sowie der Zugang für Hunde, Reiter und Spaziergänger eingeschränkt werden. Ein Wegekonzept soll Besucher in weniger empfindliche Bereiche lenken. Die Ausbildung von Jagdhunden in den Brut- und Rastgebieten ist während dieser Zeiten zu vermeiden. Eine enge Zusammenarbeit mit Landwirten, einschließlich Ausgleichszahlungen bei verzögerten Ernten, ist ebenfalls entscheidend für den langfristigen Schutz der Arten.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Mornellen**- sowie der **Goldregenpfeifer**-Population im Gebiet ist die Erhaltung der bedeutenden Rastgebiete für vorbeiziehende Individuen zu gewährleisten. Wichtig ist der Erhalt der offenen, steppenartigen Landschaft mit Wintergetreideanbau und die Verfügbarkeit von Stoppelfeldern und frisch gepflügten Feldern zur Zugzeit im Spätsommer/Herbst und Frühjahr. Der Anbau von spät geernteten Feldfrüchten wie Zuckerrüben und Mais sollte vermieden werden, da diese Art der Bewirtschaftung die Rastgebiete beeinträchtigen. Ein Wegekonzept soll Besucher in weniger

sensible Bereiche lenken, um die Rastgebiete während der Zugzeit zu schützen. Auch der Einsatz von Windkraft ist im Gebiet untersagt, da er den Schutzziele widerspricht.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Kranich**-Population im Gebiet ist der Erhalt des alljährlich genutzten Rastgebiets, das im Zugkorridor zwischen dem Nahetal, Frankreich und Spanien liegt, vorgesehen. Wichtig ist die Bewahrung einer störungsfreien, offenen und baumarmen Landschaft, insbesondere mit Getreidefeldern, die zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden. Zu den Maßnahmen gehören die Fortsetzung des Getreideanbaus und die Vermeidung von Obstbauflächen sowie der Ausbau von Wegen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Neuntöter**-Population im Gebiet ist die Erhaltung des Brutbestandes des Neuntöters im Natura-2000-Gebiet durch den Schutz seiner Lebensräume wie Wiesen, Brachen, Gebüsche und insektenreiche Magerwiesen zu gewährleisten. Wichtige Maßnahmen umfassen die Erhaltung und Neuentwicklung von Habitaten auf rekultivierten Sandgrubenflächen, die Pflege der Lebensräume durch Mulchen, Mahd oder extensive Beweidung sowie das Verbot von Freizeitaktivitäten wie Motocross und Quadfahren in den Sandgruben. Eine generelle Anleimpflicht für Hunde im gesamten VSG soll ebenfalls umgesetzt werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Schwarzmilan**-Population im Gebiet ist die Erhaltung der Brutvorkommen der Art in den Randzonen des Ober-Hilbersheimer Plateaus bei Aspisheim, Ober-Hilbersheim und St. Johann ausschlaggebend. Dies soll durch den Schutz von Horstbäumen und die Beruhigung der Umgebung der Brutplätze erreicht werden. Wichtige Maßnahmen umfassen die Sicherung der Horstbäume, die sich teils in Privatwäldern befinden, sowie den Erhalt von Altbaumbeständen, die als Habitatbäume ausgewiesen werden sollen. Eine Horstschutzzone von 150 Metern um die Nester soll die Brut erfolgreich schützen. Zudem soll die Nahrungsversorgung durch die Neuanlage von Brachen, Luzernefeldern und Saumstrukturen in den Randbereichen des Plateaus gesichert werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der verschiedenen **Limikolen**-Populationen im Gebiet sind die Rastgebiete durch den Erhalt der offenen, baumarmen Landschaft mit Wintergetreideanbau zu sichern. Stoppfelder und frisch gepflügte Felder sind während der Zugzeit im Spätsommer, Herbst und Frühjahr essenziell. Der Anbau spät geernteter Feldfrüchte wie Mais und Sonnenblumen sowie die Nutzung von Windkraft sollten vermieden werden, da sie die Rastgebiete beeinträchtigen. Zudem sollen Maßnahmen zur Lenkung von Besuchern und zur Vermeidung von Störungen umgesetzt werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Steinschmätzer**-Population im Gebiet sind die landesweit bedeutsamen Brutvorkommen in den Sandgruben am Westrand des Ober-Hilbersheimer Plateaus zu erhalten. Wichtige Maßnahmen sind der Erhalt von Bruthabitaten durch das Anlegen und Pflegen von Gesteinsformationen, die Offenhaltung von Gruben und einschränkende Managementmaßnahmen zur Einschränkung von Verbuschung durch Weiden, Pappeln und Birken. Die Vogelart benötigt offene Rohbodenflächen zur Nahrungssuche und erhöhte Sitzwarten, wie Steinhäufen und Pfähle, zur Nestanlage. Höhlen in Sandwände werden ebenfalls als Brutplätze genutzt. Besonders die Bereiche am Rand der Weinberge sind als dauerhafte Lebensräume für den Steinschmätzer geeignet. Ein Teil der Grubenflächen sollte zudem als Lebensraum für andere Arten wie Bienenfresser, Uhu und Uferschwalbe erhalten und gepflegt werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Uhu**-Population im Gebiet ist das Brutvorkommen in den aufgelassenen Sandgruben am Rand des Plateaus zu erhalten. Wichtige Maßnahmen umfassen die Offenhaltung der Sandgruben durch Zurückdrängung der Verbuschung und Vorwaldvegetation sowie den Erhalt von Steilwänden und steilen Böschungen als Bruthabitate. Nach dem Sandabbau sollen die Gruben

nicht vollständig rekultiviert, sondern teilweise als Brutgebiete für verschiedene Arten erhalten bleiben. Bei Baumbruten sollte während der Brutzeit auf forstliche Maßnahmen im Umkreis von 300 Metern um die Brutbäume verzichtet werden. Zur Sicherung der Nahrungshabitate ist die Schaffung von Saumstrukturen, Brachen und Luzernefeldern in den Randzonen des Plateaus von Bedeutung.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Rotmilan**-Population im Gebiet ist die Erhaltung der Brutvorkommen in den Randzonen des Ober-Hilbersheimer Plateaus bei Aspisheim und St. Johann elementar. Wichtige Maßnahmen umfassen den Schutz geeigneter Brutbäume und die Beruhigung des Umfelds der Brutplätze durch eine 150-Meter-Horstschutzzone. Zur Sicherung der Nahrungsgrundlage sollen Brachen, Luzernefelder und Saumstrukturen angelegt werden, wobei Luzernefelder, die teilweise als Silage geerntet werden, besonders wichtige Nahrungshabitate bieten. Der Schutz bestehender Horstbäume, auch in Privatwäldern, und der Erhalt von Altbaumbeständen, die als Habitatbäume ausgewiesen werden, sind wesentliche Maßnahmen zur Förderung des Bruterfolgs.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Bienenfresser**-Population im Gebiet ist die Erhaltung der Brutvorkommen in den Sandgruben am Westrand des Ober-Hilbersheimer Plateaus ebenso von Bedeutung. Wichtige Maßnahmen sind die Offenhaltung der Gruben und der Erhalt von Steilwänden als Brutplätze. Zum Schutz vor Störungen durch unbefugten Zutritt und Aktivitäten wie Motocross und Mountainbiking sollen die Gruben eingezäunt werden. Zusätzlich soll die Nahrungssituation durch die Anlage und Pflege von blütenreichen Brachflächen, Magerwiesen und Saumstreifen in den Randzonen des Plateaus verbessert werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Schlangennadler**-Population im Gebiet ist die Erhaltung seiner Rastgebiete auf dem Ober-Hilbersheimer Plateau notwendig. Wichtige Maßnahmen umfassen die Beruhigung und Lenkung von Freizeitnutzungen sowie den Erhalt der offenen, steppenartigen Landschaft. Der Anbau von Wintergetreide sollte fortgeführt werden, da frisch gepflügte Felder zur Rastzeit die wichtigsten Habitate darstellen. Mais- und Sonnenblumenfelder sind aufgrund ihrer späten Erntezeit ungeeignet und sollten vermieden werden. Zur Vermeidung von Störungen ist ein Wegekonzept erforderlich, welches Besucher und Freizeitaktivitäten wie Drachen- und Modellflugzeuge in weniger empfindliche Bereiche lenkt. Auch Ballonfahrten und Gleitschirmflüge sollten das VSG weiträumig umgehen, wofür entsprechende Absprachen mit den Betreibern getroffen werden sollen. Die Nahrungssituation des Schlangennadlers kann durch die Anlage von Saumstreifen und Brachen mit partieller Mahd oder Mulchen verbessert werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Saatgans**-Population im Gebiet sind die Rastgebiete auf dem Ober-Hilbersheimer Plateau hinsichtlich ihrer Habitatstrukturen zu erhalten. Dazu ist die Bewahrung der offenen, steppenartigen, baumarmen Landschaft entscheidend. Windkraftnutzung im Natura-2000-Gebiet soll vermieden werden, da sie den Schutzziele widerspricht. Wichtige Maßnahmen sind die Fortführung des Getreideanbaus und der Verzicht auf den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, Mais und Sonnenblumen. Um Störungen in den Rastgebieten zu minimieren, ist ein Wegegebot für Hunde, Reiter und Spaziergänger sowie ein Verbot von Freizeitaktivitäten wie Lenkdrachen, Modellflugzeugen und Motocross notwendig. Ein Wegekonzept soll Besucher in weniger sensible Bereiche lenken und die Rastgebiete zur Zugzeit schützen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Sumpfohreulen**-Population im Gebiet sind deren Rastgebiete zu sichern, insbesondere in mehrjährigen Brachen, die sich in den Randzonen und ehemaligen Sandgruben befinden. Ein weiteres Ziel ist die ausreichende Nahrungsversorgung durch die Anlage von zusätzlichen Brachflächen. Wichtig ist die Erhaltung der aus Ackerstilllegungen entstandenen Brachen sowie die Schaffung eines Systems von wechselnden Ackerbrachen, die nicht nur der Sumpfohreule, sondern

auch anderen Arten wie Weihen, Bienenfressern und Schlangenadlern zugutekommen. Dringender Handlungsbedarf besteht, da viele der Hauptrasthabitate in Ackerland umgewandelt wurden und Ersatzhabitate fehlen. Intensive Gespräche mit Flächennutzern sind notwendig, um diese Maßnahmen umzusetzen und die Nahrungssituation der Sumpfohreule zu verbessern.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Heidelerchen**-Population im Gebiet sind ebenso die Rastgebiete durch eine artgerechte Biotopausstattung zu erhalten. Wichtig ist der Gewährleistung der offenen, steppenartigen Landschaft mit nur wenigen Bäumen sowie kräuterreichen Brachestreifen und Graswegen. Der Anbau von Mais, Sonnenblumen und nachwachsenden Rohstoffen sollte vermieden werden, um die Lebensbedingungen der Heidelerche zu schützen. Zudem sollten Grubenbereiche um Laurenziberg, Aspishheim und Dromersheim von Freizeitnutzungen freigehalten werden, um mögliche neue Brutvorkommen zu schützen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Ortolan**-Population im Gebiet sind umfassen die wichtigsten Maßnahmen den Erhalt der offenen, steppenartigen Landschaft mit wenigen Bäumen, kräuterreichen Brachestreifen, Säumen und Graswegen sowie die Fortführung des Getreideanbaus. Der Anbau von Mais, Sonnenblumen und nachwachsenden Rohstoffen sollte vermieden werden, um die Lebensbedingungen des Ortolans zu schützen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Brachpieper**-Population im Gebiet ist der Erhalt der offenen, steppenartigen und baumarmen Landschaft mit Säumen und Graswegen wichtig. Der fortgesetzte Getreideanbau in den Rastgebieten ist entscheidend, während der Anbau von Mais, Sonnenblumen und nachwachsenden Rohstoffen vermieden werden sollte.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Raufußbussard**- und **Wespenbussard**-Population im Gebiet ist die Erhaltung seiner Nahrungshabitate und potenziellen Bruthabitate sowie der Rastfunktion während des Herbst- und Frühjahrszugs obligatorisch. Wichtige Maßnahmen umfassen den Schutz alter Wälder an den Hangkanten als Brutgebiete und die Erhaltung von Brachen, Luzernefeldern und Graswegen als Nahrungshabitate. Zudem soll der Luftraum über dem Plateau von Windkraftanlagen freigehalten werden, um die Zugwege des Wespenbussards nicht zu gefährden. Der Erhalt von Altbaumbeständen an den Waldrändern sowie die Schaffung neuer Nahrungshabitate sind essenziell. Windkraftnutzung im Natura-2000-Gebiet ist ausgeschlossen, da sie die Schutzziele gefährden würde.

9.1 Zielarten

Für das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbesheimer Plateau“ werden im Standard-Datenbogen und / oder im Bewirtschaftungsplan folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ⁹³	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ⁹⁴
		Min.	Max.	
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	c	0	67	i
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	c	0	0	i
Mornellenregenpfeifer	c	18	18	i

⁹³ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Zielart	Typ ⁹³	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ⁹⁴
		Min.	Max.	
<i>(Charadrius morinellus)</i>				
Rohrweihe <i>(Circus aeruginosus)</i>	c	10	10	i
Kornweihe <i>(Circus cyaneus)</i>	c	0	0	i
Wiesenweihe <i>(Circus pygargus)</i>	r	3	3	p
Schlangenadler <i>(Circaetus gallicus)</i>	c	1	1	i
Wachtel <i>(Coturnix coturnix)</i>	r	20	20	p
Graumammer <i>(Emberiza calandra)</i>	r	30	30	p
Ortolan <i>(Emberiza hortulana)</i>	c	0	0	i
Kranich <i>(Grus grus)</i>	c	250	250	i
Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>	r	7	10	p
Heidelerche <i>(Lullula arborea)</i>	c	0	267	i
Schwarzmilan <i>(Milvus migrans)</i>	c	3	5	i
Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>	c	1	2	i

Tabelle 14: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbesheimer Plateau“

Von den zuvor aufgeführten Zielarten des VSG kommt folgenden Arten aufgrund ihrer regionalen, landes- und bundesweiten vom Aussterben bedrohten Bestandes eine zentrale Bedeutung zu:

- **Wiesenweihe (*Circus pygargus*):** Die Weihenart hat auf dem Plateau eines der wenigen Brutgebiete innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Ihr Erhaltungszustand wird aufgrund des insgesamt bundesweiten niedrigen Brutbestands und gleichzeitig geringem Bruterfolges als mittel bis schlecht bewertet.
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*):** Die Rohrweihe nutzt das VSG als Nahrungshabitat, zusätzlich wurden in der Vergangenheit unregelmäßige Brutvorkommen nachgewiesen. Ebenso wie die Wiesenweihe wurden. Die Rohrweihe weist sowohl landes- als auch bundesweit, ähnlich wie die Wiesenweihe, nur geringe feste Brutbestände auf. Ihr Erhaltungszustand wird als mittel bewertet.
- **Kornweihe (*Circus cyaneus*):** Die Art brütet unregelmäßig innerhalb des VSG und ist als Art von regionaler Bedeutung im Maßnahmenplan aufgelistet. Ihr Erhaltungszustand wird als mittel bis schlecht bewertet.
- **Mornellenregenpfeifer (*Charadrius morinellus*):** Der Mornellenregenpfeifer gilt als Durchzügler und Rastvogel innerhalb des VSG und ist von besonderer bundes- und landesweiter

Bedeutung. Aufgrund der Nutzung des VSG als Rasthabitat wurde für den Mornellenregenpfeifer keine Bewertung des Erhaltungszustandes getroffen.

- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*): Wie der Mornellenregenpfeifer gilt auch der Goldregenpfeifer als Durchzügler und Rastvogel innerhalb des VSG. Aufgrund seines insgesamt geringen Bestandes wird er als Art von bundes- und landesweiter Bedeutung eingestuft.

Als generalisiertes Erhaltungsziel für das Schutzgebiet wird im Maßnahmenkatalog auf den Erhalt und die Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als Brutgebiet insbesondere für Wiesenweihe sowie als Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Mornell- und Goldregenpfeifer und Kranich hingewiesen.

Bezüglich der aufgeführten Zielarten für das VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“ werden von den o.g. Vogelarten folgende mit einem Hauptvorkommen innerhalb des VSG aufgeführt:

- Wiesenweihe
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Mornellenregenpfeifer
- Goldregenpfeifer

Für die mit einem Hauptvorkommen im VSG vorkommenden Vogelarten werden die Erhaltungsziele im entsprechenden Bewirtschaftungsplan artenspezifisch aufgelistet.

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Offene Wiesen und Weiden, Getreidefelder, Heiden und Steppen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Brutvorkommens auf dem Ober-Hilbersheimer Plateau (3 Brutpaare) • Schutz der Bruthabitate • Ziel: Etablierung einer Brutpopulation von 10-15 Paaren • Verzicht auf Windkraft im Natura 2000-Gebiet
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Feuchtwiesen, Schilfbereiche und Sümpfe, Flussauen, Weiden	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Ober-Hilbesheimer Plateaus als Brut- und Nahrungsraum • Förderung des Wintergetreideanbaus • Schutz und Erhalt der Nahrungshabitate • Verzicht der Windkraftnutzung im Natura 2000-Gebiet
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Offene Graslandschaften, Kulturlandschaften mit Feldern und Brachflächen, Feuchtwiesen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung eines dauerhaften Brutvorkommens innerhalb des VSG • Schutz potenzieller Bruthabitate • Keine Windkraftnutzung im Natura 2000-Gebiet • Vermeidung von baulichen Maßnahmen

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
			und Obstplantagen zur Erhaltung des steppenartigen Charakters
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	Alpine Hochlagen und Gebirgstäler, Heideflächen, offene Graslandschaften, Feuchte Hochmoorgebiete	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG • Schutz offener Landschaftsgebiete • Erhalt von Stoppelfeldern/frisch gepflügten Feldern während der Zugzeit • Verzicht auf Windkraftnutzung innerhalb des VSG
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Alpine Hochlagen und Gebirgstäler, Heideflächen, offene Graslandschaften, Feuchte Hochmoorgebiete	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG • Schutz offener Landschaftsgebiete • Erhalt von Stoppelfeldern/frisch gepflügten Feldern während der Zugzeit • Verzicht auf Windkraftnutzung innerhalb des VSG

Tabelle 15: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“ anhand typischer Lebensräume

Vogelarten mit Hauptvorkommen sind jene, für die ein bestimmtes VSG eine wesentliche Bedeutung hat. In diesen Gebieten ist ein beträchtlicher Teil der Population dieser Arten anzutreffen, was das Gebiet zu einem Schlüsselfaktor für ihr Überleben und ihre Erhaltung macht. Solche Gebiete dienen oft als wichtige Brut-, Rast- oder Überwinterungsplätze und sind entscheidend für den Fortbestand der Art.

Zusätzlich gibt es artenspezifische Maßnahmen für Vogelarten mit Nebenvorkommen innerhalb des Schutzgebietes, die ebenfalls berücksichtigt werden.

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Feuchtgebiete und Sümpfe, offene Landschaften mit Wiesen und Feldern, Auwälder	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Rasthabitate innerhalb des VSG • Schutz offener und baumarmer Landschaftsareale • Vermeidung des Ausbaus von Obstbauflächen
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Heckenlandschaften, offene Wiesen, Weiden, extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von Sukzessionsflächen und Brachen • Neuanlage von blütenreichen Brachen und Wiesen nach Sandabbau • Offenhaltung der Lebensräume durch Mulchen, Mahd oder extensive Beweidung
Schwarzmilan	Offene Landschaften (mit Gewässernähe),	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Horstbäumen und Erhalt von Altbaumbeständen, ggf.

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
(<i>Milvus migrans</i>)	Waldränder und -lichtungen, landwirtschaftlich genutzte Flächen		<p>Ausweisung als Habitatbäume</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Horstschutzzone von 150 m um die Nester zur Steigerung des Bruterfolgs • Neuanlage von Brachen, Luzernefeldern und Saumstrukturen zur Sicherung der Nahrungsversorgung
Limikolen (Charadriiformes)	Alpine Hochlagen und Gebirgstäler, Heideflächen, offene Graslandschaften, Feuchte Hochmoorgebiete,	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG • Schutz offener Landschaftsgebiete • Verzicht auf Windkraftnutzung innerhalb des VSG
Steinschmätzer (<i>Oenanthe Oenanthe</i>)	Trockenrasen, Heidegebiete, Kies- und Sandgruben, steinige Flächen und Felslandschaften	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des offenen Charakters der Sandgruben, Zurückdrängung von Verbuschung • Sicherstellung offener Rohbodenflächen und Sitzwarten für Nahrungssuche und Nestbau • Erhaltung der landesweit bedeutsamen Brutvorkommen
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Wälder mit offenen Lichtungen, Steinbrüche, Felswände, Felsen, Kulturlandschaften mit Wald-Feld-Mosaiken	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Brutvorkommen am Rand des Plateaus in Sandgruben • Erhaltung des offenen Charakters der Sandgruben, Zurückdrängung von Verbuschung • Erhalt von Steilwänden und Böschungen als Bruthabitate • Anreicherung der Randzonen des Plateaus mit Saumstrukturen etc. zur Sicherung der Nahrungshabitate
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Offene Agrarlandschaften mit Feldern und Wiesen, Waldränder, Kulturlandschaften, Auen- und Feuchtgebiete	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Horstbäumen und Erhalt von Altbaumbeständen, ggf. Ausweisung als Habitatbäume • Einrichtung einer Horstschutzzone von 150 m um die Nester zur Steigerung des Bruterfolgs • Neuanlage von Brachen, Luzernefeldern und Saumstrukturen zur Sicherung der Nahrungsversorgung
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	Offene und trockene Landschaften, Sandgruben, offene Agrarlandschaften mit einzelnen Feldgehölzstrukturen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Bienenfresser-Habitate insbesondere am Westrand des VSG • Offenhaltung der Sandgruben, Erhalt und Sicherung von Steilwänden • Einzäunung der Sandgruben zur Minimierung von Störfaktoren

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Schlangenadler (<i>Circaetus gallicus</i>)	Offene und trockene Waldlandschaften, Steppen, Mittelmeervegetation, Halbwüsten und felsige Regionen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG Schutz der steppenartigen, offenen Landschaft Verzicht auf Windkraftnutzung im Natura 2000-Gebiet
Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)	Feuchtwiesen, Seehh und Teiche, weitläufige Agrarlandschaften	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG Schutz der steppenartigen, offenen Landschaft Verzicht auf Windkraftnutzung im Natura 2000-Gebiet
Sumpfohreule (<i>Circaetus gallicus</i>)	Wälder mit offenen Lichtungen, Steinbrüche, Felswände, Felsen, Kulturlandschaften mit Wald-Feld-Mosaiken	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG Schutz und Erhalt von mehrjährigen Brachen in Randzonen und rekultivierten Sandgruben Einrichtung eines Systems aus jährlich wechselnden Ackerbrachen zur Förderung der Rastgebiete und Nahrungshabitat Akuter Handlungsbedarf aufgrund des Umbruchs von Hauptrasthabitaten in Ackerland
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Heiden, Moorlandschaften, Dünen, offene und sandige Strukturen, Lichtungen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG Schutz der steppenartigen, offenen Landschaft Grubenbereiche um Laurenziberg, Aspischeim und Dromersheim von Störeinflüssen freigehalten
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	Offene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken-/Strauchlandschaften, Brachen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG Schutz der steppenartigen, offenen Landschaft
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	Trockene Graslandschaften, Heiden, karge und sandige Böden, Brachen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rasthabitatfunktion in entsprechenden Teilgebieten des VSG Schutz der steppenartigen, offenen Landschaft
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Waldränder, Heckenlandschaften	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Schutz alter Wälder an Hangkanten als Bruthabitat Vermeidung von Windkraftanlagen zur Sicherung der Zugwege Erhalt von Altbaumbeständen Verzicht der Windkraftnutzung innerhalb des VSG
Rauhfußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	Trockene Graslandschaften, Heiden, karge und sandige Böden, Brachen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der steppenartigen, offenen Landschaft Verzicht auf Windkraftnutzung im VSG

Tabelle 16: Zielarten mit Nebenvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbesheimer Plateau“ anhand typischer Lebensräume

Vogelarten mit Nebenvorkommen sind jene, die in einem bestimmten VSG vorkommen, jedoch spielt dieses Gebiet keine entscheidende Rolle für ihr Überleben auf europäischer Ebene. Obwohl das Gebiet nicht kritisch für den Fortbestand der Art ist, bietet es dennoch einen geeigneten Lebensraum, der zur Artenvielfalt und zur ökologischen Stabilität beiträgt.

Die zuvor genannten Arten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren analysiert. Dabei wurden neben dem Standard-Datenbogen die Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan sowie Informationen zu den Lebensstätten der betroffenen Arten aus den entsprechenden Textteilen des Bewirtschaftungsplanes für das VSG verwendet. Darüber hinaus werden Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert.

- **Wiesenweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von 3 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal aufgrund der wenigen Brutgebiete in Rheinland-Pfalz, trotz des geringen Bruterfolgs im Schutzgebiet selbst, eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Im Fall der Wiesenweihe wird entsprechend Anlage 1 bereits nach 500 m im erweiterten Prüfbereich kein pauschaler Tötungstatbestand mehr angenommen. Die Wiesenweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brutvorkommen, woraus sich das geringe Konfliktpotenzial hinsichtlich der Entfernung zum Brutstandort zeigt. **Dieser weit gefasst Abstand gilt nach Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als überholt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die Wiesenweihe nutzt Brut- und Nahrungshabitate im Schutzgebiet überwiegend im gesamten westlichen Teilbereich sowie in einem kleinen Teilbereich im Süden in Getreidefelder und Wiesen. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.500 m östlich des Schutzgebiets, die Kernlebensräume von Weihen-Arten liegen sogar mehr als 4.000 m entfernt. Die ehemalige Fläche Nr. 24 befand sich in einer Entfernung von ca. 2.000 m westlich des Schutzgebiets und ist unter anderem zum Schutz von Weihen präventiv entfallen. Die Planung steht einer Mehrung von Brutrevieren und dem Erhalt von Nahrungshabitaten im VSG nicht entgegen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anzunehmen ist. Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss von Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen. **Darüber hinaus sieht Anlage 1 zu § 45 b für die Wiesenweihe außerhalb des Nahbereichs nur dann eine Kollisionsgefährdung, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die bautechnischen Entwicklungen der letzten Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus.**

- **Rohrweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von 2 bis 3 Brutrevieren im VSG auszugehen, weshalb dem Areal aufgrund der wenigen Brutgebiete in Rheinland-Pfalz, trotz des geringen Bruterfolgs im Schutzgebiet selbst, eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Dies ist besonders im Hinblick auf den Erhalt von Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ zu sehen.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Im Fall der Rohrweihe wird entsprechend Anlage 1 bereits nach 500 m im erweiterten Prüfbereich kein pauschaler Tötungstatbestand mehr angenommen. Für die Rohrweihe wird das Erhaltungsziel „Samm- lung“ im Standard-Datenbogen angegeben; der Bewirtschaftungsplan bestätigt die Art Brutvogel mit wenigen Brutpaaren. Außerhalb der Brutzeit sind kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG auch an Schlafplätzen zu berücksichtigen. Die Fachempfehlung nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2015) verweist hier auf ein Urteil zum Rotmilan, für den der Bereich des Schlafplatzes unter 1.200 m Entfernung zur Anlage während der Schlafplatzphase als ein einheitlicher „zentraler Prüfbereich“ zu betrachten sei, auf den die Wertung des § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG insgesamt zu übertragen sei. Für die Rohrweihe bedeutet dies eine Bewertung des Bereichs von unter 500 m. Weihen zeigen allgemein kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutz- fachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brut- vorkommen. Dieser weit gefasst Abstand gilt nach Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als über- holt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.500 m östlich des Schutzgebiets, die Kernlebensräume von Weihen-Arten liegen sogar mehr als 4.000 m entfernt. Die ehemalige Fläche Nr. 24 befand sich in einer Entfernung von ca. 2.000 m westlich des Schutzgebiets und ist unter anderem zum Schutz von Weihen präventiv entfallen. Die Planung steht einer Mehrung von Brutrevieren sowie dem Erhalt von Nahrungshabitaten im VSG nicht entgegen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anzunehmen ist. Dem im Bewirt- schaftungsplan geforderten Ausschluss von Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen. Darüber hinaus sieht Anlage 1 zu § 45 b für die Rohrweihe auch im Nahbereich nur dann eine Kollisi- onsgefährdung, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die bautechnischen Entwicklungen der letzten Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus.

- **Kornweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von unregelmäßigen Einzelbruten der Kornweihe im VSG auszugehen, weshalb dem Areal aufgrund der seltenen Bruterfolge in Rheinland-Pfalz eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art im Bundesland zukommt.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Im Fall der Kornweihe wird entsprechend Anlage 1 bereits nach 500 m im erweiterten Prüfbereich kein pauschaler Tötungsstatbestand mehr angenommen. **Zwar wird für die Kornweihe das Erhaltungsziel „Sammlung“ im Standard-Datenbogen angegeben, jedoch mit 0 Individuen; der Bewirtschaftungsplan bestätigt die Art als Wintergast und Durchzügler sowie als sehr unregelmäßigen Brutvogel mit Einzelpaaren. Außerhalb der Brutzeit sind kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG auch an Schlafplätzen zu berücksichtigen. Die Fachempfehlung nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2015) verweist hier auf ein Urteil zum Rotmilan, für den der Bereich des Schlafplatzes unter 1.200 m Entfernung zur Anlage während der Schlafplatzphase als ein einheitlicher „zentraler Prüfbereich“ zu betrachten sei, auf den die Wertung des § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG insgesamt zu übertragen sei. Für die Kornweihe bedeutet dies eine Bewertung des Bereichs von unter 500 m. Weihen zeigen allgemein kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brutvorkommen. Dieser weit gefasste Abstand gilt nach Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als überholt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.500 m östlich des Schutzgebiets, die Kernlebensräume von Weihen-Arten liegen sogar 5.000 bis 6.000 m entfernt. Die ehemalige Fläche Nr. 24 befand sich in einer Entfernung von ca. 2.000 m westlich des Schutzgebiets und ist unter anderem zum Schutz von Weihen präventiv entfallen. Die Planung steht einer Mehrung von Brutrevieren sowie dem Erhalt von Nahrungshabitaten im VSG nicht entgegen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anzunehmen ist. Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss von Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen.

- **Regenpfeiferartige (Limikolen)**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Das Gebiet beherbergt flächig regelmäßig genutzte Konzentrationszonen für Rastvogelarten. Diese verteilen sich auf das gesamte Schutzgebiet und hängen mit dem aktuellen Feldfruchtanbau zusammen. Wintergetreide und Stoppelfelder sind essentiell für die Qualität als Rastgebiet für den Mornellregenpfeifer und den Goldregenpfeifer sowie allgemein für Limikolen.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Hier sind insbesondere spontan auftretende Störungen durch Spaziergänger, freilaufende Hunde, Modellflugzeugsport und allgemein störende Freizeitaktivitäten zu nennen, wodurch die artspezifischen Fluchtdistanzen für plötzliche Unruhe sorgen können. Der Mornellregenpfeifer hat eine Fluchtdistanz von nur wenigen Metern⁹⁵ und der Goldregenpfeifer von 50 bis 100 m.⁹⁶

⁹⁵ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A139 (Zugriff: 18.09.2024)

⁹⁶ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A140 (Zugriff: 18.09.2024)

GRUNWALD (2022) untersuchte in Rheinland-Pfalz erstmals systematisch das Meideverhalten von Rastvögeln. Bei 29 rastenden Trupps und Einzelvögeln betragen die eingehaltenen Abstände zwischen 370 und 1.300 m (Median 710 m). Ein signifikantes Meideverhalten erfolgte in einer Größenordnung von etwas weniger als der doppelten WEA-Höhe (bei Faktor 1,88 und 280 m Anlagenhöhe ca. 527 m Meidedistanz). Damit liegt die berechnete Effektdistanz deutlich über dem beobachteten Minimalwert von 370 m, wodurch ersichtlich wird, dass die wirksamen Effektdistanzen – wie auch in der übrigen Fachliteratur – stark variieren können und keine pauschalen Aussagen möglich sind. GRUNWALD (2022) konnte indes keinen signifikanten Unterschied zwischen sich drehenden und stehenden Rotoren nachweisen, was die Tendenz zur generellen Meidung vertikaler Strukturen auf gewisse Distanzen nahelegt. Die Tiefe des Meideverhaltens hängt hierbei auch maßgeblich von der Größe der Rastvogeltrupps ab. Bei großen Trupps verstärkt sich der Meidungsabstand.⁹⁷ **Ebenso sind artspezifische Meidedistanzen zu berücksichtigen, sodass eine pauschale Übertragung auf Rastvögel nicht möglich ist. Auf die defizitäre Studienlage beziehen sich auch SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) und empfehlen einen Abstand von 500 m zu den Brutkolonien (Koloniestandort sowie kolonienahe Nahrungshabitate z. B. abgrenzbar als Stillgewässer am Brutplatz). In dem Leitfaden werden die Limikolen des VSG nicht ausdrücklich berücksichtigt, jedoch gelangen Studien zu der Thematik allgemein zu dem Ergebnis, dass Abstände von mehreren hundert Metern empfohlen werden. Für das Schutzgebiet sind im Bewirtschaftungsplan für Limikolen keine bis wenige Individuen angegeben, sodass für die Ordnung von tendenziell geringeren Meidedistanzen auszugehen ist. Es wird auf Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung wegen kleiner Trupps ein Mindestabstand von ca. 500 m zum Schutzgebiet, welcher mit der pauschalen Abstandsempfehlung von 500 m nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) korreliert, für ausreichend erachtet,** um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des VSG zu vermeiden. Da die nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2 mehr als 2.500 m westlich von dem VSG und somit von Rastflächen für Limikolen mehr als 5.000 m entfernt liegt, ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Rastvogelfauna selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanz ausgeschlossen. Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss von Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen.

- **Kranich:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Das Gebiet beherbergt regelmäßig genutzte Rastgebiete des Kranichs in den Bereichen westlich, östlich und südlich der Ortslage von Ober-Hilbesheim und liegt inmitten des Zugkorridors. Durch das Nahetal nach Südfrankreich und kreuzt dabei einen weiteren Zugkorridor zwischen Maintal / Wetterau und Nahetal. Diese verteilen sich auf das gesamte Schutzgebiet und hängen mit dem aktuellen Feldfruchtanbau zusammen. Die Weiterführung des Getreideanbaus sowie die bisherigen Flächennutzungen sind essentiell für die Qualität als Rastgebiet auch für den Kranich. Es werden bis zu 250 Individuen für das Rastgebiet angegeben.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt. Der Kranich gilt allgemein als Zugvogel mit nur geringem Kollisionsrisiko, was besonders unter dem Gesichtspunkt der oftmals sehr breiten Zugkorridore zu betrachten ist.⁹⁸ Maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld der Rastgebiete sind während

⁹⁷ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023; S. 15

⁹⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019 - AZ 1A 11643

des Kranichzugs zu vermeiden. Hier sind insbesondere spontan auftretende Störungen durch Spaziergänger, freilaufende Hunde, Modellflugzeugsport und allgemein störende Freizeitaktivitäten zu nennen, wodurch die artspezifischen Fluchtdistanzen für plötzliche Unruhe sorgen können. Der Kranich hat eine große Fluchtdistanz von 200 bis 500 m⁹⁹. **Zu den landesweit bedeutendsten Rastgebieten ist nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) ein Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten.** Da die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 mehr als 2.500 m östlich von dem VSG und somit von Rastflächen für den Kranich mehr als 4.000 m entfernt liegt, ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Rastvogelfauna selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanz ausgeschlossen. Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss von Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen.

- **Neuntöter:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von vereinzelt Brutpaaren in den gebüschbestandenen Randbereichen des Schutzgebiets auszugehen. Einzelne Brutpaare sind unmittelbar westlich des VSG bekannt. Der Neuntöter ist als Winterzieher somit ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab April bis September im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt lediglich 50 bis 100 m.¹⁰⁰ **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Maßgebliche Störungen durch die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 mit mehr als 2.500 m Entfernung westlicher Richtung können kategorisch ausgeschlossen werden.

- **Schwarzmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Insgesamt brüten einzelne Schwarzmilanpaare in den westlichen Randbereichen des Schutzgebiets bzw. unmittelbar außerhalb bei Aspisheim, Ober-Hilbesheim und St. Johann.

Die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG bzw. unmittelbar außerhalb im Bereich der Horstbäume erfolgt, artspezifische Abstände zu Horststandorten eingehalten werden und keine maßgeblichen Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 300 m, wobei besonders ab dem Zeitraum der Revierbesetzung eine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden kann¹⁰¹. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die Schwarzmilanreviere tangieren das westliche Schutzgebiet, jedoch befindet sich die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 in einer Entfernung von mehr als 6.000 m südöstlich zu bekannten Revieren. Nach menschlichem Ermessen ist nicht von einer

⁹⁹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A127 (Zugriff: 18.09.2024)

¹⁰⁰ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A338 (Zugriff: 30.09.2024)

¹⁰¹ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A073 (Zugriff: 04.10.2024)

Gefährdung nach § 45b BNatSchG oder einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele bei Realisierung auszugehen.

- **Rotmilan:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Insgesamt brüten einzelne Rotmilanpaare in den westlichen Randbereichen des Schutzgebiets bzw. unmittelbar außerhalb bei Aspisheim und St. Johann.

Die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG bzw. unmittelbar außerhalb im Bereich der Horstbäume erfolgt, art-spezifische Abstände zu Horststandorten eingehalten werden und keine maßgeblichen Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 300 m, wobei besonders ab dem Zeitraum der Revierbesetzung eine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden kann¹⁰². **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die Rotmilanreviere tangieren das westliche Schutzgebiet, jedoch befindet sich die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 in einer Entfernung von mehr als 5.000 m östlich zu bekannten Revieren. Nach menschlichem Ermessen ist nicht von einer Gefährdung nach § 45b BNatSchG oder einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele bei Realisierung auszugehen.

- **Steinschmätzer:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von einzelnen Brutpaaren in der Sandgrube am Westrand des Schutzgebiets auszugehen, weshalb dem VSG eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Steinschmätzer ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab April bis Oktober im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 bis 100 m¹⁰³. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 mehr als 2.500 m Entfernung westlicher Richtung liegt.**

- **Uhu:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von einzelnen Brutpaaren im westlichen Schutzgebiet sowie angrenzend in den aufgelassenen Sandgruben auszugehen. Neben den dortigen Bodenbrut besteht z.B. auch die Möglichkeit für Baumbruten in Horsten anderer Großvogelarten. Der Uhu ist als Jahresvogel ganzjährig im Gebiet anzutreffen.

¹⁰² https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A074 (Zugriff: 30.09.2024)

¹⁰³ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A277 (Zugriff: 30.09.2024)

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele zum aktuellen Zeitpunkt nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Dies betrifft vornehmlich die Bereiche der aufgelassenen Sandgruben. Die Fluchtdistanz beträgt 30 bis 60 m¹⁰⁴, wobei der Uhu im Horstbereich als extrem störungsempfindlich gilt.¹⁰⁵ Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 befindet sich mehr als 2.500 m Entfernung östlicher Richtung sodass auch nach § 45b BNatSchG kein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist. Nach aktueller Datengrundlage ist nach menschlichem Ermessen nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele bei Realisierung auszugehen. **Darüber hinaus kann bei Rotorunterkanten von mehr als 50 m eine Kollision nach MIERWALD et al. (2017) nahezu ausgeschlossen werden. Anlage 1 zu § 45 b sieht für den Uhu außerhalb des Nahbereichs nur dann eine Kollisionsgefährdung, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die bautechnischen Entwicklungen der letzten Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.**

- **Bienenfresser:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Aktuell ist von 10 bis 12 Brutpaaren in 3 Kleinkolonien in der Sandgrube am Westrand des Schutzgebiets auszugehen, weshalb dem VSG eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zukommt. Der Bienenfresser ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit von Mai bis August im Gebiet anzutreffen.

Da die Vogelart nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt bis zu 120 m¹⁰⁶. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Maßgebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 in mehr als 5.000 m Entfernung östlicher Richtung von den lokalen Verbreitungsgebieten der Art entfernt liegt.**

¹⁰⁴ GASSNER et al. (2010)

¹⁰⁵ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A215 (Zugriff: 30.09.2024)

¹⁰⁶ https://www.ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,8,2&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=9 (Zugriff: 21.10.2024)

10 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“

Der Managementplan für das VSG "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" (Gebiets-Nr. 6314 401) wurde im Jahr 2017 erarbeitet. Die Erhaltungsziele werden darin wie folgt definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutsames Mauser-, Rast- und Brutgebiet“

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„Größte Mauser- und Schlafplätze von Rohr- und Wiesenweihe in Südwestdeutschland, Auftreten von Korn- und Steppenweihen. Brutgebiet der Wiesenweihe.“

Der Bewirtschaftungsplan enthält keine Angaben zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, da diese im Schutzgebiet nicht zielrelevant sind.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Wiesenweihen und Rohrweihen**-Population im Gebiet sind die Wiederherstellung und anschließende Bewahrung eines guten Erhaltungszustands für die Zielarten im gesamten VSG von oberster Priorität. Dies soll durch die Beibehaltung und Wiederherstellung der offenen und weiträumigen Landschaft erreicht werden. Dazu gehört der schrittweise Rückbau der Windkraftanlagen und der Verzicht auf Repowering, um günstige Lebensbedingungen für die Weihen zu schaffen. Die ackerbauliche Nutzung mit traditionellen Fruchtfolgen von Sommer- und Wintergetreide soll beibehalten werden, da diese Flächen als Rast-, Schlaf-, Mauser- und potenzielle Bruthabitate für die Weihen dienen. Zudem sollen Flächen mit späteren Ernteterminen oder Stoppeläcker als Habitate bereitgestellt werden. Wege-, Ackerrand- und Überhälterstreifen sowie die extensive Bewirtschaftung von Flächen sollen zur Verbesserung des Nahrungsangebots für Beutetiere der Weihen beitragen.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Korn- und Steppenweihen**-Population im Gebiet treffen die im Maßnahmenkatalog formulierten Zielaussagen für die Wiesen- und Rohrweihen größtenteils ebenso zu.

10.1 Zielarten

Für das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ werden im Standard-Datenbogen und/oder im Bewirtschaftungsplan folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ¹⁰⁷	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ¹⁰⁸
		Min.	Max.	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	c	60	60	i
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	r	1	1	p
Wiesenweihe	c	22	22	i

¹⁰⁷ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Zielart	Typ ¹⁰⁷	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ¹⁰⁸
		Min.	Max.	
<i>(Circus pygargus)</i>				
Wachtel <i>(Coturnix coturnix)</i>	r	20	20	p
Graumammer <i>(Miliaria calandra)</i>	c	30	30	i
Schafstelze <i>(Motacilla flava)</i>	c	100	100	i

Tabelle 17: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“¹⁰⁹

Von den zuvor aufgeführten Zielarten des VSG kommt folgenden Arten aufgrund ihrer regionalen, landes- und bundesweiten vom Aussterben bedrohten Bestandes eine zentrale Bedeutung zu:

- Wiesenweihe (*Circus pygargus*): Die Wiesenweihe rastet und mausert regelmäßig im Gebiet, wenngleich es seit über 20 Jahren keine Brutnachweise der Art innerhalb des VSG mehr gab. Der Erhaltungszustand wird als mittel bis schlecht bewertet.
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*): Die Rohrweihe nutzt das Gebiet ebenso als Rast- und Mauserplatz und bildet dort Rastgemeinschaften. Es ist der bedeutendste Rastplatz der Art innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Der Erhaltungszustand der Rohrweihe wird als mittel bis schlecht eingestuft.
- Die Kornweihe (*Circus cyaneus*) und die Steppenweihe (*Circus macrourus*) werden im Standard-Datenbogen als Zielarten explizit ausgeschlossen, weshalb diese Arten nicht aufgeführt werden. Diese kommen indes nur sporadisch mit anderen Weihen-Arten vergesellschaftet ohne Brutnachweise im VSG vor.

Als generalisiertes Erhaltungsziel für das Schutzgebiet wird im Maßnahmenkatalog auf den Erhalt und die Wiederherstellung der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutsames Mauser-, Rast- und Brutgebiet hingewiesen.

Bezüglich der aufgeführten Zielarten für das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“ werden von den o.g. Vogelarten folgende mit einem Hauptvorkommen innerhalb des VSG aufgeführt:

- Wiesenweihe
- Rohrweihe

Für die mit einem Hauptvorkommen im VSG vorkommenden Vogelarten werden die Erhaltungsziele im entsprechenden Bewirtschaftungsplan artenspezifisch aufgelistet. Im Managementplan für das Schutzgebiet werden lediglich für die Arten Wiesenweihe und Rohrweihe gebietsbezogene Erhaltungsziele formuliert.

¹⁰⁹ Der Bewirtschaftungsplan schließt die Steppenweihe und die Kornweihe als Zielarten aus.

Zielart ¹¹⁰	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Wieseweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Offene Wiesen und Weiden, Getreidefelder, Heiden und Steppen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung und Erhalt der offenen, weiträumigen Landschaft • Rückbau von Windkraftanlagen • Späte Erntetermine, Stoppeläcker als Weihen-Habitats • Extensive Bewirtschaftung zur Förderung des Nahrungsangebots
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Feuchtwiesen, Schilfbereiche und Sümpfe, Flussauen, Weiden	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung und Erhalt der offenen, weiträumigen Landschaft • Rückbau von Windkraftanlagen • Späte Erntetermine, Stoppeläcker als Weihen-Habitats • Extensive Bewirtschaftung zur Förderung des Nahrungsangebots

Tabelle 18: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ anhand typischer Lebensräume

Die zuvor genannten Arten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren analysiert. Dabei wurden neben dem Standard-Datenbogen die Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan sowie Informationen zu den Lebensstätten der betroffenen Arten aus den entsprechenden Textteilen des Bewirtschaftungsplanes für das VSG verwendet. Darüber hinaus werden Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert.

- **Rohrweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

In manchen Jahren ist von bis zu 40 Rohrweihen im VSG als Rastvogelart auszugehen. Bis zu 20 Tiere werden im Gebiet regelmäßig bei der Jagd beobachtet. Aufgrund der Präferenz von Weihen Schlafgemeinschaften zu bilden, konnte die größte Ansammlung bisher bei Flomborn beobachtet werden. Brutnachweise sind bisher nicht erfolgt, was möglicherweise auf die Verstörung durch die zahlreichen WEA im nördlichen und mittleren Plateau zurückzuführen ist. Aufgrund der gelegentlich großen Ansammlung von Tieren in dem Schutzgebiet, kommt dieser eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zu. Dies ist besonders im Hinblick auf den Erhalt von Nahrungshabitats und angestammten Schlafplätzen zu sehen.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld der Schlafplätze generiert werden. Im Fall der Rohrweihe wird entsprechend Anlage 1 bereits nach 500 m im erweiterten Prüfbereich kein pauschaler Tötungstatbestand mehr bei Brutplätzen angenommen. da selbst bei unterstellter Annahme des Schutzgebietes als

¹¹⁰ Die Arten Steppenweihe, Kornweihe, Wachtel, Kiebitz, Graumammer und Schafstelze werden nicht aufgeführt, da diese in dem Bewirtschaftungsplan als Zielarten explizit ausgeschlossen werden.

Bezugspunkt für die Prüfradien des § 45b BNatSchG nicht mehr von einem potenziellen Tötungstatbestand und folglich von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele auszugehen ist.

Die Rohrweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brutvorkommen, woraus sich das geringe Konfliktpotenzial hinsichtlich der Entfernung zum Brutstandort zeigt. **Dieser weit gefasst Abstand gilt nach Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als überholt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die Rohrweihe nutzt Nahrungshabitate im gesamten Schutzgebiet (Getreidefelder, Wiesen, Wegraine etc.) mit lokalen Präferenzen für angestammte Schlafplätze innerhalb des Schutzgebiets. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 12 mit geringfügiger Flächenerweiterung befindet sich in einer Entfernung von ca. **830 m** östlich des Schutzgebiets bei Flomborn. Es gilt jedoch zu bedenken, dass im westlichen bzw. mittleren Schutzgebiet bereits zahlreiche WEA in Betrieb sind. Die Planung 1.200 m außerhalb des Schutzgebiets steht dem Erhalt von Nahrungshabitaten und Schlafplätzen im VSG nicht entgegen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anzunehmen ist. Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss zusätzlicher Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen. **Darüber hinaus sieht Anlage 1 zu § 45 b für die Rohrweihe nur dann eine Kollisionsgefährdung, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die bautechnischen Entwicklungen der letzten Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus.**

- **Wiesenweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

In manchen Jahren ist von bis zu 24 Wiesenweihen im VSG als Rastvogelart auszugehen. Mehrere Tiere werden im Gebiet regelmäßig bei der Jagd beobachtet. Aufgrund der Präferenz von Weihen Schlafgemeinschaften zu bilden, konnte die größte Ansammlung bisher bei Flomborn beobachtet werden. Brutnachweise sind zuletzt im Jahr 1989 erfolgt, was möglicherweise auf die Verstörung durch die zahlreichen WEA im nördlichen und mittleren Plateau zurückzuführen ist. Die Beeinträchtigungen der Wiesenweihe sind somit gleich den Auswirkungen auf die Rohrweihe. Aufgrund der gelegentlich großen Ansammlung von Tieren in dem Schutzgebiet, kommt diesem eine zentrale Bedeutung zum Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz zu. Dies ist besonders im Hinblick auf den Erhalt von Nahrungshabitaten und angestammten Schlafplätzen zu sehen.

Da die Vogelart als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld der Schlafplätze generiert werden. Im Fall der Wiesenweihe wird entsprechend Anlage 1 bereits nach 500 m im erweiterten Prüfbereich kein pauschaler Tötungstatbestand mehr bei Brutplätzen angenommen. Die Wiesenweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brutvorkommen, woraus sich das geringe Konfliktpotenzial hinsichtlich der Entfernung zum Brutstandort zeigt. **Dieser weit gefasst Abstand gilt nach**

Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als überholt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Die Wiesenweihe nutzt Nahrungshabitate im gesamten Schutzgebiet (Getreidefelder, Wiesen, Wegraine etc.) mit lokalen Präferenzen für angestammte Schlafplätze innerhalb des Schutzgebiets. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 12 mit geringfügiger Flächenerweiterung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m östlich des Schutzgebiets bei Flomborn. Es gilt jedoch zu bedenken, dass im westlichen bzw. mittleren Schutzgebiet bereits zahlreiche WEA in Betrieb sind. Die Planung 1.200 m außerhalb des Schutzgebiets steht dem Erhalt von Nahrungshabitaten und Schlafplätzen im VSG nicht entgegen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anzunehmen ist. Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss zusätzlicher Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen. Darüber hinaus sieht Anlage 1 zu § 45 b für die Wiesenweihe außerhalb des Nahbereichs nur dann eine Kollisionsgefährdung, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die bautechnischen Entwicklungen der letzten Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus.

- **Wachtel:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Lebensräume der Wachtel sind offene Feld- und Wiesenflächen mit einer ausreichend hohen und Deckung gebenden Krautschicht. Typische Reproduktionsstätten des Bodenbrüters stellen Getreideflächen, brachliegende Wiesen sowie Luzerne- und Kleestreifen dar. Für die Art sind ca. 20 Brutpaare im VSG gemeldet; allerdings fehlen systematisch-quantitative Erfassungen. Zwar sind die Brutpaare über das ganze Gebiet verteilt, im Wirkungsbereich der Windkraftanlagen ist tendenziell eine geringere Brutdichte zu verzeichnen. Die Brutdichte gilt im Gebiet als verhältnismäßig hoch. Die Wachtel ist im VSG Beutetier von Weihen-Arten.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld eines Brutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 50 m¹¹¹. Verschiedene Studien beschreiben, dass die Wachtel hoch empfindlich gegenüber Windkraftanlagen reagiert.¹¹² Dies betrifft jedoch das direkte Umfeld der Anlagen. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 12 mit geringfügiger Flächenerweiterung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m östlich des Schutzgebiets bei Flomborn, sodass erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele generell ausgeschlossen werden können.

- **Grauammer:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Grauammer ist auf niedrige oder lückige Bodenvegetation für den Nahrungserwerb angewiesen, dichter bewachsene Stellen dienen als Neststandort des Bodenbrüters, wobei höhere Stauden als

¹¹¹ a.a.O.

¹¹² REICHENBACH (2003)

Singwarte genutzt werden. Für die Art wurden sind ca. 30 Brutpaare im Gebiet nachgewiesen; allerdings fehlen systematisch-quantitative Erfassungen. Die Brutdichte gilt im Gebiet als verhältnismäßig hoch

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld eines Brutgebiets während der Brutperiode generiert werden.

Die Fluchtdistanz beträgt ca. 40 m¹¹³. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 12 mit geringfügiger Flächenerweiterung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m östlich des Schutzgebiets bei Flomborn, sodass erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele generell ausgeschlossen werden können.

- **Schafstelze:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Als Lebensraum kommen für die bodenbrütende Wiesenschafstelze in zunehmendem Maße landwirtschaftlich genutzte Flächen in Frage. Im Vogelschutzgebiet sind ca. 100 Brutpaare der Art nachgewiesen; allerdings fehlen systematisch-quantitative Erfassungen. Allgemein kann das Gebiet als bedeutsamer Brutraum für die Art eingestuft werden.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld eines Brutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Die Fluchtdistanz beträgt 30 m¹¹⁴. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 12 mit geringfügiger Flächenerweiterung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m östlich des Schutzgebiets bei Flomborn, sodass erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele generell ausgeschlossen werden können.

11 Erhaltungsziele innerhalb des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“

Der Managementplan für das VSG "Klärteiche Offstein" (Gebiets-Nr. 6315 401) wurde im Jahr 2017 erarbeitet. Die Erhaltungsziele werden darin wie folgt definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet“

Die Güte und Bedeutung des Schutzgebiets ist im Standard-Datenbogen wie folgt definiert:

„Landesweite Bedeutung für rastende Limikolen, große Zahlen von Schwimmvögeln im Gebiet. Nistplatz für Brandgans, Reiher- und Löffelente, auch Flussregenpfeifer und Schilfbewohner. Einziges Brutgebiet der Brandgans im Land.“

¹¹³ GASSNER et al. (2010)

¹¹⁴ a.a.O.

Der Bewirtschaftungsplan enthält keine Angaben zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, da diese im Schutzgebiet nicht zielrelevant sind.

Die nährstoffreichen Flachgewässer und Schlammflächen sind von großer Bedeutung für rastende Limikolen auf Landesebene. Zudem sind häufig zahlreiche Schwimmvögel im Gebiet anzutreffen. Seltene Arten wie Brandente, Reiherente und Löffelente sowie Flussregenpfeifer, Blaukehlchen finden hier geeignete Brutplätze. Aufgrund seiner ökologischen Eigenschaften bildet das VSG für eine außergewöhnliche Anzahl von Zielarten (insg. 58) ein Brut- und Rasthabitat. Im Maßnahmenkatalog des Managementplanes für das VSG werden die Entwicklungsziele für die Hauptzielarten in die Ordnung der Limikolen bzw. die Unterfamilie der Seeschwalben (Sterninae) unterschieden. Für einzelne weitere Limikolen- bzw. Seeschwalbenarten werden, wenngleich generalisierte Erhaltungsziele.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Seeschwalben**-Arten im Gebiet besteht das wichtigste Erhaltungsziel in der Erhaltung der Rast- und Nahrungsräume in den Sedimentationsteichen. Besonders relevant sind die dauerhaft wasserführenden Sedimentationsteiche 3 und 5 sowie die Oxidationsteiche 3 und 2, die von der Artengruppe als Rastgebiet genutzt werden. Geeignete Wasserstände in den Gewässern sollen aufrechterhalten werden, um Flachwasser- und Wasserwechselzonen mit flach überschwemmten Schlickflächen zu fördern und die Gewässer von dichter Vegetation freizuhalten. Eine vollständige Verlandung der Oxidationsteiche soll verhindert werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Limikolen**-Arten im Gebiet ist die Erhaltung von Flachwasserzonen mit Schlickflächen, Rohböden und lückiger Vegetation an den Sedimentationsteichen (8a, 7, 5, 3 und 1) sowie den Oxidationsteichen 1 und 2 obligatorisch. Während der Rastzeit (April bis September) sollten entsprechend dem Maßnahmenkatalog mind. 9-12 Hektar Schlickflächen mit mindestens 1 Hektar pro Gewässer vorhanden sein. Die Uferzonen müssen frei von dichter Vegetation bleiben, um Verlandungsprozessen vorzubeugen. Maßnahmen zur Zielerreichung sind die fortgesetzte Bewirtschaftung und Wassersteuerung der Teiche durch Südzucker, angepasst an die Rastzeiten der Limikolen. Windkraftanlagen auf angrenzenden Flächen sollen vermieden werden, um Vogelschlag zu verhindern.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Blaukehlchen**-Population im Gebiet ist der Erhalt von Bruthabitaten in Form ausgedehnter Röhrichte in den Oxidationsteichen und dichter Ruderalfluren an den Ufern einiger Sedimentationsteiche auf insgesamt 9 Hektar von hoher Bedeutung. Zusätzlich sollen 3-7 Hektar geeignete Habitate in den Sedimentationsteichen erhalten bleiben, wobei die Lage je nach Wasserbestückung durch die Firma Südzucker variieren kann. Wichtige Maßnahmen umfassen die Erhaltung des 5 Hektar großen Schilfröhrichts im Oxidationsteich 3 sowie 1-2 Hektar Röhrichtflächen in den anderen Oxidationsteichen. In den Sedimentationsteichen sollen 1-2 Hektar Ruderal- oder Röhrichtvegetation in den Uferzonen je nach Wasserstand gesichert werden. Langfristig sollen ausreichend Habitate für etwa 15 Blaukehlchenpaare im gesamten Gebiet erhalten oder neu geschaffen werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Moorenten**-Population im Gebiet ist die Instandhaltung geeigneter Rasthabitate, insbesondere im Oxidationsteich 3 mit seinen Röhrichten und Flachwasserzonen, von höchster Bedeutung. Zudem sollen störungsfreie Zonen im Hauptrastgebiet am Oxidationsteich 3 bewahrt werden. Zentrale Maßnahmen umfassen die Erhaltung eines Mosaiks aus Schilfröhrichten und offenen Wasserflächen sowie die Sicherung störungsfreier Verlandungszonen am Nordufer ohne Angelnutzung. Störungen zur Rastzeit im Sommer und Herbst an den Dämmen am Südufer sollen vermieden werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Löffelenten**-Population im Gebiet ist die Erhaltung geeigneter Rast- und potenzieller Bruthabitate, insbesondere in den Oxidationsteichen 3 und 2 mit ihren

Flachwasserzonen und Röhrichten wie bei der Moorente von essenzieller Bedeutung. Zur Zielerreichung sollen die pflanzenreichen Flachwasserzonen und Schilfröhrichte in den Oxidationsteichen erhalten bleiben, was durch die fortgesetzte Bewirtschaftung sichergestellt werden soll. Weiterhin sollen Störeinflüsse auf ein Minimum reduziert werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Brandgans**-Population im Gebiet ist die Erhaltung von Habitaten mit vegetationsarmen Flachufeln und geringen Verlandungsanteilen, insbesondere an den Oxidationsteichen 1 und 3 sowie den Sedimentationsteichen 8a, 5 und 3 vorgesehen. Da die Brandgans Gebiete mit starker Verlandung meidet, müssen die Flachufer dauerhaft offen und vegetationsarm bleiben. Zur Minimierung von Störungen soll die Frequentierung der Dämme zwischen den Teichen auf das Notwendige beschränkt werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Flussregenpfeifer**-Population im Gebiet ist die Instandhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Flachwasserzonen mit Schlickflächen als Brut- und Rasthabitat, besonders an den Sedimentationsteichen 8a, 7, 5 und 3 sowie in geringerem Umfang an den Oxidationsteichen 1 und 2 relevant. Die Erhaltung offener Schlick- und Schlammflächen an den Ufern dieser Gewässer zur Verhinderung einer Ausbreitung von Ruderalpflanzen oder Schilfröhricht ist ein elementarer Bestandteil zur Erreichung der Erhaltungsziele. Wesentliche Maßnahmen umfassen die Offenhaltung der vegetationsfreien Flachufer durch die fortgesetzte Bewirtschaftung der Teiche und die Steuerung der Wasserstände, angepasst an die Brut- und Rastzeiten des Flussregenpfeifers von April bis September. Zusätzlich sind beruhigte Bereiche an den Teichen wichtig, um Störungen zu vermeiden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Reiherten**-Population im Gebiet ist die Erhaltung der Oxidationsteiche in ihrer aktuellen Struktur, insbesondere mit Flachufeln, wasserpflanzenreichen Zonen und Röhrichten in den Uferbereichen elementar. 2013 wurde ausschließlich der Oxidationsteich 2 besiedelt, während sich Nichtbrüter an fast allen Gewässern aufhielten. Ein weiteres Ziel ist die Beruhigung der besiedelten Gewässer, um den Bruterfolg zu sichern. Wichtige Maßnahmen sind die Erhaltung der Oxidationsteiche in ihrer bestehenden Struktur und Nutzung sowie die Beschränkung von Frequentierung der Dämme im Brutgebiet während der Brutzeit (Mai bis September).

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Wasserrallen**-Population im Gebiet ist die Erhaltung des Brutvorkommens im Oxidationsteich 3, der durch ausgedehnte Röhrichte günstige Bruthabitate bietet, von wichtiger Bedeutung. Potenzielle Bruthabitate bestehen auch in den anderen Oxidationsteichen. Maßnahmen umfassen die Erhaltung der Schilfröhrichte in diesen, insbesondere im Teich 3.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Bekassinen**-Population im Gebiet ist die Erhaltung der Sedimentationsteiche als Rasthabitat, insbesondere an den Schlick- und Schlammufeln der Teiche 1,3,5,7 und 8a von Relevanz. Seltener werden auch die Ufer der Oxidationsteiche als Rasthabitat genutzt. Als weitere Maßnahme ist die Erhaltung ausgedehnter Schlickflächen mit lückiger Pioniervegetation in störungsarmen Bereichen, die der Bekassine als Rastgebiet dienen, empfohlen. Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels umfassen die Offenhaltung der schlammigen, vegetationsarmen Flachufer.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Kiebitz**-Population im Gebiet ist die Erhaltung geeigneter Brut- und Rasthabitate, insbesondere an den Schlick- und Schlammufeln des Sedimentationsteichs 8a sowie an allen Sedimentationsteichen im VSG vorgesehen. Wichtige Maßnahmen umfassen die Erhaltung von Flachwasserzonen und Schlickflächen mit lückiger Ruderalvegetation an den Ufern, insbesondere am Brutgebiet Teich 8a. Zudem sollen die Uferzonen vor dem Zuwachsen durch Ruderalpflanzen oder Schilfröhricht geschützt werden. Dies wird durch die Steuerung der Wasserzufuhr und die

Verweildauer des Waschwassers in den Teichen erreicht, die Bewirtschaftung durch die Firma Südzucker soll fortgeführt werden, angepasst an die Brut- und Rastzeiten des Kiebitzes (März bis August).

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Möwenarten** im Gebiet ist die Bewahrung geeigneter Rasthabitate, insbesondere der dauerhaft wasserführenden Oxidationsteiche mit Flachwasserzonen, von wichtiger Bedeutung. Störeinflüsse von den Dämmen sind dabei von geringer Bedeutung. Wichtige Maßnahmen umfassen die Fortführung der Bewirtschaftung durch die Firma Südzucker, um die Oxidationsteiche mit Verlandungszonen und Schilfröhrichten zu erhalten. Außerdem soll die Erhaltung von Flachwasserzonen mit Schlammflächen, die als Nahrungshabitat dienen, durch die Benetzung der Sedimentationsteiche mit Waschwasser sichergestellt werden.

Zum Erhalt und Wiederaufbau sämtlicher **Schwimmvögel** im Gebiet wird als generelles Erhaltungsziel weiterhin die dauerhafte Erhaltung der Oxidationsteiche als Rastgebiet für Schwimmvögel, darunter Tauch- und Gründelenten wie Spieß-, Löffel-, Krick-, Pfeif-, Knäk-, Schnatter-, Tafel- und Reiherenten sowie Schwarzhals- und Zwergtaucher genannt. Die Hauptgebiete für Schwimmvogelrast sind die Oxidationsteiche 2 und 3 sowie zeitweise der Sedimentationsteich 8b. Maßnahmen zur Zielerreichung umfassen die Offenhaltung der Freiwasserflächen durch Wassermanagement und bei Bedarf die Rücknahme von Schilfröhrichten. Die Erhaltung der Rasthabitate hängt von der fortgesetzten aktuell angewendeten Bewirtschaftung ab. Außerdem sollten die angrenzenden Ackerflächen von Windkraftnutzung freigehalten werden, um Vogelschlag in den Ein- und Abflugschneisen zu verhindern.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Rohrweihen**-Population im Gebiet ist die Erhaltung von 1-3 Brutpaaren der Rohrweihe in den Oxidations- und Sedimentationsteichen. Die Erhaltung des Brutvorkommens hängt von den umliegenden Ackerplateaus als Nahrungshabitat ab. Wichtig ist daher, die Nahrungshabitate auf den Plateauflächen von Windkraftnutzung freizuhalten.

Zum Erhalt und Wiederaufbau der **Kornweihen**-Population im Gebiet ist die Erhaltung ihrer Rastvorkommen in den Klärteichen sowie der angrenzenden Nahrungshabitate auf dem Ackerplateau nördlich von Dirmstein elementar. Wesentlich ist ebenso die Freihaltung der umliegenden Plateauflächen von Windkraftnutzung. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der steppenartigen, offenen Landschaft mit Wintergetreidefeldern und Saumstrukturen in einer baumarmen Umgebung. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist die Vernetzung mit anderen Rast- und Wintervorkommen, etwa auf dem Grünstadter Berg im VSG „Haardtrand“ sowie bei Stetten und Flomborn, wichtig. Wesentliche Maßnahmen umfassen die Erhaltung störungsfreier Rasthabitate in den Klärteichen und Nahrungshabitate mit großflächigem Wintergetreideanbau auf den Plateauflächen, sowie die Neuanlage von Saumstrukturen, Brachen, Luzernefeldern und Wiesen.

11.1 Zielarten

Für das VSG „Klärteiche Offstein“ werden im Standard-Datenbogen und/ oder im Bewirtschaftungsplan folgende Zielarten aufgelistet:

Zielart	Typ ¹¹⁵	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ¹¹⁶
		Min.	Max.	
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	c	30	30	i
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	c	2	2	i
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	c	5	5	i
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	c	1	12	i
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	c	1100	1100	i
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	c	10	10	i
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	c	21	21	i
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	c	10	10	i
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	c	3	3	i
Wasserpieper (<i>Anthus spinoletta</i>)	c	5	5	i
Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	c	5	5	i
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	c	150	150	i
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	r	2	2	p
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	c	0	0	i
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	c	26	26	l
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	c	15	15	i
Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)	c	135	135	i
Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)	c	5	5	i
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	r	3	4	p
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	c	50	50	i
Sandregenpfeifer	c	12	12	i

¹¹⁵ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Zielart	Typ ¹¹⁵	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ¹¹⁶
		Min.	Max.	
<i>(Charadrius hiaticula)</i>				
Weißbart-Seeschwalbe <i>(Chlidonias hybrida)</i>	c	2	2	i
Trauerseeschwalbe <i>(Chlidonias niger)</i>	c	20	20	i
Rohrweihe <i>(Circus aeruginosus)</i>	r	1	2	p
Kornweihe <i>(Circus cyaneus)</i>	c	5	5	i
Ortolan <i>(Emberiza hortulana)</i>	c	2	2	i
Wanderfalke <i>(Falco peregrinus)</i>	c	3	3	i
Bekassine <i>(Gallinago gallinago)</i>	c	16	16	i
Stelzenläufer <i>(Himantopus himantopus)</i>	c	3	3	i
Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>	r	2	2	p
Zwergmöwe <i>(Larus minutus)</i>	c	22	22	i
Lachmöwe <i>(Larus ridibundus)</i>	r	24	24	p
Lachmöwe <i>(Larus ridibundus)</i>	c	650	650	i
Pfuhlschnepfe <i>(Limosa lapponica)</i>	c	20	20	i
Uferschnepfe <i>(Limosa limosa)</i>	c	5	5	i
Blaukehlchen <i>(Luscinia svecica)</i>	r	7	7	p
Schafstelze <i>(Motacilla flava)</i>	r	0	0	p
Schafstelze <i>(Motacilla flava)</i>	c	5	5	i
Großer Brachvogel <i>(Numenius arquata)</i>	c	6	6	i
Regenbrachvogel <i>(Numenius phaeopus)</i>	c	3	3	i
Fischadler <i>(Pandion haliaetus)</i>	c	3	3	i
Kampfläufer <i>(Philomachus pugnax)</i>	c	130	130	i
Kiebitzregenpfeifer <i>(Pluvialis squatarola)</i>	c	2	2	i
Schwarzhalstaucher	c	2	2	i

Zielart	Typ ¹¹⁵	Populationsgröße im Gebiet		Einheit ¹¹⁶
		Min.	Max.	
<i>(Podiceps nigricollis)</i>				
Tüpfelsumpfhuhn <i>(Porzana porzana)</i>	c	3	3	i
Wasserralle <i>(Rallus aquaticus)</i>	r	1	1	p
Säbelschnäbler <i>(Recurvirostra avosetta)</i>	c	2	2	i
Uferschwalbe <i>(Riparia riparia)</i>	r	80	80	p
Schwarzkehlchen <i>(Saxicola torquata)</i>	r	0	0	p
Zwergtaucher <i>(Tachybaptus ruficollis)</i>	r	3	3	p
Zwergtaucher <i>(Tachybaptus ruficollis)</i>	c	36	36	i
Rostgans <i>(Tadorna ferruginea)</i>	c	2	2	i
Brandgans <i>(Tadorna tadorna)</i>	c	15	15	i
Brandgans <i>(Tadorna tadorna)</i>	r	6	6	p
Bruchwasserläufer <i>(Tringa glareola)</i>	c	110	110	i
Grünschenkel <i>(Tringa nebularia)</i>	c	40	40	i
Waldwasserläufer <i>(Tringa ochropus)</i>	c	23	23	i
Rotschenkel <i>(Tringa totanus)</i>	c	14	14	i
Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>	r	4	10	p

Tabelle 19: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“

Von den zuvor aufgeführten Zielarten des VSG kommt folgenden Arten aufgrund ihrer regionalen, landes- und bundesweiten vom Aussterben bedrohten Bestandes eine zentrale Bedeutung zu:

- **Limikolen** (Charadriiformes) und Seeschwalben (Sterninae): Das Gebiet ist eines der wichtigsten Rastgebiete für Limikolen in Rheinland-Pfalz. Es bietet ideale Lebensräume mit Schlamm- und Schlickflächen, die von bis zu 20 verschiedenen Limikolenarten genutzt werden. Das Gebiet dient als Trittsteinbiotop zwischen den größeren Flusstälern des Landes.
- **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*): Das Blaukehlchen brütet in Schilfröhrichten und feuchten Ruderalfluren, die innerhalb des VSG vorhanden sind. Diese Lebensräume sind selten und das Vorkommen der Art in den Offsteiner Klärteichen ist isoliert, was dem Gebiet eine landesweite Bedeutung verleiht.

- **Moorente (*Aythya nyroca*):** Die Moorente ist in Mitteleuropa sehr selten, und ihre Rastbestände gehen stark zurück. Die Offsteiner Klärteiche waren in der Vergangenheit ein regelmäßiges Rastgebiet, sodass obwohl rezente Rasthabitatnutzungsnachweise fehlen, das Gebiet von landesweiter Bedeutung für den Schutz dieser Art bleibt.
- **Löffelente (*Spatula clypeata*):** Die Löffelente ist in Rheinland-Pfalz selten und tritt unregelmäßig als Brutvogel auf. Das Gebiet bietet wichtige Rast- und Brutplätze für die Art, die für sie von überregionaler Bedeutung sind.
- **Brandgans (*Tadorna tadorna*):** Die Brandgans brütet regelmäßig in den Offsteiner Klärteichen, was in Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Regionen selten vorkommt. Daher kommt dem Schutz dieser Brutplätze eine besondere Bedeutung zu, da die Art im Binnenland nur selten dauerhaft brütet. Da die Brandgans nur selten dauerhafte Bruthabitate im europäischen Binnenland nutzt, kommt der Zielart und somit den Brutplätzen eine besondere Bedeutung zu.
- **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*):** Der Flussregenpfeifer nutzt die Schlammflächen der Klärteiche sowohl als Brut- als auch als Rastgebiet. Das Areal stellt ein wichtiges Brutgebiet in Rheinland-Pfalz dar und dient als Trittsteinbiotop auf dem Zugweg nach Südwesteuropa.

Als generalisiertes Erhaltungsziel für das Schutzgebiet wird im Maßnahmenkatalog auf den Erhalt und die Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungshabitat hingewiesen.

Bezüglich der aufgeführten Zielarten für das VSG „Klärteiche Offstein“ werden die Ordnung der Limikolen bzw. die Unterfamilie der Seeschwalben mit einem Hauptvorkommen innerhalb des VSG aufgeführt. Innerhalb der Ordnung der Limikolen bzw. Unterfamilie der Seeschwalben werden einige der als Zielarten bewerteten Vogelarten mit einem Nebenvorkommen gelistet, sodass die artenspezifischen Maßnahmen für die Vogelarten mit Nebenvorkommen innerhalb des Schutzgebietes im Folgenden gesamtheitlich mit den definierten Erhaltungszielen für die übergeordneten Familien dargestellt werden:

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Seeschwalben (Sterninae)	Strukturreiche Flachgewässer, Röhrichtgebiete, Verlandungszonen, Gewässer mit Wasserwechselbereichen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Rasthabitate in Sedimentations- und Oxidationsteichen • Vermeidung dichter Vegetation und vollständiger Verlandung an den Uferbereichen • Fortführung der Bewirtschaftung • Absenkung der Wasserstände zu Zugzeiten
Limikolen (Charadriiformes)	Vegetationsarme Gewässerufer, Feuchtgebiete und Moore, Flachuferzonen von Gewässern	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Flachwasserzonen mit Schlickflächen • Maßnahmen gegen Verbuschung • Fortsetzung der Bewirtschaftung • Verzicht auf Windkraftnutzung in unmittelbar an das VSG angrenzenden Flächen
Blauehlchen (Luscinia svecica)	Schilfröhrichte, Verlandungszonen, feuchte Ruderalfluren, Uferbereiche mit dichter Vegetation	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Bruthabitate (Röhrichte und Ruderalfluren) • Erhaltung und Wiederherstellung dichter Vegetation in Uferzonen

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
	und erhöhten Singwarten		
Moorente (<i>Aythya ryroca</i>)	Flache, nährstoffreiche Weiher und Teiche, Störungsarme Gewässer mit ausgedehnten Verlandungszonen, Röhrichte und Schilfzonen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Bruthabitate (Röhrichte und Ruderalfluren) • Erhaltung und Wiederherstellung dichter Vegetation in Uferzonen
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Flache, nährstoffreiche Weiher und Teiche, Röhrichte und Schilfzonen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rasthabitaten in Oxidationsteichen, Flachwasserzonen und Schilfröhrichten • Fortführung der Bewirtschaftung • Minimierung von Störungen
Brandgans (<i>Anas clypeata</i>)	Flache, nährstoffreiche Weiher und Teiche, Röhrichte und Schilfzonen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rasthabitaten in Oxidationsteichen, Flachwasserzonen und Schilfröhrichten • Fortführung der Bewirtschaftung • Minimierung von Störungen
Brandgans (<i>Anas clypeata</i>)	Flache, nährstoffreiche Weiher und Teiche, Röhrichte und Schilfzonen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rasthabitaten in Oxidationsteichen, Flachwasserzonen und Schilfröhrichten • Fortführung der Bewirtschaftung • Minimierung von Störungen
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Gewässernahe Kies- und Sandbänke, Vegetationsarme Uferzonen, offene Flächen in Moor- und Feuchtgebieten	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Flachwasserzonen mit offenen Schlick- und Schlammflächen • Erhalt der Uferzonen • Sicherstellung störungsfreier Brut- und Rastbereiche
Reiherente (<i>Aythya fuligata</i>)	Teiche und Seen mit Verlandungszonen, Röhrichtgebiete, naturnahe Gewässerufer	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der aktuellen Habitatstrukturen • Minimierung von Störeinflüssen
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Schilfröhrichte, Flachwasserzonen, Seggenriede, Uferbereiche von Seen und Sümpfen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Brutvorkommens • Fortführung der Bewirtschaftung • Sicherstellung störungsfreier Rastbereiche
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Feuchtwiesen und Sümpfe, Seggenriede, Überschwemmungsgebiete, Moore	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Rasthabitate • Fortführung der Bewirtschaftung • Sicherstellung störungsfreier Habitatnutzungsbereiche
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Feuchtwiesen und Sümpfe, Seggenriede, Überschwemmungsgebiete, Moore	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Rasthabitate • Fortführung der Bewirtschaftung • Sicherstellung störungsfreier Habitatnutzungsbereiche

Zielart	Typische Lebensräume	Potenzielle Betroffenheit	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Feuchtwiesen und -weiden, offenes Kulturland, Feuchtbrachen, Uferzonen an Gewässern	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rasthabitate Fortführung der Bewirtschaftung Sicherstellung störungsfreier Habitatnutzungsbereiche
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Feuchtwiesen, Schilfgebiete und Sümpfe, Flussauen, Weiden	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der 1-3 Brutpaare innerhalb des VSG Vermeidung von Windkraftnutzung auf umliegenden Ackerplateauflächen Erhalt der umgebenden Nahrungshabitate
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Offene Graslandschaften, Kulturlandschaften mit Feldern und Brachflächen, Feuchtwiesen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Rastvorkommen innerhalb des VSG Vermeidung von Windkraftnutzung auf umliegenden Ackerplateauflächen Vernetzung mit weiteren Rast- und Brutgebieten (z.B. Haardtrand und Grünstadter Berge)

Tabelle 20: Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“ anhand typischer Lebensräume

Die zuvor genannten Arten werden nachfolgend unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Wirkfaktoren analysiert. Dabei wurden neben dem Standard-Datenbogen die Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan sowie Informationen zu den Lebensstätten der betroffenen Arten aus den entsprechenden Textteilen des Bewirtschaftungsplanes für das VSG verwendet. Darüber hinaus werden Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Fachliteratur und einschlägige Gesetzesgrundlagen jeweils in Fußnoten zitiert.

Das Schutzgebiet ist von landesweiter Bedeutung für eine große Zahl unterschiedlicher Taxa der gewässergebundenen Rastvogelfauna. Aufgrund der durchweg gleichen oder sehr ähnlichen Beeinträchtigungen sowie der verhältnismäßig großen Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 10 von mehr als 3.000 Entfernung, werden diese nachfolgend teilweise gruppiert betrachtet.

- **Regenpfeiferartige (Limikolen):**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert. Das Gebiet beherbergt insgesamt regelmäßig genutzte und landesweit bedeutende Rast- und Brutgebiete für Limikolen auf verhältnismäßig kleinem Raum. Diese sind in den vegetationsarmen Sand-, Kies- und Schlammflächen der Klärteiche zu verorten. Die größten Ansammlungen an Tieren finden sich während des Frühjahrs- und Herbstzuges im Schutzgebiet ein. Regelmäßig vorkommende Arten sind Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Sichelstrandläufer, Zwergstrandläufer, Bruchwasserläufer, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Uferschnepfe, Sandregenpfeifer, Bekassine, Stelzenläufer, Säbelschnäbler, Steinwälder, Kampfläufer, Waldwasserläufer, Großer Brachvogel, Regenbrachvogel, Kiebitzregenpfeifer, Rotschenkel, Grünschenkel und Kiebitz. Von den vorgenannten Arten kommen der Flussregenpfeifer sowie der Kiebitz mit einzelnen Paaren auch als Brutvögel im Gebiet vor.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine

unmittelbare Beanspruchung der Rast- und Brutgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Hier sind insbesondere temporäre Störungen und Lebensraumverluste durch stark schwankende Wasserstände und Ausräumungen der Teiche zu nennen, wodurch die artspezifischen Fluchtdistanzen für plötzliche Unruhe sorgen können oder Lebensräume temporär sogar entfallen können. Für die meisten dieser Arten werden in der Literatur verhältnismäßig kleine Effektdistanzen genannt. Der Große Brachvogel hat eine recht große Stör- bzw. Fluchtdistanz von 200 m.¹¹⁷, welche als maximal wirksame Distanz für alle übrigen Arten pauschal angenommen werden kann. GRUNWALD (2022) untersuchte in Rheinland-Pfalz erstmals systematisch das Meideverhalten von Rastvögeln. Bei 29 rastenden Trupps und Einzelvögeln betrugen die eingehaltenen Abstände zwischen 370 und 1.300 m (Median 710 m). Ein signifikantes Meideverhalten erfolgte in einer Größenordnung von etwas weniger als der doppelten WEA-Höhe (bei Faktor 1,88 und 280 m Anlagenhöhe ca. 527 m Meidedistanz). Damit liegt die berechnete Effektdistanz deutlich über dem beobachteten Minimalwert von 370 m, wodurch ersichtlich wird, dass die wirksamen Effektdistanzen – wie auch in der übrigen Fachliteratur – stark variieren können und keine pauschalen Aussagen möglich sind. GRUNWALD (2022) konnte indes keinen signifikanten Unterschied zwischen sich drehenden und stehenden Rotoren nachweisen, was die Tendenz zur generellen Meidung vertikaler Strukturen auf gewisse Distanzen nahelegt. Die Tiefe des Meideverhaltens hängt hierbei auch maßgeblich von der Größe der Rastvogeltrupps ab. Bei großen Trupps verstärkt sich der Meidungsabstand.¹¹⁸ **Ebenso sind artspezifische Meidedistanzen zu berücksichtigen, sodass eine pauschale Übertragung auf Rastvögel nicht möglich ist. Auf die defizitäre Studienlage beziehen sich auch SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) und empfehlen einen Abstand von 500 m zu den Brutkolonien (Koloniestandort sowie kolonienaher Nahrungshabitate z. B. abgrenzbar als Stillgewässer am Brutplatz). In dem Leitfaden werden die Limikolen des VSG nicht ausdrücklich berücksichtigt, jedoch gelangen Studien zu der Thematik allgemein zu dem Ergebnis, dass Abstände von mehreren hundert Metern empfohlen werden; bei großen Trupps vergrößert sich die Meidedistanz.** Für das Schutzgebiet sind im Bewirtschaftungsplan für Limikolen artbezogen teils recht große Individuenzahlen angegeben (z. B. Zwergstrandläufer 135 oder Kampfläufer 130 Individuen), sodass für die Ordnung der Limikolen von tendenziell höheren Meidedistanzen auszugehen ist. Es gilt jedoch zwingend zu berücksichtigen, dass das Schutzgebiet an sich dauerhaften Störungen durch die in Betrieb befindliche Zuckerfabrik sowie die nachfolgend angrenzende Ortslage von Offstein unterworfen ist. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Rast- und Brutvogelfauna selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanz pauschal ausgeschlossen werden kann. **Dies entspricht der Annahme von SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025), wonach vorhabenbedingte Auswirkungen in mehr als 1.200 m Entfernung in Bezug auf die landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Rastvogelarten als vernachlässigbar eingestuft werden können, was sich mit den fachlichen Hinweisen zu Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz (2023) deckt. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des VSG somit mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben.**

¹¹⁷ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?vog=30258&wf=17> (Zugriff: 18.10.2024)

¹¹⁸ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023; S. 15

- **Seeschwalben (Laro-Limikolen):**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert und wegen der unterschiedlichen Wirkungen im Vergleich zu den meisten anderen betrachteten Limikolen getrennt von diesen. Das Gebiet beherbergt aufgrund des Angebots an Insekten und Kleinfischen für Seeschwalben wertvolle Nahrungshabitate in den verlandeten und mit Schilf bewachsenen Bereichen der Oxidationsteiche 2 und 3 sowie in den Sedimentationsteichen 3 und 5. Die Arten sind Durchzügler und während des Frühjahrs- und Herbstzuges. Die Trauerseeschwalbe ist mit einzelnen Exemplaren und die Weißbart-Seeschwalbe mit bis zu 20 Tieren im Schutzgebiet anzutreffen.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Störungen durch Lebensraumverluste aufgrund stark schwankender Wasserstände haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Seeschwalben. Trauerseeschwalben beginnen bereits ab einem verhältnismäßig großen Abstand von 500 m zu spontan auftretenden Störungen zu alarmieren (WINDEN 2002), wenngleich die Fluchtdistanz deutlich geringer ist und sich bei statischen Störungen durch den eintretenden Gewöhnungseffekt weiter verringern dürfte. Für die Rasthabitate gilt jedoch zu berücksichtigen, dass das Schutzgebiet an sich dauerhaften Störungen durch die in Betrieb befindliche Zuckerfabrik sowie die nachfolgend angrenzende Ortslage von Offstein unterworfen ist. Es wird auf Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung ein störungsbedingter Mindestabstand von 200 m von der nächstgelegenen Potenzialfläche zum Schutzgebiet für ausreichend gehalten, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des VSG mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden. Aufgrund der hohen Anzahl dokumentierter Kollisionen der Flusseeschwalbe ist nach Schmitt et al (Modul IIa, 2025) ein Abstand von 1.000 m (Nahbereich) zu Brutkolonien der Art einzuhalten und die Betroffenheit von Flugkorridoren – insbesondere bei Anlagenstandorten zwischen Brutplatz und potenziellen Jagdhabitaten – zu berücksichtigen. Die Angabe wird ersatzweise für die im VSG rastenden Trauerseeschwalben und Weißbart-Seeschwalben übertragen, da die Fachempfehlung hierzu keine Daten bereitstellt. Für die Trauerseeschwalbe empfiehlt das „Helgoländer Papier“ (2015) den gleichen Abstand. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m süd-östlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Seeschwalben selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanz ausgeschlossen werden kann, zumal diese keine Brutvögel im VSG sind.

- **Möwen (Laro-Limikolen):**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert und wegen der unterschiedlichen Wirkungen im Vergleich zu den meisten anderen betrachteten Limikolen getrennt von diesen. Das Gebiet beherbergt eine recht große Anzahl an rastenden Lachmöwen (650 Individuen) sowie 24 Brutpaare am Oxidationsteich 3. Die Zwergmöwe rastet mit 22 Tieren im Schutzgebiet. Dieses liegt für Möwen isoliert, da die nächstgelegenen Möwenrastflächen in weiter Entfernung liegen. Dadurch kommt dem VSG eine besondere Bedeutung zu.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rast- und Brutgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im

zentralen Umfeld derer generiert werden. Die Fachempfehlung nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2015) gelangt zu dem Schluss, dass durch die Konzentration hoher Individuenanzahlen am Brutstandort koloniebrütender Vogelarten, diese generell gegenüber WEA kollisionsgefährdet sein können. Insbesondere Arten aus der Familie der Möwenverwandten (Laridae) stellen europaweit häufige Schlagopfer an WEA dar. Das Kollisionsrisiko ist bei diesen Arten demnach weitgehend auf Flüge in brutplatznahen Nahrungsgebieten während der Brut- und Aufzuchtzeit beschränkt. Grundsätzlich sollte im Umfeld großer Individuenansammlungen von Vogelarten – wie Brutkolonien – kleinräumig auf eine Bebauung durch WEA verzichtet werden, da der Umfang der tatsächlichen Betroffenheit im Nahbereich mangels artspezifischer Studien nach wie vor defizitär ist. Daher gilt pauschal eine Abstandsempfehlung von 500 m zu den Brutkolonien (Koloniestandort sowie kolonienahe Nahrungshabitate z. B. abgrenzbar als Stillgewässer am Brutplatz). Für die Lachmöwe wird eine Abstandsempfehlung von 1.000 m ausgesprochen. Störungen werden für Möwen durch Beunruhigungen im Bereich des Oxidationsteichs generiert. Die größte Fluchtdistanz hat die Lachmöwe mit maximal 100 m¹¹⁹. Für die Rasthabitate gilt jedoch zu berücksichtigen, dass das Schutzgebiet an sich dauerhaften Störungen durch die in Betrieb befindliche Zuckerfabrik sowie die nachfolgend angrenzende Ortslage von Offstein unterworfen ist, wodurch vor allem für Möwen von einem gewissen Gewöhnungseffekt aufgrund regelmäßiger Störungen auszugehen ist. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung rastender und brütender Möwen pauschal ausgeschlossen werden kann.

- **Schwimmvögel (Moorente, Reiherente, Tafelente, Knäkente, Pfeifente, Krickente, Löffelente, Spießente, Schnatterente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Brandgans, Rostgans):**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert. Das Gebiet beherbergt eine recht große Anzahl an Enten, Tauchern und Gänsen von den die Reiherente, der Zwergtaucher und die Brandgans mit einzelnen Paaren auch Brutvögel im Gebiet sind. Alle übrigen Arten sind Rastvögel mit teils beachtlichen Ansammlungen (z.B. Krickente 1.100 oder Tafelente 150 Individuen). Die störungsempfindliche Moorente kommt lediglich selten und mit einzelnen Tieren im Schutzgebiet vor. Bei allen übrigen Arten ist von einem regelmäßigen Vorkommen im Gebiet während der individuellen Rast- und Brutzeiträume auszugehen.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Störungen werden für die meisten Arten durch Beunruhigungen (z.B. Angler oder Baumaschinen) generiert. Für die meisten Arten werden Fluchtdistanzen von maximal 100 m angegeben¹²⁰. Die Fachempfehlung nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) empfiehlt zu regelmäßig genutzten Rastflächen ist einen Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Diese Angabe orientiert sich jedoch an Studien zur Blässgans und Tundragans. Das „Helgoländer Papier“ (2015) gibt für Rast- und Nahrungshabitate von Gänsen eine Abstandsempfehlung der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens aber 1.200 m, an. Für die Rasthabitate gilt jedoch zu berücksichtigen, dass das Schutzgebiet an sich dauerhaften Störungen durch die in Betrieb befindliche Zuckerfabrik sowie die nachfolgend

¹¹⁹ GASSNER et al. (2010)

¹²⁰ a.a.O.

angrenzende Ortslage von Offstein unterworfen ist, wodurch für die meisten Arten (außer z. B. für die Moorente) von einem gewissen Gewöhnungseffekt aufgrund regelmäßiger Störungen auszugehen ist. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Schwimmvogelfauna selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanzen ausgeschlossen werden kann.

- **Singvögel (Eisvogel, Brachpieper, Wasserpieper, Ortolan, Neuntöter, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Schafstelze):**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert. Das Gebiet beherbergt aufgrund des Insektenreichtums für bedrohte und spezialisierte Singvögel wertvolle Nahrungs-, Rast-, Brut- und Mauserhabitate in den vegetationsreicheren Bereichen des Schutzgebiets. Das Blaukehlchen ist mit bis zu 7 Brutpaaren an den Sedimentationsteichen 3, 5 und 7 anzutreffen. Der Neuntöter kommt mit bis zu 2 Brutpaaren vor. Alle übrigen Arten sind als Rastvögel in dem Gebiet ohne rezente Brutnachweise bekannt.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rast- und Brutgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Störungen werden durch Besucher und Personal der Zuckerfabrik an den angrenzenden Deichen ausgelöst. Für die meisten Arten werden Fluchtdistanzen von unter 50 m angegeben¹²¹. Für die Arten gilt zu berücksichtigen, dass das Schutzgebiet an sich dauerhaften Störungen durch die in Betrieb befindliche Zuckerfabrik sowie die nachfolgend angrenzende Ortslage von Offstein unterworfen ist, wodurch für die meisten Arten von einem gewissen Gewöhnungseffekt aufgrund regelmäßiger Störungen auszugehen ist. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Singvogelfauna selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanzen **von allgemein weniger als 100 m pauschal** ausgeschlossen werden kann.

- **Rallen (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle):**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert. Das Gebiet beherbergt in den mit Röhrichten und Großseggenrieden bestandenen Verhandlungszonen der Oxidationsteiche 2 und 3 Rast- und Bruthabitate für Rallen. Die Wasserralle kommt dort mit bis zu 3 Brutpaaren vor, das Tüpfelsumpfhuhn ist mit einzelnen Tieren Rastvogel.

Da die Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rast- und Brutgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Störungen sind aufgrund der wenig störanfälligen Arten im Gebiet wenig relevant. Die meisten Autoren geben für die Arten Fluchtdistanzen von 10 bis 30 m an¹²².

¹²¹ a.a.O.

¹²² a.a.O.

Für die Arten gilt zu berücksichtigen, dass das Schutzgebiet an sich dauerhaften Störungen durch die in Betrieb befindliche Zuckerfabrik sowie die nachfolgend angrenzende Ortslage von Offstein unterworfen ist, wodurch auch für die vorkommenden Rallen von einem gewissen Gewöhnungseffekt aufgrund regelmäßiger Störungen auszugehen ist. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Rallen selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanzen ausgeschlossen werden kann.

- **Uferschwalbe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Uferschwalbe kommt mit bis zu 80 Tieren im Bereich der Steilwand im Südwesten der Klärteiche vor. Die Art ist dort Brutvogel, jedoch mit jährlich stark schwankender Anzahl an Brutpaaren. Die Uferschwalbe ist als Winterzieher im Schutzgebiet von Mai bis September anzutreffen.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Die Uferschwalbe hat eine Fluchtdistanz von lediglich 10 m¹²³. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Seeschwalbe selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanzen ausgeschlossen werden kann.

- **Purpureiher:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Der Purpureiher kommt laut Standard-Datenbogen mit bis zu 5 Tieren als Rastvogel im Schutzgebiet vor; der Bewirtschaftungsplan enthält keine vertieften Aussagen zur Art. Der Purpureiher ist als Winterzieher im Schutzgebiet von März bis Oktober anzutreffen.

Da die Vogelart nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Der Purpureiher hat eine Fluchtdistanz von 50 bis 100 m¹²⁴. **Mangels bekannter Kollisionen der Art in Rheinland-Pfalz, kann eine Betroffenheit durch ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko außerhalb von Brutkolonien ausgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Verantwortung für die Art in Deutschland, empfehlen SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) einen Abstand von 500 m (Koloniestandort sowie kolonienaher Nahrungshabitate).** Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung des Purpureihers selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanzen ausgeschlossen werden kann.

¹²³ a.a.O.

¹²⁴ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A029 (Zugriff: 21.10.2024)

- **Wanderfalke und Fischadler:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert. Der Wanderfalke und der Fischadler kommen laut Standard-Datenbogen jeweils mit bis zu 3 Tieren als Rastvögel im Schutzgebiet vor; der Bewirtschaftungsplan enthält keine vertieften Aussagen zu den beiden Arten. Der Wanderfalke ist als Standvogel als Nahrungsgast potenziell ganzjährig im Schutzgebiet anzutreffen, während der Fischadler in Rheinland-Pfalz lediglich seltener Durchzügler ist.

Obleich der Wanderfalke als kollisionsgefährdet eingestuft wird (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da für die Art keine Bruthabitate innerhalb des Schutzgebiets existent sind. Der Fischadler wird nicht als kollisionsgefährdet eingestuft, zumal dieser seit mehr als 100 Jahren kein Brutvogel mehr in Rheinland-Pfalz ist. Beeinträchtigungen der Arten können somit ausgeschlossen werden, sofern keine unmittelbare Beanspruchung der Rastgebiete im VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld derer generiert werden. Der Fischadler hat eine sehr große Fluchtdistanz von 200 bis 500 m¹²⁵, der Wanderfalke 100 bis 200 m¹²⁶. **Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen.** Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung **beider Arten** selbst bei Annahme der maximalen Effektdistanzen ausgeschlossen werden kann.

- **Rohrweihe und Kornweihe:**

Datengrundlagen: Standard-Datenbogen, Bewirtschaftungsplan

Die Betrachtung der Arten erfolgt aufgrund der durchweg gleichen Beeinträchtigungen gruppiert. Die Rohrweihe kommt als Brutvogel mit 1 bis 2 Brutpaaren im Bereich der Schilfzonen an Oxidationsteich 3 vor. Die Kornweihe ist lediglich Durchzügler und kommt mit 2 bis 3 Tieren im Schutzgebiet sowie in den südlich angrenzenden Ackerplateaus vor..

Da die Vogelarten als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), kann eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlossen werden, sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume innerhalb des VSG erfolgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets während der Brutperiode generiert werden. Im Fall der Rohrweihe wird entsprechend Anlage 1 bereits nach 500 m im erweiterten Prüfbereich kein pauschaler Tötungstatbestand mehr angenommen. Die Kornweihe ist kein Brutvogel im Schutzgebiet. Weihen zeigen allgemein kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikkreisen). Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) empfiehlt zum Schutz von Weihen einen Mindestabstand von 1.000 m für aktuelle und regelmäßige Brutvorkommen, woraus sich das geringe Konfliktpotenzial hinsichtlich der Entfernung zum Brutstandort zeigt, **was im VSG die Rohrweihe als Brutvogel betrifft. Dieser weit gefasst Abstand gilt nach Vorlage neuester Fachempfehlungen sogar als überholt. Störungsbezogene Abstandsempfehlungen werden nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2025) nicht ausgesprochen. Mit 100 bis 300 m hat die**

¹²⁵ GASSNER et al. (2010)

¹²⁶ https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A103 (Zugriff: 21.10.2024)

Rohrweihe die größte Fluchtdistanz.¹²⁷ Darüber hinaus sieht Anlage 1 zu § 45 b für die Rohrweihe nur dann eine Kollisionsgefährdung im Nahbereich, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die bautechnischen Entwicklungen der letzten Jahre schließen zukünftige Rotorunterkanten von weniger als ca. 100 m faktisch aus. Für die Kornweihe gilt diese Regelung nicht. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein, sodass eine maßgebliche Beeinträchtigung von Weihen pauschal ausgeschlossen werden kann.

12 Summationswirkung

Im Rahmen dieser VSG-Vorprüfung steht die Frage der grundsätzlichen Relevanz eines Vorranggebietes für Windenergie für die Schutzgebiete im Fokus. Dabei sind ggf. andere raumbedeutsame Projekte und Pläne hinsichtlich möglicher kumulativer Wirkungen mit dem geplanten Vorhaben zu berücksichtigen. Bereits realisierte sowie zusätzliche Maßnahmen in der Gebietskulisse sind somit in die Erheblichkeitsabschätzung mit einzubeziehen. Maßgeblich sind hier bereits bestehende WEA im räumlichen Zusammenhang, die im Zusammenwirken mit Erweiterungsflächen oder zusätzlichen Flächen die Erhaltungsziele eines VSG potenziell negativ beeinträchtigen können. Als räumlicher Zusammenhang sind die jeweiligen Clusterflächen zu verstehen, denen entsprechend die Gebietskulissen zugeordnet wurden (vgl. Kap. 1.1). Das Bundesverwaltungsgericht vertritt im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung die Auffassung, dass die Summationswirkung der Umweltauswirkungen beim Bau und Betrieb von WEA erst dann verlässlich absehbar und damit zu berücksichtigen sind, wenn die Genehmigung erteilt worden ist.¹²⁸ Die Beurteilung der Summationseffekte erfolgt somit auf Ebene der Raumordnungsplanung überschlüssig und nach menschlichem Ermessen.

Zwischen bestehenden und geplanten Windparks sowie durch die Erweiterung von Flächen können Summationswirkungen vornehmlich anlagen- und / oder betriebsbedingt entstehen. Betriebsbedingt sind Lebensraumverluste und / oder Barrierewirkungen für Vogelarten zu nennen. Betriebsbedingt können für manche Vogelarten Vergrämungseffekte zum Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraumbeziehungen sowie Nahrungshabitaten führen. Darüber hinaus können durch Summationseffekte Gefährdungen windkraft- bzw. kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgelöst werden, wodurch wiederum die artbezogenen Erhaltungsziele einzelner oder mehrerer Schutzgebiete potenziell gefährdet sein können. Hierbei gilt es zu beachten, dass generell die Möglichkeit besteht, geeignete Schutzmaßnahmen bei Neuplanungen oder bestehen Ablagen zu berücksichtigen (z.B. automatisierte Anti-kollisionssysteme).¹²⁹

Die Nachfolgende Grafik stellt die derzeitige Belegung der Potenzialflächen mit bereits realisierten WEA dar:

¹²⁷ GASSNER et al. (2010)

¹²⁸ BVerwG, Urteil vom 21.05.2008 - 9 A 68/07, 9 A 68/07, Rn. 21, erneut bestätigt in BVerwG 7 B 15.16 - 7 C 27.17.

¹²⁹ vgl. Fachbeitrag Artenschutz (Kap. 4.1.2)

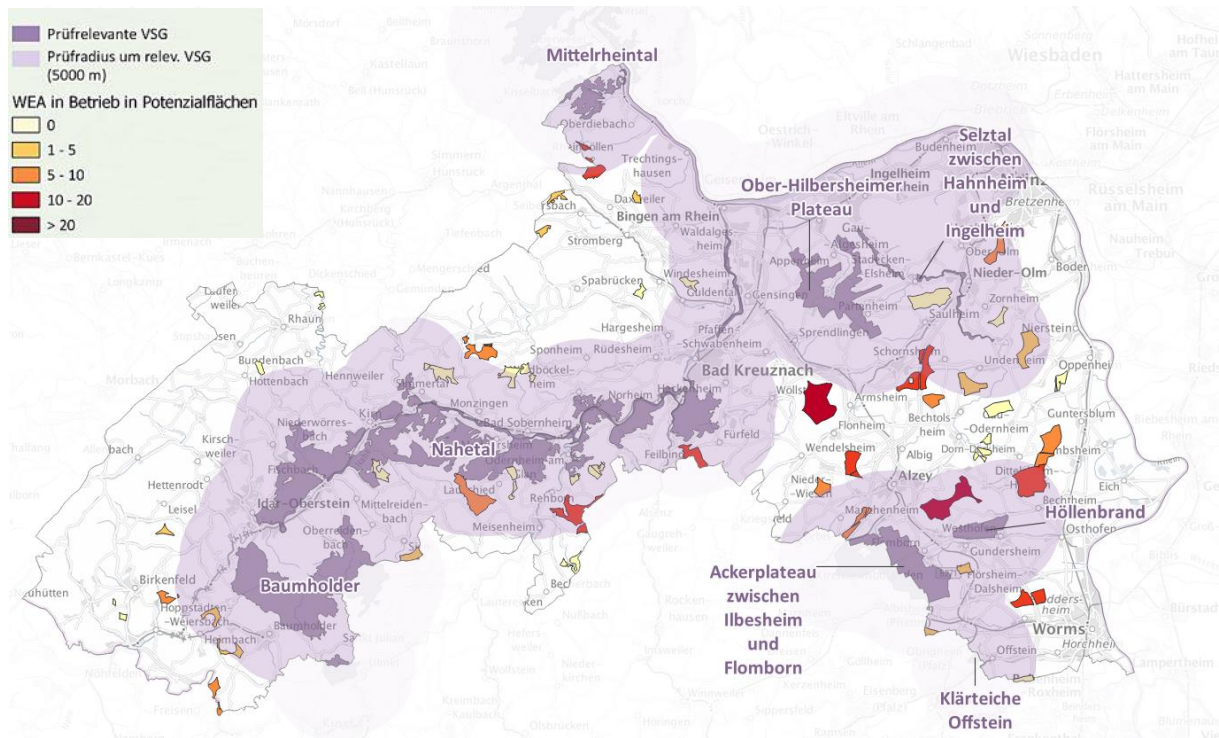


Abbildung 2: Derzeitige Belegung der Potenzialflächen mit WEA (aktuell in Betrieb)¹³⁰

VSG „Höllensbrand“

Für das VSG „Höllensbrand“ sind Summationseffekte ausgeschlossen, da die dort vorkommenden Zielarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Die dort vorkommenden Arten sind bereits aufgrund ihrer Flughöhe unterhalb der Rotorunterkante keiner maßgeblichen Schlagopfergefährdung ausgesetzt.

Der Wiedehopf ist im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergie in Rheinland-Pfalz als störungsempfindlich gelistet, jedoch sind hier lediglich Vergrämungseffekte durch WEA-Anlagen im Abstand von max. 200 m zu nennen, weshalb weder durch den Flächencluster noch durch Einzelflächen mit einer nennenswerten Summationswirkung zu rechnen ist.

VSG „Nahetal“

Für das VSG „Nahetal“ können Summationseffekte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund eines unmittelbaren Anschlusses von Einzelflächen an der Südflanke des Schutzgebietes zu bewerten.

Für den Uhu stellt diese „riegelartige“ Anordnung von WEA aufgrund seiner geringen Flughöhe und der zu erwartenden Rotorunterkantenhöhe von knapp 100 m bei neueren Anlagen keine populationsökologisch nachteilige Barriere dar. Für den Uhu ist eine Summationswirkung deshalb auszuschließen.

Die Arten Wespenbussard und Rotmilan nutzen hingegen überwiegend Waldränder bis ca. 200 m Tiefe zur Anlage ihrer Horste. Durch das unmittelbare Heranrücken der Flächen an Waldbereiche des Schutzgebietes, kann eine potenzielle Gefährdung von Brutpaaren nicht ausgeschlossen werden, sodass eine gewisse Summationswirkung vor allem im Zusammenwirken mehrerer neuer Flächenkulissen

¹³⁰ WEA gem. Marktstammdatenregister- Abruf 2025-09; nicht gezählt wurden dabei stillgelegte oder aktuell in Planung befindliche Anlagen.

unmittelbar am Waldrand gegeben sein kann. Aufgrund der verhältnismäßig geringfügigen Betroffenheit der gesamtheitlichen Waldränder ist von keiner signifikanten Summationswirkung auszugehen.

Die Brutplätze des Wanderfalken sind im Bewirtschaftungsplan nicht verortet, jedoch ist der Felsenbrüter in Bereichen felsiger Strukturen entlang der Nahe zu erwarten. Eine Summationswirkung ist für die Art somit nicht maßgeblich.

VSG „Mittelrheintal“

Für das VSG „Mittelrheintal“ befinden sich lediglich im Süden des Schutzgebiets einzelne Flächen innerhalb des maßgeblichen 5 km-Radius, innerhalb derer bereits WEA betrieben werden.

Für den Uhu stellen diese Flächen aufgrund seiner geringen Flughöhe und der zu erwartenden Rotorunterkantenhöhe von knapp 100 m bei neueren Anlagen keine populationsökologisch nachteilige Barriere dar. Für den Uhu ist eine Summationswirkung deshalb auszuschließen.

Die Arten Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzmilan nutzen hingegen überwiegend Waldränder bis ca. 200 m Tiefe zur Anlage ihrer Horste. Durch Flächen in räumlicher Nähe zu Waldbereichen des Schutzgebietes, kann eine potenzielle Gefährdung von Brutpaaren nicht ausgeschlossen werden, sodass eine gewisse Summationswirkung vor allem im Zusammenwirken mehrerer neuer Flächenkulisen unmittelbar am Waldrand gegeben sein kann. Aufgrund der äußerst geringfügigen Betroffenheit der gesamtheitlichen Waldränder ist von keiner signifikanten Summationswirkung auszugehen.

Eine Verortung von Brutplätzen des Wanderfalken liegt nicht vor, jedoch ist der Felsenbrüter in Bereichen felsiger Strukturen entlang des Rheins zu erwarten. Eine Summationswirkung ist für die Art somit nicht maßgeblich.

Allgemein ist davon auszugehen, dass aufgrund der permanenten Verstörungen des Schutzgebiets durch Siedlungsräume, verkehrstechnische und touristische Erschließung eine gesteigerte Störungstoleranz der Avifauna gegeben ist, sodass durch eine Projektierung von Potenzialflächen in mehr als 2.000 m Entfernung keine Effektdistanzen hinsichtlich visueller Störungen auf großer Distanz relevant sind.

VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“

Für das VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ muss ein Flächencluster südlich des Schutzgebietes betrachtet werden. Als kollisionsgefährdete Brutvogel ist hier die Rohrweihe zu nennen. Das Gefährdungsrisiko sinkt für die Rohrweihe sinkt jedoch mit ansteigender Rotorhöhe signifikant, sodass hinsichtlich der zu erwartenden Rotorunterkantenhöhe von knapp 100 m bei neueren Anlagen keine populationsökologisch nachteiligen Schlagopferverluste zu erwarten sind. Darüber hinaus dürfte aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Flächen keine erhöhte Frequentierung als Nahrungshabitat gegeben sein. Für die Rohrweihe ist eine maßgebliche Summationswirkung deshalb auszuschließen.

Für die Kornweihe wird keine nähere Betrachtung erforderlich, da keine aktuellen Nachweise des hier äußerst seltenen Brutvogels vorliegen und für Art in Rheinland-Pfalz überwiegend einzelne Brutverdachtsfälle aus dem Donnersbergkreis vorliegen.

Die Arten Baumfalke und Schwarzmilan nutzen hingegen überwiegend Waldränder bis ca. 200 m Tiefe zur als Brutstandort, wobei der Baumfalke tendenziell auch tiefer in Waldbeständen brütet. Er nimmt sowohl unbelegte Horste anderer Greifvögel als auch Nester krähenartiger Vögel an. Das VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ ist neben Grünlandbewirtschaftungsformen durch gewässerbegleitende Wälder und Feldgehölze geprägt, die sich tendenziell auf den nördlichen Teil des

Schutzgebietes konzentrieren. Aufgrund der Konzentration der Clusterflächen südlich des VSG ist von keiner signifikanten Summationswirkung auszugehen.

Der Wachtelkönig, Wiedehopf und der Kiebitz werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergie in Rheinland-Pfalz als störungssensibel gelistet, jedoch sind hier lediglich Vergrämungseffekte durch WEA-Anlagen im Abstand von max. 500 m zu nennen, weshalb weder durch den Flächencluster noch durch Einzelflächen mit einer nennenswerten Summationswirkung zu rechnen ist.

VSG „Baumholder“

Für das VSG „Baumholder“ befinden sich die nächstgelegenen Flächen 44 und 54 östlich bzw. südlich des Schutzgebiets in einer Entfernung von mehr als 2.000 m. Als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind hier der Rotmilan und der Wespenbussard zu nennen.

Eine temporäre Verstörung des Schutzgebiets ist durch den gleichnamigen Truppenübungsplatz durch die militärische Nutzung vor allem durch visuelle und akustische Reize gegeben. Da sich für die kollisionsgefährdete Arten jedoch außerhalb des zentralen Prüfbereichs kein erhöhtes Tötungsrisiko ergibt und Störungen durch die Anlagen aufgrund der Entfernung ausgeschlossen sind, ergeben sich dadurch keine negativen Summationswirkungen.

Für alle sonstigen aufgeführten Arten sind lediglich Vergrämungseffekte durch WEA-Anlagen in sehr geringen Abständen von maximal wenigen hundert Metern zu nennen. Für viele Arten bestehen dagegen keine nennenswerten Effekte, weshalb mit Realisierung der Flächenkulissen mit keinen nennenswerten Summationswirkungen zu rechnen ist.

VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“

Für das VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“ befinden sich die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 östlich des Schutzgebiets in einer Entfernung von mehr als 2.500 m. Als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind hier die Arten Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu zu nennen.

Eine temporäre Verstörung des Schutzgebiets ist durch den gleichnamigen Truppenübungsplatz durch die militärische Nutzung vor allem durch visuelle und akustische Reize gegeben. Da sich für die kollisionsgefährdete Arten jedoch außerhalb des zentralen Prüfbereichs kein erhöhtes Tötungsrisiko ergibt und Störungen durch die Anlagen aufgrund der Entfernung ausgeschlossen sind, ergeben sich dadurch keine negativen Summationswirkungen

Für rastende Limikolen und Kraniche ist zwar aufgrund größerer Ansammlungen von erhöhten Effektdistanzen gegenüber WEA auszugehen, jedoch werden die Maximalwerte in der Literatur mit ca. 500 m angegeben, wodurch bereits aufgrund des großen Abstandes zur nächstgelegenen Potenzialfläche von keinen Summationswirkungen mit bereits bestehenden anthropogenen Störungen innerhalb des Schutzgebiets auszugehen ist.

Für alle sonstigen aufgeführten Arten sind lediglich Vergrämungseffekte durch WEA-Anlagen in sehr geringen Abständen von maximal wenigen hundert Metern zu nennen. Für viele Arten bestehen dagegen keine nennenswerten Effekte, weshalb mit Realisierung der Flächenkulissen mit keinen nennenswerten Summationswirkungen zu rechnen ist.

VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“

Für das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ befindet sich nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 12 mit geringfügiger Flächenerweiterung in einer Entfernung von ca. 1.200 m östlich des Schutzgebiets bei Flomborn. Als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind hier die Arten Wiesenweihe

und Rohrweihe zu nennen. Die Arten Kornweihe und Steppenweihe sind keine Zielarten, wenngleich die potenziellen Gefährdungen für alle (brütenden) Weihenarten ähnlich bzw. gleich sind. Es gilt zu beachten, dass im westlichen bzw. mittleren Schutzgebiet bereits 25 WEA mit Nabenhöhen von 70 bis 140 m in Betrieb sind. Die südlich der L 386 stehenden 8 Anlagen werden nach Ende ihrer Laufzeit (ca. 2030) voraussichtlich nicht durch neue Anlagen ersetzt werden. Zum Teil fand ein Repowering durch moderne, leistungstärkere und höhere Windräder statt.

Wesentliches Merkmal für Weihen ist, dass 50 % der Flugaktivität von telemetrierten Wiesenweihen im kritischen Höhenbereich von 20 bis 100 m Höhe“ konzentriert im Radius von 206 bis 499 m (Median 370 m) um die Neststandorte liegen. Der Nestabstand zu WEA ist demnach ein wesentliches Kriterium des Kollisionsrisikos. Neuere Telemetriestudien der Wiesenweihe geben derartige Auswertungen nicht an. Die Wiesenweihe jagt in niedrigen Höhen, nach verschiedenen Literaturangaben ist von einer Größenordnung von bis zu 90 % aller Flüge auszugehen, die nicht höher als 20 m über dem Boden stattfinden.¹³¹ Damit ist für Anlagen mit niedriger Nabenhöhe ein höheres Tötungsrisiko gegeben, welches zusätzlich zur Verstörung des Gebiets durch die Bestandsanlagen kumulativ zu berücksichtigen ist. Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss zusätzlicher Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen.

Die Potenzialfläche Nr. 12 in einer Entfernung von ca. 1.200 m östlich des Schutzgebiets befindet sich somit weit außerhalb des zentralen Prüfbereichs für Weihen sowie des empfohlenen Abstandes von 1.000 m zu potenziellen Brutplätzen bzw. dem Schutzgebiet (VSW & LUWG 2012). Negative Summationseffekte in Bezug auf eine zukünftige Realisierung der Flächenkulissen mit bereits bestehenden WEA im räumlichen Zusammenhang sind somit auszuschließen.

VSG „Klärteiche Offstein“

Für das VSG „Klärteiche Offstein“ befindet sich nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 10 in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets bzw. der Ortslage von Offstein. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart ist hier die Arten Rohrweihe zu nennen. Darüber hinaus beherbergt das Schutzgebiet Rast- und Brutgebiete für zahlreiche (Laro-)Limikolen, Schwimmvögel und sonstige seltene Großvögel, Taggreife und Singvögel.

Maßgebliche Vorbelastungen bestehen durch die südlich angrenzende Zuckerfabrik, welche die Oxidations- und Sedimentationsteiche in Betrieb hält. Durch erforderliche Instandhaltungsarbeiten im Schutzgebiet an Deichen und Teichen entstehen regelmäßige Störungen durch Personal und Maschinen. Moderate Störungen sind durch die ca. 600 m weiter östlich angrenzende Ortslage von Offstein sowie der L 455 anzunehmen. Zusätzliche dauerhafte visuelle Störungen des isolierten VSG von landesweiter Bedeutung für viele Arten sind deshalb zu vermeiden.

Die Potenzialfläche Nr. 10 in einer Entfernung von mehr als 3.000 m südöstlich des Schutzgebiets befindet sich somit weit außerhalb der zentralen Prüfbereiche für kollisionsgefährdete Arten und des empfohlenen Abstandes von 1.000 m zu potenziellen Brutplätzen für Weihen bzw. dem Schutzgebiet (VSW & LUWG 2012) sowie einem anzunehmenden Effektbereich für alle vorkommenden Rast- und Brutvogelarten. Es werden mit Realisierung der Flächen potenzielle Sichtbeziehungen zu Teilen der Rotoren entstehen, während die Masten durch die Silos der Zuckerfabrik und der Wälder entlang des

¹³¹ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV): LEITFADEN Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 2023, 2. Änd.), zit. nach: GRAJETZKY et al. (2010) / SCHAUB et al. (2019)

Eisbachs verdeckt sein werden. Aufgrund der großen Entfernung von mehr als 3.000 m zum Schutzgebiet, sind negative Summationswirkungen mit bereits bestehenden Störeinflüssen durch den Betrieb der Zuckerfabrik und die Ortslage von Offstein im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.

13 Erfordernis einer VSG-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG wird im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (Zielarten der Vogelschutzrichtlinie) führen kann. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geboten, wenn zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, d.h. derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Rein theoretische Besorgnisse scheiden als Grundlage für die Annahme möglicher erheblicher Beeinträchtigungen aus.¹³²

Die bisher nicht planungsrechtlich gesicherten Potenzialflächen oder deren Teilbereiche der Windenergiepotenzialstudie befinden sich außerhalb der VSG. Hinsichtlich der Frage einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung durch die geplanten Flächenausweisungen, ist aufgrund der defizitären Datenlage zu späteren Projektrealisierungen (z.B. Anzahl und Typ von Windenergieanlagen) eine überschlägige Einschätzung der potenziellen Gefährdung aller Schutzziele maßgeblich. Da keine Schutzgebiete direkt betroffen sind, geht mit einer Projektierung kein Verlust von Habitatstrukturen innerhalb der Schutzgebiete einher. Somit sind im Rahmen der Vorprüfung vor allem lokalpopulationsgefährdende Auswirkungen durch den Betrieb zukünftiger Anlagen i. V. m. kumulativen Wirkungen (z.B. durch bestehende WEA) zu bewerten. Hiervon können sowohl kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als auch störungssensible Rast- und Brutvogelarten entsprechend den im „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ gelisteten Taxa betroffen sein.

Aufgrund der artspezifischen, in Bezug zu den Potenzialflächen, verhältnismäßig geringen Effektdistanzen störungsempfindlicher Arten von maximal wenigen hundert Metern, sind keine maßgeblichen Konflikte auf die Schutzgebiete zu erwarten, da die Potenzialflächen außerhalb dieser Gebietskulissen liegen. Darüber hinaus sind bereits aufgrund der bisher unbestimmten Lage zukünftiger WEA die Mastfußstandorte innerhalb der Flächen variabel.

VSG „Höllensbrand“

Bei den potenziellen Beeinträchtigungen auf die wertbestimmenden Arten des Schutzgebiets sind ausschließlich Effektdistanzen zu betrachten, welche aufgrund der verhältnismäßig großen Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 13 von ca. 1,4 km nicht relevant sind. Negative Beeinträchtigungen seltener Arten wie den in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer sind generell auszuschließen.

Erhaltungsziele:

„Erhaltung der weinbaulichen Nutzung mit offen gehaltenem Boden; Erhaltung und Neuanlage sowie Freistellen von Trockenmauern, Gabionen und Lesesteinhaufen zur Erhaltung und Wiederherstellung der landesweit bedeutsamen Population des Steinschmätzers“

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der

¹³² OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 04.01.2024 – 1 B 10987/23

Erhaltungsziele des VSG auszugehen.

VSG „Nahetal“

Unmittelbar an das Schutzgebiete angrenzende Potenzialflächen Nrn. 35, 41, 42 und 46, welche südlich an das VSG „Nahetal“ angrenzen, tangieren hierbei teilweise angrenzende Waldflächen, sodass keine der genannten offenlandbewohnenden und störungssensiblen Vogelarten auf kurze Distanzen betroffen sein können.

Bei den kollisionsgefährdeten Arten sind vornehmlich die Zonierungen nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG behelfsmäßig zu Abschätzung des Tötungsrisikos und somit zur Erheblichkeitsabschätzung zu betrachten. Diese gliedern sich artspezifisch in einen Nahbereich, welcher dem Schutz des Horststandortes aufgrund eines anzunehmenden hohen Tötungsrisikos in diesem Bereich dient. Im zentralen Prüfbereich muss im Falle einer geplanten WEA mittels Habitatpotenzialanalyse geprüft werden, ob eine signifikante Risikoerhöhung durch das Aufsuchen von Nahrungshabitaten besteht. Eine potenzielle Gefährdung ist somit für diesen Bereich potenziell denkbar. Der weiteste Prüfradius des zentralen Prüfbereichs beträgt hier 1.200 m für den Rotmilan. Darüber hinaus erstreckt sich artspezifisch der erweiterte Prüfbereich, für welchen keine verbindlichen Untersuchungen erforderlich werden, es sei denn die Datenlage liefert eindeutige Hinweise für eine maßgebliche Populationsgefährdung über den zentralen Prüfbereich hinaus. Zum derzeitigen Stand liegen keine gesicherten Daten zu aktuellen Horststandorten kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel vor. Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 9 (Summationswirkung) kann es vor allem im VSG „Nahetal“ zu Konflikten mit waldrandbrütenden Greifen kommen. Zwar ist hiervon nur ein sehr geringer Teil der Waldränder betroffen, jedoch besteht die Möglichkeit, dass vorgenannte Zonierungen betroffen sind. Aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit von Waldrändern erscheint aber keine Populationsgefährdung denkbar, da alle Arten mit vielen Brutpaaren im Gebiet auftreten und Individualverluste nicht geeignet sind, um eine signifikante Verschlechterung der Ziele auszulösen. In diesem Zusammenhang ist die europäische Rechtsprechung zu sehen, da ein zeitlich begrenzter Verlust an Lebensraumqualität im Einzelfall unerheblich sein kann, wenn der ursprüngliche Erhaltungszustand binnen kurzer Frist wiederhergestellt wird bzw. sich durch natürliche Prozesse wieder einstellt und wenn im Gebiet genügend geschützte Lebensräume ungestört bleiben und geschützte Arten ausreichende Möglichkeiten vorfinden, den Beeinträchtigungen auszuweichen.¹³³ Hiervon ist bei dem potenziellen Verlust einzelner Individuen – ungeachtet potenzieller Konflikte mit den §§ 44 und 45b BNatSchG – auszugehen. Unabhängig der Erhaltungsziele können spätere Artenschutzgutachten somit zu dem Ergebnis gelangen, dass entsprechende Abstände zu etwaigen Horststandorten eingehalten werden müssen. Bereits offensichtlich maßgeblich konfliktbehaftete Potenzialflächen wurden aus der Flächenkulisse präventiv herausgenommen (z.B. im VSG „Nahetal“ ehem. Potenzialfläche Nr. 40 zum Schutz des Schwarzstorchs vor Beunruhigungen in räumlicher Horstnähe).

Erhaltungsziele:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz“

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der

¹³³ EuGH, Urteil vom 11.4.2013, Rs. C-258/11

Erhaltungsziele des VSG auszugehen.

VSG „Mittelrheintal“

In Bezug auf das Schutzgebiet befindet sich die nächstgelegene Potenzialfläche **Nr. 28** in einer Entfernung von ca. 2.000 m. Obgleich für das VSG kollisionsgefährdete Tag- und Nachtgreife als wertbestimmende Arten bewertungsrelevant sind, befinden sich die Potenzialflächen weit außerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, womit ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Generell besiedeln die genannten Arten die Steilhänge des geschlungenen Mittelrheintals und der umliegenden Wald- und Offenlandbiotope im räumlichen Zusammenhang. Bereits aufgrund des Reliefs und der zwischengelagerten Waldbereich sind i. V. m. der verhältnismäßig großen Distanz zur nächstgelegenen Potenzialfläche direkte Sichtbeziehungen auf zukünftige Anlagen nur eingeschränkt denkbar. Darüber hinaus ist bereits durch die dichte Besiedlung, den Straßen- und Wasserverkehr sowie die touristische Erschließung des Mittelrheintals von einem gewissen Gewöhnungseffekt der dortigen Avifauna auszugehen. Aufgrund der Entfernung zukünftiger WEA kommt Effektdistanzen keine Relevanz zu.

Erhaltungsziele:

Für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ liegen keine definierten Erhaltungsziele mangels eines Bewirtschaftungsplans vor. Die erhebliche Beeinträchtigung orientiert sich daher ausschließlich an populationsökologischen Kriterien zum Erhalt der Zielarten im Gebiet.

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten des VSG auszugehen.

VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“

Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 850 m zum Schutzgebiet. Obgleich für das VSG kollisionsgefährdete Taggreife als wertbestimmende Arten bewertungsrelevant sind, befinden sich die Potenzialflächen z.B. für Weihen außerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, womit ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für den Schwarzmilan, der zwar einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m hat, jedoch befinden sich in diesem keine potenziellen Horststandorte. Generell wird für Weihen ein pauschaler Abstand von 1.000 m von WEA zu bekannten Brutplätzen empfohlen (VSW & LUWG 2012), jedoch ist nach Maßgabe des BNatSchG sowie der einschlägigen Fachliteratur nicht generell von einem erhöhten Tötungsrisiko bei Unterschreitung auszugehen. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass der Abstand von Potenzialfläche zum Schutzgebiet von 850 m nicht die zukünftigen Anlagenstandorte widerspiegelt. Es ist davon auszugehen, dass WEA nicht unmittelbar am Rand der Potenzialfläche positioniert werden, sondern in einem gewissen Abstand zu Grenze, wodurch von einer unbeachtlichen Unterschreitung des empfohlenen Abstandes auszugehen ist.

Für die Rastvogelfauna (Limikolen) ist bereits aufgrund der wenigen Individuen von geringeren Effektdistanzen auszugehen. Aufgrund der Erheblichkeitsabschätzung von maximal 200 m wirksamer Störungsdistanz wäre selbst bei direkten Sichtbeziehungen auf zukünftige WEA nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.

Die deutlich geringeren Effektdistanzen aller übrigen Arten der Singvogel- und Wasservogelfauna inkl. Rallen führen ebenso zu keiner relevanten Berücksichtigung im Projektierungsfall.

Erhaltungsziele:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen und Weichholzauen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet“

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG auszugehen.

VSG „Baumholder“

Das Schutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zu den nächstgelegenen Windpotenzialflächen Nr. 44 und 54. Das VSG beinhaltet als kollisionsgefährdete und bewertungsrelevante Taggreife die Brutvogelarten Schwarzmilan und Wespenbussard. Aufgrund der vorgenannten Entfernung außerhalb des zentralen Prüfbereichs beider Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kann ein erhöhtes Tötungsrisiko artenschutzrechtlich ausgeschlossen werden.

Die geringen Effektdistanzen aller übrigen Arten der Singvogelfauna führen zu keiner relevanten Berücksichtigung im Projektierungsfall.

Unter Berücksichtigung der militärischen Nutzung des gleichnamigen Truppenübungsplatzes, ist vor allem durch visuelle und akustische Reize eine lokal sehr intensive, temporäre Verstörung des Schutzgebiets gegeben, wodurch gewissen Gewöhnungseffekte zu erwarten sind und etwaige Sichtbeziehungen auf WEA bereits aufgrund der verhältnismäßig großen Entfernungen nicht geeignet sind, um wirksame Störungen zu generieren.

Obleich außerhalb des Schutzgebiets Zufallsbeobachtungen von extrem störungsempfindlichen Arten wie dem Schwarzstorch im Bewirtschaftungsplan dokumentiert sind, handelt es sich hierbei nicht um eine bewertungsrelevante Art des VSG. Hiervon sind potenzielle Konflikte mit § 44 BNatSchG abzugrenzen. Unabhängig der Erhaltungsziele können spätere Artenschutzgutachten somit zu dem Ergebnis gelangen, dass entsprechende Abstände zu etwaigen Horststandorten eingehalten werden müssen.

Erhaltungsziele:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt von insbesondere magerem Grünland, Heiden, offenem Boden, Felsen und Gesteinshalden, Feldgehölzen sowie Wäldern“

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG auszugehen.

VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“

Das Schutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.500 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 2. Kollisionsgefährdete und bewertungsrelevante Tag- und Nachtgreife sind die Brutvogelarten Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. Aufgrund der vorgenannten Entfernung außerhalb des zentralen Prüfbereichs dieser Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kann ein erhöhtes Tötungsrisiko artenschutzrechtlich ausgeschlossen werden. Gleichfalls wird der für Weihen empfohlene pauschale Abstand zu deren Brutplätzen von 1.000 m zu WEA (VSW & LUWG 2012) eingehalten.

Für die Rastvogelfauna (Limikolen) ist bereits aufgrund der wenigen Individuen von geringeren Effektdistanzen auszugehen. Aufgrund der Erheblichkeitsabschätzung von maximal 200 m wirksamer Störungsdistanz wäre selbst bei direkten Sichtbeziehungen auf zukünftige WEA nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.

Auch die tendenziell hohe Effektdistanz des Kranichs von 200 bis 500 m, der mit bis zu 250 Tieren im Schutzgebiet während des Herbst- und Frühjahrszuges rastet, kommt aufgrund der großen Entfernung der Potenzialflächen keine Relevanz zu.

Die geringen Effektdistanzen aller übrigen Arten der Singvogelfauna inkl. seltener Arten wie dem in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer führen zu keiner relevanten Berücksichtigung im Projektierungsfall.

Erhaltungsziele:

„Erhalt und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als Brutgebiet insbesondere für Wiesenweihe sowie als Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Mornell- und Goldregenpfeifer und Kranich“

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG auszugehen.

VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“

Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 12 mit geringfügiger Flächenerweiterung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m zum Schutzgebiet. Als kollisionsgefährdete und bewertungsrelevante Taggreife sind die Wiesenweihe und die Rohrweihe gelistet. Beide Arten sind im Gebiet aufgrund der Verstörung durch die bestehenden WEA aber keine Brutvögel, nutzen jedoch wichtige Nahrungshabitate im Gebiet und finden sich dort zu recht großen Schlafgemeinschaften mit weiteren Weihenarten zusammen. Aufgrund der vorgenannten Entfernung außerhalb des zentralen Prüfbereichs dieser Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kann ein erhöhtes Tötungsrisiko artenschutzrechtlich selbst für spontane Brutversuche ausgeschlossen werden. Gleichfalls wird der für Weihen empfohlene pauschale Abstand zu potenziellen Brutplätzen von 1.000 m zu WEA (VSW & LUWG 2012) vorsorglich eingehalten.

Dem im Bewirtschaftungsplan geforderten Ausschluss zusätzlicher Windenergieanlagen im Schutzgebiet wird entsprochen.

Erhaltungsziele:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutsames Mauser-, Rast- und Brutgebiet“

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG auszugehen.

VSG „Klärteiche Offstein“

Das Schutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 10. Als kollisionsgefährdete und bewertungsrelevante Art ist als Brutvogel die Rohrweihe zu nennen, während die Kornweihe nur Durchzügler ist. Aufgrund der vorgenannten Entfernung außerhalb des zentralen Prüfbereichs dieser Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kann ein erhöhtes Tötungsrisiko artenschutzrechtlich selbst für spontane Brutversuche ausgeschlossen werden. Gleichfalls wird der für Weihen empfohlene pauschale Abstand zu potenziellen Brutplätzen von 1.000 m zu WEA (VSW & LUWG 2012) vorsorglich eingehalten.

Für die artenreiche Rastvogelfauna (Limikolen) mit teils sehr hoher Individuenzahl ist mit erhöhten Effektdistanzen aufgrund großer Trupps auszugehen. Eine Erheblichkeitsabschätzung geht von maximal 240 m wirksamer Störungsdistanz aus, jedoch wäre selbst bei direkten Sichtbeziehungen auf

zukünftige WEA nicht von negativen Auswirkungen auszugehen, zumal das Schutzgebiet dauerhaften Störungen durch die angrenzende Zuckerfabrik und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten an Deichen und Oxidations-/ Sedimentationsteichen unterworfen ist, woraus vermutlich ein gewisser Gewöhnungseffekt vieler vorkommender Arten (mit Ausnahme z.B. der Moorente) resultiert.

Auch die tendenziell hohe Effektdistanz der Seeschwalben, die teilweise bereits auf plötzlich auftretende Störungen von bis zu 500 m Entfernung zur Brutkolonie warnen, hat eine Projektierung keinen Einfluss.

Die deutlich geringeren Effektdistanzen von Arten der Singvogel- und Wasservogelfauna inkl. Rallen führen ebenso zu keiner relevanten Berücksichtigung im Projektierungsfall. Gleiches gilt für Möwen, für die das Schutzgebiet trotz der isolierten Lage keine Qualitätsveränderungen erfahren wird.

Seltene und bemerkenswerte Durchzügler bzw. gelegentliche Nahrungsgäste der Groß- und Greifvogelfauna sind die Arten Purpurreiher, Wanderfalke und Fischadler. Die größte Fluchtdistanz hat mit 500 m der Fischadler, wodurch eine Beeinträchtigung aufgrund der als nicht kollisionsgefährdend geltenden Arten bereits aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche ausgeschlossen werden kann.

Entwicklungsziele:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet“

Im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG auszugehen.

Zusammenfassung

Auswirkungen auf einzelne wertbestimmenden Zielarten der Avifauna können auf Ebene des Raumordnungsplans und in einer Vorprüfung nicht im Detail prognostiziert werden. Eine überschlägige Bewertung der vorhandenen Daten führt jedoch bei Annahme einer maximalen Flächenrealisierung nach menschlichem Ermessen zu keinen negativen, erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der untersuchten VSG.

Es wird somit keine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die untersuchten Vogelschutzgebiete für erforderlich gehalten.

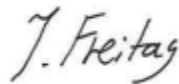
Kaiserslautern, den 03. März 2026



ppa. Dipl.-Ing. silv. Forstassessor *Christian Konrath*



M. Sc. Geographie *Christoph Sciaini*



B. Sc. Umweltschutz *Johanna Freitag*

14 Anhang

14.1 Quellenverzeichnis

Informationen zu den Vogelschutzgebieten

- Landesamt für Umwelt RLP: Steckbrief zum VSG 6014-402 „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“
- Landesamt für Umwelt RLP: Arten-Steckbrief zum VSG 6310-401 „Baumholder“
- Landesamt für Umwelt RLP: Arten-Steckbrief zum VSG 6215-401 „Höllensbrand“
- Landesamt für Umwelt RLP: Arten-Steckbrief zum VSG 6210-401 „Nahetal“
- Landesamt für Umwelt RLP: Arten-Steckbrief zum VSG 6014-403 „Ober-Hilbesheimer Plateau“
- Landesamt für Umwelt RLP: Arten-Steckbrief zum VSG 6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“
- Landesamt für Umwelt RLP: Arten-Steckbrief zum VSG 6315-401 „Klärteiche Offstein“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg., 01/2017): Natura 2000-Bewirtschaftungsplan für das VSG 6014-402 „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg., 11/2013): Natura 2000-Bewirtschaftungsplan für das VSG 6310-401 „Baumholder“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg., 04/2018): Natura 2000-Bewirtschaftungsplan für das VSG 6215-401 „Höllensbrand“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg., 05/2016): Natura 2000-Bewirtschaftungsplan für das VSG 6210-401 „Nahetal“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg., 01/2017): Natura 2000-Bewirtschaftungsplan für das VSG 6014-403 „Ober-Hilbesheimer Plateau“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg., 07/2017): Natura 2000-Bewirtschaftungsplan für das VSG 6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg., 01/2017): Natura 2000-Bewirtschaftungsplan für das VSG 6315-401 „Klärteiche Offstein“
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg., o. J.): Verbreitungskarte Vögel für das VSG 5711-401 „Mittelrheintal“
- Standard-Datenbogen für das VSG „Baumholder“ (01/2008, zuletzt aktualisiert: 05/2010)
- Standard-Datenbogen für das VSG „Höllensbrand“ (01/2008, zuletzt aktualisiert: 05/2012)
- Standard-Datenbogen für das VSG „Mittelrheintal“ (10/2003, zuletzt aktualisiert: 05/2010)
- Standard-Datenbogen für das VSG „Nahetal“ (10/2003, zuletzt aktualisiert: 05/2010)
- Standard-Datenbogen für das VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ (10/2003, zuletzt aktualisiert: 05/2015)
- Standard-Datenbogen für das VSG „Klärteiche Offstein“ (letzte Aktualisierung: 05/2015)
- Standard-Datenbogen für das VSG „Ober-Hilbesheimer Plateau“ (Erstellung: 05/2015)
- Standard-Datenbogen für das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ (letzte Aktualisierung: 05/2010)

Literatur

- ACKERMANN et al. (2020): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH -VP. F+E - i. R. des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Ergänzung der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um die Fachkonvention zu Gefäßpflanzen und Moosen nach Anhang II FFH-RL
- BERNOTAT & DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.5: Arbeitshilfe zur Bewertung der Mortalitätsgefährdung von Vögeln an Freileitungen durch Stromtod, 4. Fassung - Stand 08/2021
- Bundesamt für Naturschutz: https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=A081 (Stand: 08-10/2024)
- BfN (2022): Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Vogelarten, in: BfN-Schriften 643/2022, S. 93.
- GASSNER et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung, C. F. Müller, 5. Aufl.
- GARNIEL et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn.
- GELLERMANN in LANDMANN / ROHMER: Umweltrecht (2023), 100. EL 2023, AEUV Art. 193 Rn. 5 ff.
- GRUNWALD (2022): Abstandsverhalten rastender Mornellregenpfeifer *Charadrius morinellus* an Windenergieanlagen. Vogelwarte 60: 127-135.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie (11/2007): Vögel und Verkehrslärm. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“
- MIERWALD et al. (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft. Kieler Institut für Landschaftsökologie.
- REICHENBACH (2003): Windenergie und Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung, Dissertation an der Technischen Universität Berlin, Landschaftsentwicklung und Umweltforschung Nr. 123, Schriftenreihe der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft.
- WINDEN (2002): Störung als wichtige Rückgangursache bei der Trauerseeschwalbe *Childonias niger* in den Niederlanden, Die Vogelwelt 123: 33-40

Leitfäden

- Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (Stand: 12.10.2021)
- „*Helgoländer Papier*“ (2015) – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand: April 2015).
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg., 11/2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergie in Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV): LEITFADEN Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 2023, 2. Änd.), zit. nach: GRAJETZKY et al. (2010) / SCHAUB et al. (2019)

- SCHMITT et al. (2025): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz – Modul I - Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SCHMITT et al. (2025): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz – Modul IIa - Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, Mainz.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH -VP. F+E - i. R. des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

14.2 Rechtsgrundlagen

Gesetze und Richtlinien

- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.
- LNatSchG Rheinland-Pfalz, Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- WindBG, Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305 vom 08/11/1997 S. 0042 – 0065.

Urteile

- BVerwG, Urteil vom 21.05.2008 - 9 A 68.07, 9 A 68/07, Rn. 21, erneut bestätigt in BVerwG 7 B 15.16 - 7 C 27.17
- BVerwG, Urteil vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdbergtunnel-Leutratatal“ Rn. 27
- EuGH, Urteil vom 11.4.2013, Rs. C-258/11

- EuGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Rs. C-308/08 - Slg. 2010, I-4281 Rn. 57 f.
- OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.01.2024 – 1 B 10987/23
- OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019 - AZ 1A 11643
- OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.03.2013 - 2 M 154/12